Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender
Herr Jan Kürschner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Staatssekretär

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7664

09. November 2026

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – LT-Drs. 20/4524 (neu); Bewertung der Stellungnahmen der Verbände

Sehr geehrter Herr Kürschner,

der Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Verbände zu dem o. g. Gesetzentwurf bis zum 4. September 2026 schriftlich angehört. In der 136. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 30. September 2026 ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport gebeten worden, eine schriftliche Bewertung zu den wesentlichen Punkten aus den eingegangenen Stellungnahmen vorzulegen. Die daraufhin erstellte Synopse wird hiermit für die weitere parlamentarische Beratung zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frederik Hogrefe
Anlage

Anlage zu dem Anschreiben von Staatssekretär Dr. Hogrefe vom Oktober 2026

Ergebnis der parlamentarischen Verbandsanhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung

Der Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Verbände zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – LT-Drs. 20/4524 (neu) vom 16. Juni 2026 bis zum 4. September 2026 schriftlich angehört. Es wird insoweit auf die Anzuhörendenliste verwiesen. Folgende Stellungnahmen gingen ein:

AfF – Architects for Future vom 4. September 2026 (Umdruck 20/7058)

AFL – ArchitekturForumLübeck e. V. (Umdruck 20/7059)

AGBSI – Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure/-innen vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7116)

AIK – Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vom 4. September 2026 (Umdruck 20/7080)

ARGE – Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. vom 31. August 2026 (Umdruck 20/7102)

Baugewerbe – Baugewerbeverband Schleswig-Holstein vom 12. August 2026 (Umdruck 20/6858)

Bitkom – Bitkom e. V. vom September 2026 (Umdruck 20/7093)

BUND – Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e. V vom 27. August 2026 (Umdruck 20/6976)

Bundeswehr – Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7096)

BV – Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. vom 4. September 2026 begrüßt Gesetzentwurf und sieht von Stellungnahme ab (Umdruck 20/7099)

DGNB – Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen - DGNB e. V. vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7072)

GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. vom 18. August 2026 (Umdruck 20/6893)

H&G – Haus & Grund Schleswig-Holstein vom 4. September 2026 (Umdruck 20/7077)

IHK – Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7089)

KfH – Koalition für Holzbau vom 1. September 2026 (Umdruck 20/7104)

KLV – Kommunale Landesverbände vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7082)

LBMB – Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen vom 2. September 2026 (Umdruck 20/7057)

LEE – Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e. V. vom 4. September 2026 (Umdruck 20/7079)

LFV – Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein vom 4. September 2026 (Umdruck 20/7073)

LIV – Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks für Schleswig-Holstein vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7074)

Mieterbund – Deutscher Mieterbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V. vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7061)

NABU – NABU Schleswig-Holstein vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7086)

NBF – Norddeutsches Brandschutzforum e.V. (i. G.) vom 4. September 2026 (Umdruck 20/7071)

TVSH – Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7085)

VATM – Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. vom 4. September 2026 (Umdruck 20/7070)

VBI – Verband Beratender Ingenieure vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7094)

vpi – Vereinigung der Prüfingenieure Schleswig-Holstein e. V. vom 3. September 2026 (Umdruck 20/7060)

vwn – Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. vom 30. Juli 2026 (Umdruck 20/6839)

Die Stellungnahmen finden sich in der Synopse teilweise gekürzt. Die Kürzungen erfolgten mithilfe von KI.

Allgemeine Anregungen	ggf. Bewertung oberste Bauaufsichtsbehörde
KLV: Änderungen der LBO überlasten Behörden; Inkrafttreten daher auf Frühjahr 2027 verschieben, um Einarbeitung und reibungslose Anwendung sicherzustellen (Umdruck 20/7082, S. 1). **LFV**: Um die Umsetzung der Änderung der Landesbauordnung in andere Rechtsvorschriften und in der Vollzugsbekanntmachung zeitnah mit dem Inkrafttreten der neuen LBO zu ermöglichen, wird um ein entsprechend zeitversetztes Inkrafttreten der LBO Änderungen gebeten (Umdruck 20/7073, S. 9). **AGBSI**: Um eine klare Handlungsempfehlung für Detailpunkte aus den geplanten Änderungen der LBO zu schaffen, ist die Anpassung der Vollzugsbekanntmachung vor bzw. zeitgleich mit dem Inkrafttreten der geänderten LBO unerlässlich. Dafür ist ein gewisses Zeitfenster erforderlich. Ein Inkrafttreten der LBO vor der Anpassung der Vollzugsbekanntmachung würde die Auslegungsmöglichkeiten der LBO-Änderungen unnötig verkomplizieren. Änderungsvorschlag: „Dieses Gesetz tritt zum 1. September 2027 in Kraft.“ (Umdruck 20/7116, S. 15)	Zustimmung. Es wird ein Inkrafttreten zum 01. Juni 2027 (mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn) vorgeschlagen.

Allgemeine Anregungen	ggf. Bewertung oberste Bauaufsichtsbehörde
AfF: § 8 sollte bei größeren Neubau-, Erweiterungs- und Umgestaltungsmaßnahmen einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan vorsehen. Darin sind Entsiegelung, Regenwasserrückhalt, Versickerung, Erhalt von Bäumen und Grünstrukturen, Verschattung sowie Dach- und Fassadenbegrünung nachzuweisen. Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst am Gebäude oder in unmittelbarer Nähe wirken. So werden Klimaanpassung und Vollzug zusammengeführt, ohne kleinere Vorhaben unverhältnismäßig zu belasten. Klimaanpassung dient dabei dem Schutz von Gesundheit, Nutzbarkeit und Schadensvorsorge (Umdruck 20/7058, S. 2. und 6). **NABU**: Zwar ist das Schottergartenverbot bereits geregelt, seine Wirkung beruht aber offenbar nicht nur auf behördlicher Kontrolle, sondern auch auf seiner klaren Signalwirkung. Eine ähnliche Wirkung erwarten wir auch bei einem ausdrücklichen Verbot von Kirschlorbeer und vergleichbaren ökologisch geringwertigen Gehölzen. Ein solches Verbot hätte neben dem Schutz der Biodiversität auch einen aufklärerischen Effekt und könnte dazu beitragen, dass Handel und private Gartenpraxis umdenken. Wir regen daher an, § 8 Abs. 1 wie folgt neu zu fassen „(1) Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. mit heimischen, standortgerechten und insekten- und biodiversitätsfördernden Pflanzen zu begrünen; die Verwendung von Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus) und vergleichbaren, ökologisch geringwertigen, heimischen Gehölzen ist unzulässig, nicht soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen." (Umdruck 20/7086, S. 13 f.).	Ablehnung: Das Erfordernis eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplans würde mehr Bürokratie schaffen und ist daher abzulehnen. Auch ist gem. § 49 Abs. 2 Satz 2 bereits vorgesehen, dass (bauliche) Stellplatzanlagen durch Bepflanzungen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern gestaltet werden sollen. Ein (generelles) Verbot zur Beflanzung von Grundstücken mit ökologisch geringwertigen Gehölzen kann im Naturschutzrecht gemacht werden. Die Landesbauordnung ist dafür nicht der geeignete Regelungsort.
KLV: Der Entwurf erleichtert Wohnraumschaffung und Innenentwicklung. Ergänzend sind **Verfahrenserleichterungen bei Bauleitplanung und Landesplanung** erforderlich (Umdruck 20/7082, S. 1).	Die Vorschriften zur Durchführung der Bauleitplanverfahren finden sich vorangig im Baugesetzbuch. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund. Schleswig-Holstein setzt sich beständig für Vereinfachungen und Beschleunigung der Bauleitplanverfahren ein. Die geforderten Verfahrensvereinfachungen der Genehmigungspraxis von Bauleitplanungen durch die Landesplanung können nicht durch die Änderung der LBO realisiert werden. Hierzu be-

Allgemeine Anregungen	ggf. Bewertung oberste Bauaufsichtsbehörde
	darf es konkreter Vorschläge bzw. Abstimmungen zwischen KLVen und der Landesplanung.
vnw: Die Schaffung von bezahlbaren Wohnraum und die Dekarbonisierung bleiben wegen begrenzter Fördermittel, steigender Kosten, hoher Bauzinsen sowie komplizierter Förderprogramme gefährdet. Gefordert werden **verlässliche, vereinfachte und ausreichend finanzierte Förderungen**, eine stärkere CO_2-orientierte Breitenwirkung sowie die Einbindung von Wohnungswirtschaft, Kreditwirtschaft und Landesförderbanken in die Programmgestaltung. Andernfalls drohen Investitionszurückhaltung, steigende Mieten, wachsende Bauüberhänge, verzögerte Sanierungen und eine weitere Verschärfung der Wohnungsmarktprobleme (Umdruck 20/6839).	Zustimmung: Die kürzliche erfolgte inflationsbedingte Zinserhöhung der EZB hat im Wohnungsbau erneut zu einem Zinsanstieg geführt. Zeitgleich führen Krisen, wie der Irankrieg, zu deutlich steigenden Kosten für Baumaterialien, Energie und Treibstoffe. Diese Kombination ist eine ernsthafte Gefahr für den gerade erst wieder an Fahrt gewinnenden Wohnungsbau. Die Förderprogramme des Bundes – an diesen entzündet sich die Kritik in der Stellungnahme – orientieren sich noch zu wenig an den tatsächliche Bedarfen der Wohnraumschaffung. Eine Fokussierung der knapper werdenden Finanzmittel wäre zwingend notwendig. SH setzt sich hierfür gegenüber dem Bund ein.
AfF: Eine gute gesetzliche Regelung entfaltet ihre Wirkung nur, wenn Bauaufsichten, Planende und Vorhabentragende sie einheitlich anwenden können. Deshalb sollte das Inkrafttreten der Novelle von frühzeitig verfügbaren Vollzugshinweisen, Fortbildungen und einer niedrigschwelligen Beratung begleitet werden. Besonders wichtig sind abgestimmte Hinweise zu § 51a, § 66, zu wiederverwendeten Bauprodukten und zur Abgrenzung verfahrensfreier Vorhaben. Zudem empfehlen wir eine Evaluation drei Jahre nach Inkrafttreten, um Wirkungen, Vollzugspraxis und mögliche Schutzdefizite belastbar zu erfassen. (Umdruck 20/7058, S. 4 und 10).	Zustimmung: Die Einführung des neuen Rechts wird fachaufsichtlich begleitet. Umsetzung auf andere Weise: Die Vorschriften werden ständig auf Anpassungsbedarf geprüft. Damit ist die Evaluation der Regelungen eine Daueraufgabe. Die Änderungen der letzten Jah-

Allgemeine Anregungen	ggf. Bewertung oberste Bauaufsichtsbehörde
	re haben gezeigt, dass bei erkanntem Anpassungsbedarf seitens des Gesetzgebers schnell reagiert wird. Einer Sonderüberprüfung zu einem gewissen Zeitraum birgt die Gefahr, dass zuvor erkannter Änderungsbedarf nicht zu gegebener Zeit umgesetzt wird.
AFL: Zur Verunstaltungsabwehr sollte in § 9 der Umgebungsbezug gemäß § 14 (2) der LBO SH in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2000 aufgenommen werden: „Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, dass sie das Straßenbild, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf Kultur- und Naturdenkmäler, auf erhaltenswerte Eigenheiten ihrer Umgebung. auf das historische Ortsbild und auf Landschaftsbestandteile, die das Landschaftsbild prägen, ist Rücksicht zu nehmen.“ (Umdruck 20/7059, S. 2).	Ablehnung: Auf die Anforderung, dass bauliche Anlagen die „beabsichtigte Gestaltung nicht stören“ dürfen, wurde mit der LBO 2009 verzichtet. Eine Beschränkung der gestalterischen Freiheit der Bauherrin oder des Bauherrn kommt nur in Betracht, wenn sich diese in einer konkret Inhalt und Schranken des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmenden Rechtsvorschrift niederschlägt; dann ist die beabsichtigte Gestaltung bereits als Rechtsnorm zu beachten. Bloße gestalterische Absichten - sei es der Gemeinde, sei es der Bauaufsichtsbehörde - können eine solche Einschränkung hingegen nicht rechtfertigen (LT-Drs. 16/1675, S. 155).
VATM: Es wird eine gesetzliche Klarstellung in § 26 EWKG gefordert, wonach Dachflächen für bestehende oder konkret geplante Telekommunikationsanlagen bei der Solarpflicht nicht mitgerechnet werden. Hintergrund ist, dass Antennen, Technik-, Sicherheits-, Zugangs- und Wartungsflächen sonst spätere Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Mobilfunkstandorten erschweren können. Nur eine gesetzliche Regelung oder hilfsweise eine Verordnung nach § 27 EWKG schafft ausreichende Rechtssicherheit; bloße Hinweise oder FAQs reichen nicht aus. Vorgeschlagen wird, die betroffenen Flächen ausdrücklich von der als solargeeignet bestimmten Dachfläche auszunehmen (Umdruck 20/7070, S. 6).	Kein Regelungsinhalt der LBO.

Allgemeine Anregungen	ggf. Bewertung oberste Bauaufsichtsbehörde
BitKom: Mit Blick auf die ab Ende 2026 vorgesehene Solarpflicht sollte die Landesregierung einen Ausnahmetatbestand für Mobilfunkstandorte schaffen. Bestehende Mobilfunkinfrastruktur muss so berücksichtigt werden, dass der fortgesetzte Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Auch bei neu geplanter Mobilfunkinfrastruktur sollte eine Befreiung gelten, wenn die Dachfläche bereits an eine TowerCo oder einen Netzbetreiber vermietet ist. Wo eine gemeinsame Nutzung von Dachflächen technisch oder räumlich nicht möglich ist, sollte der Mobilfunk Vorrang haben. So ließen sich Solarpflicht und leistungsfähige Netzabdeckung besser miteinander vereinbaren (Umdruck 20/7093, S. 3 f.).	
VATM: Neben den bauordnungsrechtlichen Verfahren verzögern auch naturschutzrechtliche Prüfungen den Ausbau von Mobilfunkstandorten im Außenbereich erheblich. Der VATM fordert deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Naturflächenbedarfsgesetz (d. h. im Bundesrat) das überragende öffentliche Interesse am Ausbau öffentlicher Telekommunikationsnetze dauerhaft und wirksam zu berücksichtigen. Für Vorhaben mit höchstens 400 Quadratmetern Grundfläche sollen zusätzliche Gutachten nach § 17 Absatz 4 BNatSchG entfallen; zudem soll die Äußerungsfiktion des § 18 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG auf Mobilfunkanlagen im Außenbereich erstreckt und deren Zulassung in Landschaftsschutzgebieten erleichtert werden. Bei geringfügigen Eingriffen sollte statt aufwendiger Pläne eine standardisierte Ersatzgeldzahlung möglich sein. Die pauschale 20-prozentige Erhöhung des Ersatzgeldes sollte Schleswig-Holstein im Bundesrat streichen (Umdruck 20/7070, S. 8). **BitKom**: Zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus sollte eine pauschalierte Ersatzgeldregelung für Eingriffe in Natur und Landschaft geprüft werden. Der bisher regelmäßig erforderliche Landschaftspflegerische Begleitplan verursacht teils erhebliche Verzögerungen, obwohl der dauerhafte Eingriff durch Mobilfunkmasten oft vergleichsweise gering ist. Eine Ersatzgeldzahlung statt aufwendiger Gutachten und anschließender Ausgleichsmaßnahmen könnte Verfahren deutlich vereinfachen. Das Land Schleswig-Holstein sollte sich daher auf Bundesebene für entsprechende Anpassungen im BNatSchG einsetzen. Zusätzlich wären bundeseinheitliche Regelungen sinnvoll, um regionale Unterschiede, Rechtsunsicherheiten und unnötige Verzögerungen zu vermeiden (Umdruck 20/7093, S. 4 f.). **BitKom**: Für Mobilfunkanlagen im Außenbereich sollte die Monatsfiktion nach § 18 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ebenfalls gelten. Derzeit greift sie nur im Innenbereich nach § 34 BauGB, obwohl gerade die naturschutzrechtlichen Prüfungen im Außenbereich die Genehmigungsverfahren für TK-Linien häufig deutlich verzögern. Eine Ausweitung würde die Verfahren vereinfachen und beschleunigen. Das Land Schleswig-Holstein sollte sich daher auf Bundesebene für diese Anpassung einsetzen (Umdruck 20/7093, S. 5).	Kein Regelungsinhalt der LBO.

Allgemeine Anregungen	ggf. Bewertung oberste Bauaufsichtsbehörde
BitKom: Analog zu § 26 BNatSchG sollte auch für Mobilfunkanlagen deren generelle Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten festgestellt werden, wie dies für Windenergieanlagen gilt. Auch für diese Änderung sollte sich das Land Schleswig-Holstein auf Bundesebene einsetzen (Umdruck 20/7093, S. 6).	
NBF: Bei Decken im Dachraum sollte § 31 Abs. 1 Satz 2 nur dann greifen, wenn darüber tatsächlich vorhandene oder genehmigte Aufenthaltsräume bestehen. Das würde den Umgang mit Bestandsgebäuden deutlich erleichtern und unnötige Abweichungen vermeiden. Zugleich könnte die Regelung den Holzbau spürbar vereinfachen, weil sie klarere und praxisnähere Anforderungen schafft (Umdruck 20/7071, S. 7).	Zustimmung, falls an der geänderten Fassung des § 2 Abs. 3 Satz 2 festgehalten werden sollte (s. u.), sollten in § 31 Abs. 1 Satz 3 das Wort „möglich“ durch die Worte „tatsächlich vorhanden oder genehmigt“ ersetzt werden. Zudem sollte wegen der wortlautgleichen Formulierung dann auch eine entsprechende Anpassung in § 27 Abs. 1 Satz 3 erfolgen.
NBF: Unterhalb von Bodenbelägen und Estrichplatten bestehen wegen der nur schwerentflammbaren Bodenbeläge keine vergleichbaren Gefahren einer Brandausbreitung. Deshalb sollten Dämmstoffe in diesem Bereich gem. § 35 Abs. 5 LBO auch aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig sein. Das würde die Anforderungen praxisnäher machen und deutliche Kosteneinsparungen ermöglichen (Umdruck 20/7071, 7).	Umsetzung auf andere Weise: Der Vorschlag wird der Fachkommission Bauaufsicht mit dem Ziel der Aufnahme in die Musterbauordnung vorgetragen.
NBF: § 35 Abs. 4 LBO sollte zur Klarstellung dahingehend ergänzt werden, dass erforderliche Öffnungen zur Rauchableitung in diesen raumabschließenden Bauteilen sind zulässig sind (Umdruck 20/7071, 7).	Umsetzung auf andere Weise: Der Vorschlag wird der Fachkommission Bauaufsicht mit dem Ziel der Aufnahme in die Musterbauordnung vorgetragen.
NBF: § 36 Abs. 6 LBO sollte wie folgt ergänzt werden: „dies gilt nicht für Dämmstoffe unterhalb von Estrichplatten mit mindestens 30 mm Stärke,“ Aufgrund der Erleichterung an Bodenbeläge, welche nur schwerentflammbar sein müssen, bestehen hinsichtlich der unterhalb der Bodenbeläge und Estrichplatten verlaufenden Dämmstoffe keine Gefahren einer Brandausbreitung, so dass diese aus normalentflammbaren Baustoffen zugelassen werden können. Deutliche Kosteneinsparung möglich! (Umdruck 20/7071, 8).	Umsetzung auf andere Weise: Der Vorschlag wird der Fachkommission Bauaufsicht mit dem Ziel der Aufnahme in die Musterbauordnung vorgetragen.
LEE: Die Gleichstellung mit klassischen Feuerungsanlagen in § 42 Abs. 5 LBO führt zu einem erhöhten organisatorischen	Ablehnung: Der Absatz legt fest, dass die allgemeinen Sicherheitsanforderun-

Allgemeine Anregungen	ggf. Bewertung oberste Bauaufsichtsbehörde
und brandschutztechnischen Aufwand (Umdruck 20/7079, S. 6).	gen für Feuerungsanlagen sinngemäß auch für z. B. Wasserstoff-Elektrolyseure gelten. Es handelt sich dabei nicht um „erhöhte“ oder „verschärfte“ Anforderungen, sondern um eine Gleichstellung. Der Gesetzgeber stellt damit klar, dass nicht nur die neuen Technologien zur Energiebereitstellung den identischen Grundanforderungen an Betriebs- und Brandsicherheit unterliegen. Es ist nicht ersichtlich, warum auf die Anforderungen verzichtet werden soll. Die Anforderungen sind aus Gründen der Gleichbehandlung erforderlich.
KfH: Bei der weiteren Ausgestaltung der Bauordnung sollte das Land auch den seriellen Neubau ausdrücklich berücksichtigen. Gleichartige, vorgeplante Gebäude und Bauteilsysteme sollten durch standardisierte Anforderungen und digitale Verfahren schneller genehmigt werden können (Umdruck 20/7104, S. 8).	Für seriellen Neubau ist bereits die Typengenehmigung nach § 72a LBO vorgesehen. Zudem ist das digitale Verfahren rechtlich bereits vorgesehen und steht voraussichtlich in diesem Jahr dann in allen unteren Bauaufsichtsbehörden zur Verfügung.

Landesbauordnung	Gesetzentwurf	Stellungnahmen	ggf. Bewertung oberste Bauaufsichtsbehörde
§ 1 Anwendungsbereich	- unverändert -		
(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte. Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes Anforderungen	- unverändert -		

gestellt werden.			
(2) Dieses Gesetz gilt nicht für 1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe, ausgenommen Gebäude, 2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, ausgenommen Gebäude, 3. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen, 4. Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, 5. Kräne und Krananlagen mit Ausnahme der Kranbahnen und Kranfundamente, 6. Messestände in Messe- und Ausstellungsgebäuden, 7. Schiffe und schwimmende Anlagen in Häfen, für die wasserverkehrsrechtliche Regelungen getroffen sind, 8. Regale und Regalanlagen in Gebäuden, soweit sie nicht Teil der Gebäudekonstruktion sind und keine Erschließungsfunktion haben; § 2 Absatz	- unverändert -	Anregung **Bundeswehr**: In Artikel 1 des Gesetzes bitten wir folgende Regelung aufzunehmen: In § 1 Absatz 2 der Landesbauordnung wird die neue Nummer 10 eingefügt: „10. Bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen, die der Landes- und Bündnisverteidigung dienen.“ Dies würde Baumaßnahmen der Bundeswehr erheblich beschleunigen. Insbesondere die infrastrukturelle Begleitung der Zeitenwende, des personellen und materiellen Aufwuchses sowie der Herstellung von Kriegstüchtigkeit würde dadurch erleichtert. Auf ein langwieriges bauordnungsrechtliches Kenntnisgabeverfahren und die Beteiligung unterer Baubehörden könnte in der Regel verzichtet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bereits über eine weitreichende bauliche, technische und rechtliche Eigenexpertise verfügen. Den bauordnungsrechtlichen Belangen wird bereits bei Planung, Beauftragung und Durchführung der Baumaßnahmen in hohem Maße Rechnung getragen (Umdruck 20/7096).	Ablehnung: Für die Bundeswehr würden die bauordnungsrechtlichen Anforderungen infolgedessen auch materiellrechtlich nicht mehr gelten. Sie wäre dann nicht nur verfahrensrechtlich privilegiert, sondern auch selbst für die Einhaltung der Baunormen nicht mehr nach Art. 20 Abs. 3 GG verantwortlich.

4 Nummer 19 bleibt unberührt,			
9.Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen. Abweichend von Satz 1 Nummer 9 sind auf die dort genannten Windenergieanlagen die §§ 6, 57 bis 64, 67 bis 75, 77, 79, 82 und 84 anzuwenden.	9. Windenergieanlagen oder Teile von Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG. unterliegen und soweit der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchführt. Abweichend von Satz 1 Nummer 9 sind auf die dort genannten Windenergieanlagen die §§ 6, 57 bis 64, 67 bis 75, 77, 79, 82 und 84 anzuwenden.	Zustimmung **LEE** (Umdruck 20/7079, S. 4).	Umsetzung auf andere Weise: Der Verweis auf die Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) sollte durch den Verweis auf die neue Maschinenverordnung (Verordnung (EU) 2023/1230) ersetzt und die Fußnote 1 wird entsprechend angepasst werden. Damit werden die Übergangsvorschriften in § 87 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 entbehrlich. „9. Windenergieanlagen oder Teile von Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1230[1] unterliegen und soweit der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchführt." b) Satz 2 wird gestrichen. Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung: "[1]Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates , Abl. L 165 S. 1 (EU-Maschinenverordnung)"
(3) Für Anlagen, die die Landesgrenze zu anderen Bundesländern überschreiten, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde festlegen, dass die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des anderen Bundeslandes ganz oder teilweise Anwendung finden.	- unverändert -		

§ 2 Begriffe	- unverändert -		
(1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind auch 1. Aufschüttungen und Abgrabungen, 2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze, ausgenommen Bootslagerplätze am Meeresstrand, 3. Sport- und Spielflächen, 4. Camping- und Wochenendplätze, 5. Freizeit- und Vergnügungsparks, 6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten, Abstellanlagen für Fahrräder, 7. Gerüste, 8. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen, 9. künstliche Hohlräume unter der Erdoberfläche,	- unverändert -		

10. Sportboothäfen. Anlagen sind bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2. (2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.			
(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt: 1. Gebäudeklasse 1: a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,	(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt: 1. Gebäudeklasse 1: a) freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als ~~zwei~~sechs Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und b) freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,	Ablehnung **KLV**: Die geplante Erhöhung der Nutzungseinheiten in Gebäudeklasse 1 von zwei auf sechs ist aus brandschutztechnischer Sicht dringend abzulehnen. Gebäudeklasse 1 ist bisher auf geringste Anforderungen ausgelegt, da bei maximal zwei Einheiten und 400 m² von überschaubaren Personen- und Einsatzszenarien ausgegangen wird. Eine Erhöhung auf sechs Einheiten steigert die Nutzerzahl, Brandlast und Komplexität der Rettung erheblich, ohne dass die baulichen Schutzmaßnahmen (z. B. brandabschnittsbildende Wände, gesicherte Treppenräume) angepasst werden. Dies gefährdet die Schutzziele der LBO, insbesondere die Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung sowie die sichere Personenrettung. Besonders kritisch ist dies bei mehrstöckigen Gebäuden ohne feuerwiderstandsfähige Bauteile, wo die Feuerwehr keinen gesicherten Angriffsweg hat. Die Änderung widerspricht zudem der Musterbauordnung und schafft Ungleichheiten gegenüber Gebäudeklasse 2. Stattdessen sollte Bauen in Gebäudeklasse 3 gefördert oder die Erweiterung nur auf erdgeschossige Gebäude beschränkt werden (Umdruck 20/7082, S. 2 f.). Die Wahrscheinlichkeit eines Brandausbruches bei sechs Wohnungen erhöht sich statistisch signifikant. Ohne brandschutztechnische Anforderungen an die statischen Bauteile (Feuerwiderstandsfähigkeit 0 Minuten bei Gebäudeklasse 1) steht den Einsatzkräften keine definierte Zeit für den Innenangriff für die Personenrettung zur Verfügung (im Gegensatz zu F 30 – und damit 30 Minuten bei Gebäudeklasse 3). Anregung **GDV**: Die Erweiterung der Gebäudeklasse 1 auf bis zu sechs Nutzungseinheiten kann zu geringeren Nachweis- und Prüfanforderungen führen.	

		Versicherungstechnisch bleiben jedoch Anzahl und Art der Nutzungseinheiten, Zündquellen, Installationen und Nutzerwechsel maßgebliche Risikofaktoren. Eine niedrigere bauordnungsrechtliche Klassifizierung darf daher nicht ohne Weiteres als geringeres Sachschadenrisiko gewertet werden (Umdruck 20/6893, S. 4). Anregung **AfF**: Die Erweiterung der Gebäudeklasse 1 von zwei auf bis zu sechs Nutzungseinheiten senkt für eine deutlich größere Zahl von Gebäuden bauordnungsrechtliche Anforderungen. Das kann kleinere Wohnprojekte vereinfachen, ist aber nicht nur eine redaktionelle Änderung. Vor einer Übernahme sollte brandschutzfachlich bestätigt werden, dass die Einstufung ohne zusätzliche Begrenzung der Brutto-Grundfläche, der Erschließung oder der Zahl übereinanderliegender Nutzungseinheiten ein angemessenes Sicherheitsniveau wahrt. Eine bloße Zahlenerhöhung sollte nicht an die Stelle einer risikobasierten Abgrenzung treten (Umdruck 20/7058, S. 8). Ablehnung **vpi**: Die brandschutztechnischen Anforderungen der LBO gehen bislang davon aus, dass ein Brand innerhalb einer Nutzungseinheit entsteht und sich von dort aus ausbreitet. Die geplante Ausweitung auf bis zu sechs Nutzungseinheiten erhöht das Gefährdungspotenzial deutlich, ohne dass die LBO hierfür ausreichende zusätzliche Schutzanforderungen vorsieht. Kritisch sind vor allem fehlende Anforderungen an Trennwände, Geschossdecken und den ersten baulichen Rettungsweg. Dadurch kann sich das Schutzniveau erheblich verringern. Die Feuerwehrbedarfsplanung sollte deshalb prüfen, ob das bisherige Szenario des „kritischen Wohnungsbrands“ das neue Risiko noch angemessen abbildet (Umdruck 20/7060, S. 1 f.). Ablehnung **NBF**: Die geplante Änderung der zulässigen Anzahl von Nutzungseinheiten senkt nach Ansicht der Stellungnahme das Schutzniveau der LBO deutlich und kann die Feuerwehren im Einsatzfall erheblich zusätzlich belasten. Besonders kritisch ist, dass bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 im Wesentlichen keine brandschutztechnischen Anforderungen an tragende und aussteifende Bauteile bestehen und auch trennende Bauteile zwischen Nutzungseinheiten regelmäßig keinen entsprechenden Feuerwiderstand haben. Dadurch können im Brandfall bis zu sechs Mal so viele Personen betroffen sein, ohne dass die Anzahl der Personen je Nutzungseinheit begrenzt wäre. Hinzu kommt, dass die LBO von der Musterbauordnung abweicht und damit die Län-

		derregelungen weiter auseinanderdriften (Umdruck 20/7071, S. 3 f.). Ablehnung **LIV**: Der Verband warnt vor erheblichen brandschutzrechtlichen Risiken, insbesondere bei Gebäuden mit weichen Bedachungen wie Reetdächern. Durch die pauschale Einordnung von Gebäuden mit bis zu sechs Einheiten in die GK 1 drohen die etablierten Sicherheitsabstände von mindestens 12 Metern bei weicher Bedachung sowie notwendige Brandwände im Bestand unterlaufen zu werden. Zudem kollidiert die Novelle direkt mit § 7 Abs. 5 der Feuerungsverordnung. Diese befreit Abgasleitungen in GK 1 und GK 2 nur dann von einer strengen Schachtpflicht, wenn sie durch nicht mehr als eine Nutzungseinheit führen. Führen künftig Abgasleitungen in sechs-Einheiten-Gebäuden der GK 1 durch mehrere fremde Geschosse, fehlt der wichtige Schutz gegen die vertikale Ausbreitung von Feuer und Rauch. Alternativ würden nachträglich eingezogene Schächte die politischen Entbürokratisierungsziele blockieren. Der Verband fordert daher vorsorglich: 1. Eine Ausnahme für Gebäude mit weicher Bedachung, sodass die GK 1 hier auf maximal zwei Einheiten beschränkt bleibt. 2. Eine Anpassung von § 7 Abs. 5 FeuVO, sodass die Schachtbefreiung nicht an die Gebäudeklasse, sondern streng an die maximale Anzahl durchgeführter Nutzungseinheiten gekoppelt ist (Umdruck 20/7074, S. 1 ff.). Ablehnung **AIK**: Die geplante Änderung ermöglicht es künftig, dass bis zu sechs Parteien ohne familiäres Verhältnis in einem Gebäude leben. Da die Landesbauordnung traditionell auf den Nachbarschutz ausgerichtet ist, werden bei mehr als zwei Nutzungseinheiten strenge Anforderungen an Trennwände und -decken gestellt. Jede Partei hat ein gesetzliches Recht auf einen sicheren ersten und zweiten Rettungsweg. In der Praxis führt dies jedoch zu Problemen: Der erste Rettungsweg verläuft oft durch ungeschützte Gemeinschaftsbereiche, und der zweite ist nur bedingt sicher, da die Wohneinheiten untereinander keinen ausreichenden Brandschutz aufweisen. Dadurch verkürzt sich die überlebenswichtige Verweilzeit im Brandfall erheblich. Während bei Familien oder bekannten Arbeitsstrukturen geringere Anforderungen an trennende Bauteile gelten, muss dieser Schutz bei bis zu sechs unabhängigen Parteien in einem Gebäude konsequent gewährleistet werden (Umdruck 20/7080, S. 1). Zustimmung **KfH** (Umdruck 20/7104, S. 6).

		Ablehnung **AGBSI**: Die geplante Änderung der Anzahl der Nutzungseinheiten in Gebäudeklasse 1 (GK 1) führt zu einer deutlichen Absenkung des Brandschutzniveaus der Landesbauordnung (LBO) und würde die Feuerwehren erheblich überfordern. In GK 1 fehlen brandschutztechnische Anforderungen an statische oder trennende Bauteile, wodurch sich Feuer und Rauch ungehindert ausbreiten können. Die Erhöhung auf sechs Nutzungseinheiten ohne Abtrennung steigert die Anzahl gefährdeter Personen und erschwert Rettungsmaßnahmen erheblich. Dies widerspricht den Schutzzielen der LBO, verlängert Einsatzzeiten und erhöht Risiken für Menschen und Einsatzkräfte. Eine Änderung sollte daher nicht vorgenommen werden, stattdessen sollte in Gebäudeklasse 3 gebaut werden (Umdruck 20/7116, S. 2 ff.). Ablehnung **LFV**: Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes ist die geplante Erhöhung der Anzahl der Nutzungseinheiten kritisch zu bewerten. Sie würde das Schutzniveau der LBO spürbar absenken und die Feuerwehren im Einsatzfall deutlich stärker belasten. Insbesondere in der Gebäudeklasse 1 fehlen im Wesentlichen brandschutztechnische Anforderungen an tragende und trennende Bauteile. Dadurch entstehen im Brandfall Unsicherheiten hinsichtlich der verfügbaren Rettungs- und Angriffswege. Die Feuerwehren sind grundsätzlich auf Brände einzelner Nutzungseinheiten im Obergeschoss eingestellt und können über die Steckleiter in der Regel nur eine begrenzte Zahl von Personen retten. Bei mehreren Nutzungseinheiten ohne brandschutztechnische Trennung steigt die Zahl potenziell Betroffener jedoch erheblich. Hinzu kommt, dass solche Gebäude häufig von besonders schutzbedürftigen Personen genutzt werden können, die im Ernstfall auf Hilfe angewiesen sind. Ohne ausreichende Anforderungen an die bauliche Ausführung steht den Einsatzkräften keine verlässlich definierte Zeit für den Innenangriff zur Verfügung. Auch ein sicherer zweiter Rettungsweg ist dann regelmäßig nicht gewährleistet. Die geplante Regelung weicht zudem von der Musterbauordnung ab und erhöht die Rechtszersplitterung. Langfristig wären mehr Personal, Fahrzeuge und Ausrüstung erforderlich. Daher sollte die Anzahl der Nutzungseinheiten nicht erhöht werden; alternativ sind klare Abweichungstatbestände für Wohngebäude der GK 3 vorzusehen (Umdruck 20/7073, S. 2 f.). Zustimmung **H&G**: Die Erhöhung der zulässigen Nutzungseinheiten in Ge-

		bäudeklasse 1 auf bis zu sechs Einheiten wird als großer Fortschritt bewertet. Sie ermöglicht die wirtschaftliche Umnutzung großer Gebäude – beispielsweise ehemaliger Bauernhöfe – zu modernem Wohnraum. Aus Brandschutzsicht hält der Verband diese Neuregelung für absolut vertretbar, da das tatsächliche Risiko stärker von der Gesamtzahl der Bewohner als von der reinen Anzahl der Wohneinheiten abhängt (Umdruck 20/7077, S. 3).	
2. Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m², 3. Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m, 4. Gebäudeklasse 4: Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m², 5. Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.	- unverändert -	Anregung **NBF** zu § 2 (3) 4. Gebäudeklasse 4: Siehe BayBO vom 26.03.2026 mit Vollzugshinweisen. Dies würde eine deutliche Erleichterung im Umgang mit Gebäuden im Bestand beinhalten und wesentliche Abweichungen vermeiden. Deutliche Erleichterungen für den Holzbau möglich! „… oder Teile von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach § 33 Abs. 1 verfügen, mit jeweils nicht mehr als 400 m²," Umdruck 20/7071, S. 6).	Zustimmung: Der Regelungsvorschlag kann so übernommen werden. Die BayBO definiert die Gebäudeklasse 4 „als Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und a) Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² oder b) Teilen von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 verfügen, mit jeweils nicht mehr als 400 m²". Die Regelung wurde mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern vom 23.12. 2024 (Drs. 19/3023) eingeführt und mit dem Vierten Modernisierungsgesetz vom 26.3.2026 redaktionell überarbeitet. In der Gesetzesbegründung heißt es wie folgt: Die Regelung schafft mehr Flexibilität, indem sie die Gebäudeklasse 4 auch für Gebäude mit größeren Nutzungseinheiten eröffnet, wenn diese in feuerwiderstandsfähig abgetrennte Bereiche von nicht mehr als 400 m² unterteilt sind. Die Gebäudeklasse 4 basiert auf der Idee, dass für Gebäude mit feuerwiderstandsfähig abgetrennten

			„Zellen“, die auf eine von der Feuerwehr beherrschbare Größe begrenzt sind (≤ 400 m²), eine verminderte Feuerwiderstandsanforderung an das Tragwerk vertretbar ist (hier „hochfeuerhemmend“ anstatt „feuerbeständig“ wie für Gebäudeklasse 5). Diese „Zellen“ müssen aber nicht zwingend betrieblich selbstständige Nutzungseinheiten sein (siehe Art. 31 Abs. 1 Satz 1). Eine brandschutztechnisch wirksame Zellenstruktur kann auch in größeren Nutzungseinheiten geschaffen werden. Die Regelung orientiert sich an Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 2, der unter denselben Voraussetzungen einen Verzicht auf die Ausbildung notwendiger Flure ermöglicht (Bay Lt-Drs. 19/3023, S. 26).
Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der festgelegten Geländeoberfläche im Mittel.	Höhe im Sinne des Satzes 1 ist das Maß der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum ~~möglich~~tatsächlich vorhanden oder genehmigt ist, über der festgelegten Geländeoberfläche im Mittel.	Ablehnung **KLV**: Gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 LBO-E wird die Gebäudeklasse nunmehr anhand der tatsächlich vorhandenen Nutzungseinheiten bestimmt. Aufgrund der Einführung des neuen § 51a LBO wird hierin die Gefahr gesehen, dass mit dem Ziel der Umgehung rechtlicher Vorschriften bewusst von der Einreichung eines Entwurfs mit ausgebautem Dachgeschoss abgesehen wird, um dieses nach erteilter Baugenehmigung wie von vornherein beabsichtigt plangemäß auszubauen (Umdruck 20/7082, S, 3).	
Die festgelegte Geländeoberfläche ist die in einem Bebauungsplan festgesetzte oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmte Geländeoberfläche; andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt. Die Grundflächen der Nutzungseinheiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Brutto-	- unverändert -	Ablehnung **vpi**: Die bisherige Regelung soll verhindern, dass durch eine nachträgliche Nutzungsänderung innerhalb einer genehmigten Nutzungseinheit ein Zustand entsteht, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt, etwa wegen fehlender Rettungswege. Kritisch gesehen wird jedoch die Gefahr, dass das Schutzniveau unterlaufen wird, wenn zunächst gezielt ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 beantragt und später erst ein Dachgeschossausbau mit Wechsel zu GK 4 nachgeschoben wird. Dem steht allerdings gegenüber, dass im Dachraum teils nur Abstellräume geplant sind, für die höhere Anforderungen nach alter Regelung als unverhältnismäßig empfunden werden (Umdruck 20/7060, S.	

Grundflächen; bei der Berechnung der Brutto-Grundflächen nach Satz 1 bleiben Flächen in Kellergeschossen außer Betracht.		2 f.). Zustimmung **KfH** (Umdruck 20/7104, S. 6). Ablehnung **AGBSI**: Die LBO weicht damit von der Musterbauordnung (MBO) ab und vergrößert das ohnehin vorhandene Nebeneinander unterschiedlicher Landesregelungen. Einheitliche Bauordnungen würden den Bürokratieaufwand spürbar senken. Zudem sind keine Bestrebungen anderer Bundesländer bekannt, in dieser Frage von der MBO abzuweichen. Bei Brandverhütungsschauen zeigt sich außerdem, dass Ausbaureserven und nicht genutzte Räume häufig bereits vollständig genutzt werden. Das führt regelmäßig zu bauaufsichtlichem Einschreiten, belastet Eigentümer und Verwaltung erheblich und verursacht hohen bürokratischen Aufwand (Umdruck 20/7116, S. 4). Ablehnung **LFV**: Die LBO weicht mit der neuen Regelung von der Musterbauordnung ab und verschärft damit die ohnehin uneinheitlichen Bauordnungen der Länder. Einheitliche Vorgaben würden den Bürokratieaufwand verringern. Zugleich wäre die spätere Umnutzung des Dachgeschosses zu Aufenthaltsräumen in den meisten Fällen nur noch als nicht verfahrensfreie Nutzungsänderung möglich. Da solche Änderungen in der Praxis häufig nicht angezeigt werden, läuft die Regelung an der Realität vorbei und ist behördlich kaum kontrollierbar. Für Eigentümer kann das später zu hohen Kosten durch Rückbau oder Nachrüstung führen. Daher sollte die Höhenregelung unverändert bleiben (Umdruck 20/7073, S. 3).	
(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen: 1. Hochhäuser (Gebäude mit einer Höhe nach Absatz 3 Satz 2 von mehr als 22 m), 2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, ausgenommen Anlagen, die in den Anwendungsbereich	- unverändert -	Anregung **VATM**: Das geltende Recht sieht für Vorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 LBO bereits eine Genehmigungsfiktion vor: Wird nicht binnen drei Monaten entschieden, gilt die Baugenehmigung als erteilt. Hohe Mobilfunkmasten über 30 Meter fallen jedoch als Sonderbauten in das reguläre Verfahren nach § 64 LBO und profitieren daher nicht von dieser Fiktion. Der VATM fordert deshalb eine Ausnahme vom Sonderbautatbestand	Zustimmung. Der Regelungsvorschlag kann so übernommen werden. Eine Gleichstellung von Funkmasten mit WEA ist fachlich vertretbar, zumal die brandschutz-konzeptionelle Relevanz, die der Sonderbaueinstufung zugrunde liegt (Brandgefahr, Rettungswege), ist für Funkmasten noch geringer als für WEA.

der Richtlinie (EU) 2018/20011 fallen, 3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude, 4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben, 5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben, 6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind, 7. Versammlungsstätten a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucherinnen oder Besucher fassen,		oder vollständige Verfahrensfreiheit, um Genehmigungen zu beschleunigen. Soweit sich der Gesetzgeber nicht für eine vollständige Verfahrensfreiheit entscheidet, sollte § 2 Absatz 4 Nummer 2 LBO wie folgt gefasst werden: „Bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, oder um Antennenanlagen einschließlich der Masten zu Zwecken der Telekommunikation.“ (Umdruck 20/7070, S. 2).	
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen einschließlich	8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als ~~40~~60 Gastplätzen ein-	Ablehnung **KLV**: Die geplante Anhebung der Sonderbaugrenzen für Gaststätten von 40 auf 60 Gastplätze und für Beherbergungsstätten von zwölf auf 30 Betten	

Gastplätzen im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben, oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Vergnügungsstätten mit mehr als 150 m² Grundfläche,	schließlich Gastplätzen im Freien, die gemeinsame Rettungswege durch das Gebäude haben, oder mehr als 1 000 Gastplätzen im Freien, Beherbergungsstätten mit mehr als ~~zwölf~~30 Betten und Vergnügungsstätten mit mehr als 150 m² Grundfläche,	wird kritisch bewertet. Sie senkt das Schutzniveau, da kleinere Betriebe keiner verpflichtenden Brandschutzprüfung und Brandverhütungsschau mehr unterliegen. Zugleich bleiben bei Beherbergungsstätten die komplexen Anforderungen der Beherbergungsstättenverordnung bestehen, obwohl sie verfahrensrechtlich als Regelbauten gelten und im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden. Dadurch werden Planer erheblichen Haftungsrisiken ausgesetzt und mögliche Mängel erst im Betrieb oder nach Bränden erkennbar. Die Änderung widerspricht zudem der Systematik des Bauordnungsrechts, weicht von der Musterbauordnung ab und trägt nicht zur Schaffung von Wohnraum bei (Umdruck 20/7082, S. 3 f.). Anregung **GDV**: Die Anhebung von Schwellenwerten für bestimmte Gast- und Beherbergungsstätten kann zu geringeren Nachweis- und Prüfanforderungen führen. Versicherungstechnisch bleiben jedoch Anzahl und Art der Nutzungseinheiten, Zündquellen, Installationen und Nutzerwechsel maßgebliche Risikofaktoren. Eine niedrigere bauordnungsrechtliche Klassifizierung darf daher nicht ohne Weiteres als geringeres Sachschadenrisiko gewertet werden (Umdruck 20/6893, S. 4). Ablehnung **vpi**: Bei Schank- und Speisegaststätten führt die Erhöhung der Gastplatzzahl innerhalb der bestehenden LBO-Regelungen zu keiner wesentlichen Änderung des Sicherheitsniveaus. Anders stellt sich die Lage bei Beherbergungsstätten dar: Hier bedeutet die geplante Änderung eine spürbare Absenkung des Schutzniveaus, weil auf brandschutztechnische Trennungen, anleiterbare Stellen und Rauchschutzabschlüsse verzichtet werden kann. Das begünstigt Brandausbreitung und verschlechtert die Rettungswegsituation, insbesondere für ortsunkundige oder schlafende Personen. Kritisch gesehen wird zudem, dass Brandverhütungsschauen in kleinen Betrieben entfallen könnten, obwohl dort Brandschutz häufig vernachlässigt wird (Umdruck 20/7060, S. 3 f.). Anregung **vpi**: Hinweis aus der VollzBekLBO: Die Nutzungseinheit kann auch aus einem Raum bestehen, z. B. Ein-Zimmer-Appartement oder ein Beherbergungsraum in einem Hotel (OVG Münster, Beschluss vom 7. Juli 1997 – 10 A 3367/ 94 –, juris, Rn. 6). Die BeVO müsste angepasst werden, sonst gilt die Sonderbauverordnung auch bei Regelbauten (Umdruck 20/7060, S. 4).
9. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderungen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten a) einzeln für mehr als sechs Personen, b) für Personen mit Intensivpflegebedarf oder c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind, 10. Krankenhäuser, 11. Wohnheime, 12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen, 12a. Wohnungen von Wohngebäuden	- unverändert -	

zur Kindertagespflege von mehr als zehn Kindern sowie Kindertagespflege außerhalb von Wohnungen, 13. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen, 14. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug, 15. Camping- und Wochenendplätze, 16. Freizeit- und Vergnügungsparks, 17. Garagen mit mehr als 1 000 m² Nutzfläche, 18. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, 19. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m, 20. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, 21. Anlagen und Räume, die in den Nummern 1 bis 20 nicht aufgeführt und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.		Ablehnung **LFV**: Die geplante Anhebung der Zahl von Gastplätzen unterhalb der Sonderbaugrenze wird aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes kritisch gesehen. Zwar wäre nach § 33 LBO ein zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr zulässig, in der Praxis treten jedoch bereits bei kleineren Gaststätten häufig Mängel an den Rettungswegen auf. Durch die neue Regelung würde die Verantwortung für brandschutzrelevante Anforderungen stärker beim Bauherrn liegen, ohne dass es ausreichende Prüfungen oder spätere Kontrollen gäbe. Das kann das Schutzniveau senken und die Feuerwehr überfordern. Zudem weicht die LBO von der Musterbauordnung ab. Die Zahl der Gastplätze sollte daher unverändert bleiben (Umdruck 20/7073; S. 3 f.). Ablehnung **LFV**: Vor den geplanten Änderungen der Landesbauordnung wird gewarnt. Durch die Erhöhung der Bettenanzahl ohne Sonderbautatbestand in Gebäuden der Klassen 1 bis 3 sinkt das Brandschutzniveau drastisch. Wegfallende Schutzmaßnahmen wie bauliche Abtrennungen, Rauchmelder und Alarmierungsanlagen führen dazu, dass Gäste im Ernstfall auf einfache Rettungsfenster angewiesen sind. Das überfordert die Feuerwehr bei der Menschenrettung massiv, da Einsatzkräfte mit Standardgeräten nicht mehrere Personen gleichzeitig retten können. Der Verband fordert daher, die bisherigen Obergrenzen für Betten beizubehalten, um Leben zu schützen und die Einsatzkräfte nicht zu gefährden (Umdruck 20/7073; S. 4 ff.). Zustimmung **AIK**: Die Erhöhung der Gästezahl für kleine Gaststätten von 40 auf 60 Sitzplätze, bis der Sonderbaustatus greift, wird in der Praxis als sinnvolle Entlastung bewertet (Umdruck 20/7080, S. 1 f.). Ablehnung **AIK**: Kritisch gesehen wird hingegen die geplante Anhebung des Schwellenwertes für Beherbergungsbetriebe von 12 auf 30 Betten. Da unklar ist, ob ein einzelnes Zimmer als eigenständige Nutzungseinheit gilt, könnten bei einer Erhöhung wichtige brandschutztechnische Anforderungen an trennende Bauteile sowie technische Vorgaben entfallen. Insbesondere unter Berücksichtigung von Gästen bei Großveranstaltungen, die Zimmer möglicherweise im berauschten Zustand nutzen, wird dieser höhere Schwellenwert als Sicherheitsrisiko eingestuft. Zudem müssten hier zum Schutz der Gäste strengere Maßstäbe angelegt werden (Umdruck 20/7080, S. 1 f.).

		Zustimmung **TVSH**: Das Anpassen der Schwellenwerte in Bezug auf die Eingruppierung von Schank- und Speisestätten sowie Beherbergungsstätten als Sonderbauten ist ein richtiger Schritt, um kleineren Betrieben ein Genehmigungsverfahren zu ermöglichen, welches nicht die gesamte Prüftiefe eines Sonderbaus umfasst (Umdruck 20/7085, S. 3). Zustimmung **IHK** (Umdruck 20/7089, S. 1 f.). Ablehnung **AGBSI**: Die geplante Änderung der Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein senkt das Schutzniveau beim Brandschutz massiv. Durch den Wegfall von Sonderbautatbeständen, etwa bei Hotels und Gaststätten, entfallen wichtige vorbeugende Prüfungen und das Vier-Augen-Prinzip. Dies erhöht Gefahren für mehr Personen, da Brandschutznachweise oft ohne Berücksichtigung der örtlichen Feuerwehr erstellt werden. Zudem widerspricht Schleswig-Holstein damit der Musterbauordnung und gefährdet die Harmonisierung des Baurechts. Die AGBSI warnt vor einer Überforderung der Rettungskräfte und fordert vehement: Keine Änderungen bei den Betten- und Gastplatzzahlen! (Umdruck 20/7116, S. 4 ff.).	
(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind.	(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind; überdachte Terrassen gelten nicht als Aufenthaltsräume.	Anregung **KLV**: Die geplante Regelung, überdachte Terrassen künftig nicht als Aufenthaltsräume einzustufen, soll abstands- und brandschutzrechtliche Privilegierungen ermöglichen. Dadurch könnten Terrassenüberdachungen innerhalb der Grenzabstände bis zu neun Meter errichtet werden. Dies könnte den nachbarrechtlich bedeutsamen Sozialabstand verringern und zusätzliche Streitigkeiten verursachen. Wird an der Privilegierung festgehalten, sollte ihre zulässige Tiefe deshalb kritisch überprüft werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass sie auch bei einer festen Verbindung mit der Hauswand als abstandsflächenrechtlich privilegierter Gebäudeteil gilt. Im Zusammenhang	Umsetzung in anderer Weise: Es wird folgende Formulierung zur Umsetzung des Gewollten vorgeschlagen: „(5) Aufenthaltsräume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind; überdachte ebenerdige Terrassen mit einer einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 4 m gelten nicht als Aufenthaltsräume; sie sind von den Anforderungen der §§ 29 und 30 ausgenommen.“ Die Änderung beschränkt die Breite von überdachten ebenerdigen Terrassen entlang der Grundstücksgrenze sozialadäquat auf 4 m und stellt zudem klar, dass für überdachte Terrassen weder ein Brandwand- noch ein

		mit § 61 Absatz 1 Nummer 1g LBO wird angeregt, die verfahrensfreie Tiefe auf vier Meter anzuheben (Umdruck 20/7082, S. 4 f).	Trennwanderfordernis besteht. Überdachte ebenerdige Terrassen sind regelmäßig keine selbstständigen Gebäude im Sinne des § 2 Absatz 2, sondern Teil eines Gebäudes. Hinsichtlich des Brandwanderfordernisses nehmen sie daher – auch als Nicht-Aufenthaltsräume nach § 2 Absatz 5 – nicht an der brandschutzrechtlichen Privilegierung des § 30 Absatz 2 Satz 2 teil. Überdies besteht für die um die überdachten ebenerdigen Terrassen erweiterten Nutzungseinheiten (z. B. bei nicht real geteilten Reihenhausscheiben) grundsätzlich ein Trennwanderfordernis nach § 29. Daher ist es erforderlich, die betreffenden Vorschriften für nicht anwendbar zu erklären. Damit die überdachten ebenerdigen Terrassen auch abstandflächenrechtlich privilegiert werden, bedrüfte es zudem einer Änderung von § 6 Absatz 8 Nummer 1 (Aufnahme von überdachten Terrassen; Vorschlag siehe unten bei § 6 Absatz 8 Nummer 1). Zustimmung zur Anhebung der verfahrensfreien Tiefe auf vier Meter (s. u.).
(6) Geschosse sind oberirdische Geschosse, wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragen; im Übrigen sind sie Kellergeschosse. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung,	- unverändert -		

in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, sind keine Geschosse. (7) Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Das oberste Geschoss und Geschosse im Dachraum sind Vollgeschosse, wenn sie diese Höhe über mindestens drei Viertel der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses haben. Die Höhe der Geschosse wird von der Oberkante des Fußbodens bis zur Oberkante des Fußbodens der darüber liegenden Decke, bei Geschossen mit Dachflächen bis zur Oberkante der Dachhaut gemessen. (8) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. (9) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest genutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. (10) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinde-			

rungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.			
(11) Bauprodukte sind 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nummer 305/20113, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken kann.	(11) Bauprodukte sind 1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nummer 2024/31103, die hergestellt werden, um dauerhaft, auch wiederholt in bauliche Anlagen eingebaut zu werden, 2. aus Produkten, Baustoffen, Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 3 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nummer 2024/3110 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 auswirken kann. Als Herstellerin oder als Hersteller gilt auch, wer gebrauchte Bauprodukte als verantwortliche Dienstleisterin oder als verantwortlicher Dienstleister für die Wiederverwendung bereitstellt.	Anregung **Baugewerbe**: Die ausdrückliche Einbeziehung wiederverwendeter Bauprodukte in die LBO schafft zwar eine klarere rechtliche Einordnung, führt jedoch nicht ohne Weiteres zu einer praktischen Erleichterung ihrer Wiederverwendung. Insbesondere bleiben die mit der Bereitstellung und dem Nachweis der Verwendbarkeit verbundenen Anforderungen bestehen. Die während der Übergangsphase erforderliche parallele Anwendung des bisherigen und des neuen Bauproduktenrechts erhöht zudem zunächst die Komplexität für die Praxis (Umdruck 20/6858, S. 1). Anregung **GDV**: Die Einbeziehung wiederverwendeter Bauprodukte unterstützt Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft. Die ursprüngliche Leistungserklärung oder CE-Kennzeichnung belegt jedoch nicht ohne Weiteres die aktuelle Restleistungsfähigkeit eines gebrauchten Produkts. Alterung, Feuchte-, Frost-, UV- oder Brandschäden, Korrosion, Materialermüdung, Beschichtungen und frühere Einbaubedingungen können die Eigenschaften wesentlich verändern. Für wiederverwendete Bauprodukte sollten Herkunft, bisherige Nutzung, Ausbau und Lagerung, Erhaltungszustand, Vorschäden,	Ablehnung **Baugewerbe**: Mit der Ergänzung wird lediglich klargestellt, dass es sich auch bei wieder- und weiterverwendeten Bauprodukten um Bauprodukte im Sinne der LBO handelt und insoweit auch dieselben Anforderungen zur Erfüllung der Grundanforderungen der LBO zu erfüllen sind. Wie die notwendigen technischen Nachweise zu erfolgen haben, ist an anderer Stelle festzulegen. Zustimmung **GDV**: Alle hier angestellten Überlegungen werden geteilt, insbesondere auch bezüglich der eindeutigen Verantwortlichkeit. Für eine rechtssichere Wieder- und Weiterverwendung sind zumeist noch technische Regeln zu entwickeln, die die hier benannten Kriterien einbeziehen müssen.

		Restleistungsfähigkeit und Eignung für den neuen Einbauort dokumentiert werden. Die Verantwortlichkeit für Prüfung und Freigabe muss eindeutig festgelegt sein (Umdruck 20/6893, S. 7). Anregung **AfF**: Die Anpassung an die neue EU-Bauprodukte-Verordnung und die Einbeziehung gebrauchter Bauprodukte sind grundsätzlich zu begrüßen. Auch die Regelung für nicht seriengefertigte Bauprodukte setzt ein wichtiges Signal für die Wiederverwendung. Problematisch ist jedoch die Herstellerfiktion, wenn sie kleine Rückbauunternehmen, Bauteilbörsen oder gemeinwohlorientierte Re-Use-Akteur:innen mit denselben Prüf-, Dokumentations- und Haftungslasten wie industrielle Hersteller belastet. Das würde die Wiederverwendung eher erschweren als fördern. Erforderlich sind daher klare Zuständigkeiten, vereinfachte und risikoadäquate Nachweiswege sowie technische Vollzugshinweise. Ergänzend sollten regionale Anlaufstellen, Bauteilbörsen und digitale Kataloge unterstützt werden, um gebrauchte Bauteile systematisch zu erfassen und wieder zu vermitteln (Umdruck 20/7058, S. 6 f.). Zustimmung **DGNB** (Umdruck 20/7072, S. 1). Zustimmung **NABU**: Diese Neuregelung ist in mehrfacher Hinsicht begrüßens-	

		wert. Sie erleichtert den Ausbau im Bestand, indem ggf. auf bereits vorhandene und bereits gebrauchte Bauprodukte zurückgegriffen werden kann. Dies erleichtert und vergünstigt den Bauprozess und kann damit einen wichtigen Beitrag zu schnellem und kostengünstigen Wohnungsbau leisten. Zugleich unterstützt das grundsätzlich Kreislaufwirtschaft, Ressourcenschonung und die Verringerung von Abfällen bzw. des Bedarfs an neuen Baustoffen (Umdruck 20/7086, S. 4). Zustimmung **KfH** (Umdruck 20/7104, S. 7).	
(12) Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen. Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes im Sinne des Absatzes 11 gilt nicht als Bauart. (13) Nicht geregelte Bauprodukte sind Bauprodukte für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt oder die von diesen wesentlich abweichen. Ausgenommen sind Bauprodukte, die für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes nur untergeordnete Bedeutung haben.	- unverändert -		
§ 3 Allgemeine Anforderungen	- unverändert -		
(1) Bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher	(1) Bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung bau-	Anregung **GDV**: Der Entwurf ergänzt § 3 um Klimaschutz und die Nutzung erneuerbarer Energien. Klimaanpassung und Widerstandsfähigkeit gegenüber Na-	

Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.	licher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, einschließlich des Klimas insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energie, sowie auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen.	turgefahren werden dagegen nicht ausdrücklich genannt. Es fehlen systematische Anforderungen an Starkregenvorsorge, Überflutungsschutz, Rückstausicherung, Notentwässerung, Sturm- und Hagelbeständigkeit sowie an trockenheitsbedingte Bodenbewegungen und Hanggefahren. Der GDV empfiehlt, bei Planung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Grundstücksgestaltung ausdrücklich auch standortbezogene Naturgefahren und absehbare Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen (Umdruck 20/6893, S. 5). Anregung **BUND**: Der BUND begrüßt die Aufnahme des Klimaschutzes in § 3, hält die Regelung aber noch für zu unbestimmt. Eine bloße Pflicht zur „Rücksichtnahme“ reicht aus seiner Sicht nicht aus, um klimaverträgliches Bauen sicherzustellen. Gefordert werden deshalb konkrete Vorgaben zu Energiebedarf, erneuerbaren Energien, Begrünung, Verschattung, Entsiegelung, Regenwasserrückhaltung und sommerlichem Wärmeschutz. Außerdem sollen Umbau und Sanierung Vorrang vor Neubau haben, Flächenversiegelung begrenzt und der gesamte Lebenszyklus eines Bauwerks berücksichtigt werden. Klimaanpassung, Ressourcenschonung, Flächensparen sowie Arten- und Naturschutz sollen ausdrücklich mitgedacht werden (Umdruck 20/6976, S. 2 f.). Anregung **AfF**: Die Formulierung ‚insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energie‘ verengt Klimaschutz jedoch auf die Energieversorgung im Betrieb. Für die Gesamtwirkung eines Gebäudes sind ebenso der Erhalt vorhandener Bauteile, der Material- und Flächenverbrauch, graue Emissionen, Rückbaubarkeit und Anpassung an zunehmende Hitze-, Starkregen- und Überflutungsrisiken entscheidend. Formulierungsvorschlag: „Bei Planung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung baulicher Anlagen sowie bei der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich des Klimas Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch Erhalt und Weiternutzung des Gebäudebestands, sparsamen Umgang mit Boden, Fläche, Material und Energie, Vermeidung grauer Emissionen, Klimaanpassung, kreislauffähige Konstruktionen und Nutzung erneuerbarer Energien.“ (Umdruck 20/7058, S. 6). Anregung **AFL**: Die LBO wird immer weiter liberalisiert. Anforderungen an die Baugestaltung und Genehmigungsvorbehalte werden abgebaut. Das schwächt die Rolle der Bauaufsicht und mindert Kompetenz für eine qualifizierte Bauberatung. Vor dem Hintergrund der Davos-Erklärung wird gefordert, Baukultur als po-

		litische Aufgabe ernst zu nehmen und Umwelt-, Klima-, Sozial- und Kulturziele nicht gegeneinander auszuspielen. Deshalb soll die Baugestaltung als allgemeine Anforderung in § 3 LBO verankert werden (Umdruck 20/7059, S. 1 f.). Zustimmung **DGNB** (Umdruck 20/7072, S. 2). Zustimmung **LEE**: Der Verband begrüßt die Verankerung von Klimaschutz und erneuerbaren Energien in § 3 Absatz 1 der Landesbauordnung ausdrücklich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Kritisiert wird jedoch, dass konventionelle fossile Infrastrukturen wie Dieseltankstellen oft noch stärker privilegiert sind als moderne Energiewende-Anlagen (Umdruck 20/7079, S. 4). Anregung **NABU**: Die vorgeschlagene Fassung verstehen wir so, dass sie vor allem den Schutz des Klimas, also den Kampf gegen den Klimawandel, betrifft. Aus unserer Sicht greift das jedoch zu kurz. Entscheidend ist nicht nur, den Klimawandel zu bekämpfen, sondern auch seine Folgen zu bewältigen. Gerade Städte sind von Hitze, Starkregen und Hochwasser besonders betroffen. Deshalb sollten bei der Bauplanung auch Klimafolgen wie Wärmeeinwirkung, Versiegelung und Wasseraufnahme stärker berücksichtigt werden. Innenverdichtung bleibt wichtig, braucht aber ein wirksames Korrektiv. Es wird angeregt, in § 3 Abs. 1 folgende Ergänzung aufzunehmen „Bei der Planung, […] ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, einschließlich des Klimas insbesondere durch Nutzung erneuerbarer Energie, auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, sowie […] Rücksicht zu nehmen.“ (Umdruck 20/7086, S. 4 ff.).	
(2) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 zu berücksichtigen.	(2) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.	Anregung **LIV**: Wenn der Halbsatz „und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen“ gestrichen wird, verliert die LBO an dieser Stelle eine einfache Regelung zur bloßen Abwehr klassischer Gefahren und nachbarliche Belästigungen. Nachbarn könnten sich bei baurechtlichen Klagen im Rahmen dieser Generalklausel nicht mehr auf eine verbotene „Belästigung“ berufen, sondern müssten eine konkrete Gefährdung ihrer Ge-	Zustimmung: Der Nachbarschutz sollte erhalten bleiben, auch sollte zur Rechtsklarheit hinsichtlich der Erteilung von Anwendbarkeitsnachweisen für Bauarten und für Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte an dem Hinweis auf die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke nach der EU-Bauproduktenverordnung festgehalten werden. „Anlagen sind so anzuordnen, zu er-

		sundheit, ihres Eigentums oder eben der natürlichen Lebensgrundlagen nachweisen. Darüber hinaus dient § 3 Absatz 2 bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern seit Jahrzehnten als Grundlage, falls eine rechtssichere Zuordnung von Mängeln im Brandschutz oder der Betriebssicherheit nicht möglich ist (Umdruck 20/7074, S. 4). Anregung **NABU**: Wir begrüßen diese Erweiterung ausdrücklich, und zwar sowohl im Hinblick auf den zusätzlichen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als auch auf die ausdrückliche Einbeziehung von Nutzungsänderungen. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist angesichts der fortschreitenden Biodiversitätskrise von erheblicher Bedeutung. Er dient letztlich auch dem Schutz des Menschen selbst und sollte daher in der Gesetzesbegründung noch stärker hervorgehoben werden. Beispielhaft könnte dort etwa der Zusammenhang zwischen Beleuchtung und den Flugrouten von Fledermäusen genannt werden. Besonders wichtig erscheint uns zudem, dass Nutzungsänderungen nicht nur als bloße Unterfälle baulicher Änderungen verstanden werden. Sie können vielmehr eigenständige, umweltrelevante Auswirkungen haben, etwa durch einen erhöhten Bedarf an Kfz-Stellplätzen oder durch verstärkte Beleuchtung in den Abendstunden. Gerade solche Folgen können erhebli-	richten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit , insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen entstehen; dabei sind die grundlegenden Anforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2024/3110 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung.“ Zustimmung: Die Nutzungsänderung ist ausdrücklich in Satz 2 aufgeführt (s. o.).

		che Belastungen für Tiere und Umwelt verursachen. Deshalb ist es sachgerecht, Nutzungsänderungen ausdrücklich in den Regelungsgehalt aufzunehmen (Umdruck 20/7086, S. 6 f.).	
(3) Die der Wahrung der Anforderungen nach Absatz 2 dienenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße nachweislich die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. (4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.	(3) Die der Wahrung der Anforderungen nach Absatz 2 dienenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regeln kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße nachweislich die allgemeinen Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. ~~(4) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend~~.	Anregung **KLV**: Die Streichung des § 3 Absatz 3 LBO kann zwar der Rechtsklarheit und Entbürokratisierung dienen, gefährdet jedoch die Durchsetzbarkeit feuerwehrrelevanter DIN-Anforderungen. Da zahlreiche praxiswichtige Normen nicht in der VVTB enthalten sind, reichen kommunale Merkblätter oder Einzelvorgaben kaum aus. Daher sollten die genannten Normen zumindest in die VVTB aufgenommen werden (Umdruck 20/7082, S. 5). Anregung **GDV**: Durch die Streichung des bisherigen § 3 Absatz 3 sollen allgemein anerkannte Regeln der Technik bauordnungsrechtlich nur noch maßgeblich sein, soweit sie in Technischen Baubestimmungen in Bezug genommen werden. Zahlreiche technische Regeln zur Dachabdichtung, Entwässerung, Rückstausicherung, Sturm- und Hagelbeständigkeit, Wartung, zum elektrotechnischen Sachschutz sowie zum Blitz- und Überspannungsschutz können dennoch für Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit und Schadenverhütung wesentlich bleiben. Die Beschränkung der bauordnungsrechtlichen Verbindlichkeit darf daher nicht als Aussage verstanden werden, diese Regeln seien	Zustimmung: Die VV TB SH werden daraufhin überprüft, ob, ausgehend von dieser Streichung, allgemein anerkannte Regeln der Technik, die bislang nicht in der VV TB SH bauaufsichtlich eingeführt sind, aufgrund ihrer Sicherheitsrelevanz als Technische Baubestimmungen zusätzlich einzuführen sind. Im Übrigen werden die VV TB SH regelmäßig fortgeschrieben und dabei kritisch überprüft.

		technisch oder versicherungstechnisch entbehrlich. In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass weitergehende technische Standards weiterhin als Maßstab für Planungssorgfalt, vertraglich geschuldete Qualität und Risikobewertung herangezogen werden können (Umdruck 20/6893, S. 7 f.). Zustimmung **AfF** (Umdruck 20/7058, S. 4). Anregung **KfH**: Die vorgesehene Begrenzung der bauordnungsrechtlich maßgeblichen technischen Regeln auf die in den Technischen Baubestimmungen in Bezug genommenen Regeln ist richtig. Sie schafft mehr Rechtssicherheit und erleichtert einfaches Bauen. Dies sollte ausdrücklich auch für innovative Neubaukonzepte, vorgefertigte Holzbauteile und standardisierte Gebäudesysteme nutzbar sein. Das Land sollte die Technischen Baubestimmungen daher zügig darauf überprüfen, ob sie serielle und modulare Holzbauweisen unnötig erschweren. Nicht sicherheitsrelevante Zusatzanforderungen müssen entfallen (Umdruck 20/7104, S. 7). Anregung **AGBSI**: Die aktuelle Fassung der VV TB SH lässt in Verbindung mit der geplanten Änderung zu viel Raum für Auslegungsfragen. Unklar bleibt, ob	

		die untere Bauaufsichtsbehörde weiterhin Ausführungen nach DIN-Normen verlangen kann, wenn diese für den abwehrenden Brandschutz wesentlich sind, etwa bei der DIN 14220 oder der DIN EN 81-72. Die gewünschte Technologieoffenheit sollte dort begrenzt werden, wo ein öffentliches Interesse an einheitlichen Standards besteht. Zur Klarstellung wäre es daher sinnvoll, die für die Feuerwehr relevanten Normen in der VV TB SH ausdrücklich zu benennen und anschließend die Streichung des Absatzes 3 in § 3 LBO vorzunehmen (Umdruck 20/7116, S. 6 f.).	
§ 6 Abstandsflächen, Abstände	- unverändert -		
(1) Zur ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie für einen ausreichenden Sozialabstand sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen. Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich 1. der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m oder 2. der Gittermasten mit jeweils einer Gesamthöhe von	- unverändert -	Anregung **KLV**: Es wird angeregt zu erwägen, Windenergieanlagen als nicht abstandflächenpflichtig klarzustellen. Der Rotor ist in der Regel größer als die Abstandsfläche, so dass der Schutzrichtung des § 6 LBO mitunter keine eigene Bedeutung mehr zukommt. Auch Abstandflächen gegenüber Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben ihre Relevanz verloren, da der Rotor über diese Anlagen ragen darf. Zudem gilt durch den Entfall des § 1 Abs. 2 Satz 2 bei Windenergieanlagen oder Teilen von Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen und soweit der Hersteller das Konformitätsbewertungs-	Zustimmung **KLV** Zur weiteren abstandsflächenrechtlichen Privilegierung sollte die Anforderung für Windenergieanlagen gegenüber Grundstücksgrenzen entfallen. Umsetzung auf andere Weise zu **VATM** und **BitKom**: Die bisherige Privilegierung im Abstandsflächenrecht sollte auf technische Nebenanlagen der Antennen erweitert werden. Der Ausdehnung der Privilegierung auf Anlagen mit einer Mastbreite von über 1,50 m im Außenbereich sollte im Gesetz nicht gefolgt werden, da dies zu massiven Beeinträchtigung bei benachbarten landwirtschaftlichen

nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich. Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, 1. die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss oder gebaut werden darf, oder 2. soweit nach der umgebenden Bebauung im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch abweichende Gebäudeabstände zulässig sind. Vor Windenergieanlagen sind Abstandsflächen nur gegenüber Grundstücksgrenzen und Gebäuden mit Aufenthaltsräumen freizuhalten, ferner gegenüber Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). (2) Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen auch liegen auf 1. öffentlichen Verkehrs-, Grün- und Wasserflächen, jedoch nur bis zu deren Mitte,		verfahren durchführt, der § 6 LBO ohnehin nicht mehr. Das würde dazu führen, dass manche Windenergieanlagen Abstandflächen einhalten müssen (wenn sie nicht der Richtlinie unterfallen und CE-Kennzeichnung haben), andere jedoch nicht (Umdruck 20/7082, S. 6). Anregung **VATM**: Nach § 6 Absatz 1 LBO entfällt die Abstandsflächenpflicht im Außenbereich derzeit nur für bestimmte Mobilfunkmasten: mit maximal 1,50 Metern Breite oder als Gittermast, jeweils bis 50 Meter Höhe und gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich. Diese Privilegierung ist sinnvoll, bleibt aber wegen der engen Maß- und Anwendungsgrenzen unvollständig. Da schmale, freistehende Mobilfunkmasten im Außenbereich meist keine gebäudegleiche Wirkung entfalten, spricht viel für einen vollständigen Entfall der Abstandsflächenpflicht. Das würde die Standortsuche erleichtern, ohne andere öffentlich-rechtliche Anforderungen zu berühren. In § 6 Absatz 1 LBO sollte die Regelung zu Antennenanlagen wie folgt gefasst werden: „Satz 2 gilt nicht für Antennen im Außenbereich einschließlich der Masten und der zugehörigen Versorgungseinheiten.“ (Umdruck 20/7070, S. 5 f.). Anregung **BitKom**: Gerade im Außenbereich sind die Abstandsflächentiefen teils recht groß (bis zu 1 H), obwohl im	Hofstellen kommen kann. Stattdessen könnte in der Vollzugsbekanntmachung geregelt werden, dass einer beantragten Abweichung zur Unterschreitung der Abstandsfläche zugestimmt werden soll, sofern eine Beeinträchtigung der einschlägigen Schutzziele (Belichtung und Belüftung) nicht zu befürchten ist, so insbesondere bei Grundstücken ohne Gebäude mit Aufenthaltsräumen.

2. anderen Grundstücken, wenn dies öffentlich-rechtlich gesichert ist. (3) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; dies gilt nicht für 1. Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen, 2. Außenwände zu einem fremder Sicht entzogenen Gartenhof bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, 3. Gebäude und andere bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen zulässig sind. (4) Die Tiefe der Abstandsfläche bemisst sich nach der Wandhöhe; sie wird senkrecht zur Wand gemessen. Wandhöhe ist das Maß von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Zur Wandhöhe werden jeweils hinzugerechnet 1. zu einem Viertel die Höhe von a) Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 45 Grad begrenzt werden, b) Dächern mit Dachgauben oder Da-		Außenbereich die geringsten Probleme in Bezug auf Belüftung, Belichtung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung bestehen. Diese sind aber gerade Hintergrund der Abstandsflächenvorgaben. Bei Masten im Außenbereich sollten daher generell keine Abstandsflächen zu berücksichtigen sein, soweit diese nicht an bebaute Gebiete angrenzen und ein Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze eingehalten wird. Zumindest sollte gebäudegleiche Wirkung nur greifen bei runden Masten mit einem Durchmesser von mehr als 1,5 m und bei eckigen Masten einer Schenkellänge von mehr als 1,5 m (bisher in keinem Land umgesetzt). Soweit im Innenbereich Abstandsflächen ausgelöst werden, sollte bei diesen eine generelle Abstandsflächentiefe von 0,2 H mit einem Mindestabstand von 3 m zur Grundstücksgrenze zugrunde gelegt werden (Umdruck 20/7093, S. 4).	

chaufbauten, deren Gesamtbreite je Dachfläche mehr als die Hälfte der Gebäudewand beträgt, 2. voll die Höhe von Dächern und Dachteilen, die von Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 70 Grad begrenzt werden. Das sich ergebende Maß ist H.			
(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. Es genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens aber 3 m, 1. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, 2. für Windkraftanlagen und Antennenanlagen im Außenbereich, ausgenommen an den Grenzen zum Innenbereich. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn,	(5) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3 m. Es genügt eine Tiefe von 0,2 H, mindestens aber 3 m, 1. in Gewerbe- und Industriegebieten, ausgenommen an den Grenzen zu Gebieten anderer Nutzung, 2. für ~~Windkraftanlagen~~Windenergieanlagen und Antennenanlagen im Außenbereich, ausgenommen an den Grenzen zum Innenbereich. Vor den Außenwänden von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschossen genügt als Tiefe der Abstandsfläche 3 m. Werden von einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach § 86 Außenwände zugelassen oder vorgeschrieben, vor denen Abstandsflächen größerer oder geringerer Tiefe als nach den Sätzen 1 bis 3 liegen müssten, finden die Sätze 1 bis 3 keine Anwendung, es sei denn, die		

die Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.	Satzung ordnet die Geltung dieser Vorschriften an.		
(6) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht 1. vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Gesimse und Dachüberstände, 2. Vorbauten, wenn sie a) insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen, b) nicht mehr als 1,50 m vor diese Außenwand vortreten und c) mindestens 2 m von der gegenüberliegenden Nachbargrenze entfernt bleiben, 3. bei Gebäuden an der Grundstücksgrenze die Seitenwände von Vorbauten und Dachaufbauten, auch wenn sie nicht an der Grundstücksgrenze errichtet werden.	- unverändert -		
(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie mindestens 2,30 m von der Nachbar-	(7) Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Solaranlagen an bestehenden Gebäuden unabhängig davon, ob diese den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 entsprechen, außer Betracht, wenn sie mindestens 2,30 m von der Nachbar-	Anregung **BUND**: Die vorgesehenen Erleichterungen für energetische Maßnahmen an Bestandsgebäuden begrüßen wir ausdrücklich. Anforderungen insbesondere aus Natur- und Baumschutz, Wasser- und Hochwasserschutz, kommunaler Planung oder zum Umgang mit Niederschlagswasser blei-	Zustimmung: Hinweise zum Natur- und Baumschutz, Wasser- und Hochwasserschutz, zur kommunalen Planung oder zum Umgang mit Niederschlagswasser können in der Vollzugsbekanntmachung gegeben werden, dies zentral unter § 3 Abs. 2 zur Erläuterung der Aufnahme des Schutzgutes

grenze zurückbleiben. § 67 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.	grenze zurückbleiben. Führen Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung an bestehenden Gebäuden nach Satz 1 mit einer Stärke von nicht mehr als 0,30 m zu einer größeren Wandhöhe, bleibt dies bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht. § 67 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.	ben aber unberührt. Auf die unverändert zu beachtenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes und die Pflicht zur Einholung entsprechender Zulassungen ist auch hier verbindlich hinzuweisen (Umdruck 20/6976, S. 3). Anregung **AfF**: Die abstandsflächenrechtliche Erleichterung energetischer Maßnahmen im Bestand ist positiv. Die vorgesehene Grenze von 0,30 m sollte als Regelfall gelten; für technisch begründete Konstruktionen – etwa bei bestimmten nachwachsenden Dämmstoffen oder Fassadenaufbauten – sollte eine Erhöhung bis 0,50 m im Wege einer klaren und einfachen Abweichung möglich sein, sofern Nachbarbelange nicht unzumutbar beeinträchtigt werden (Umdruck 20/7058, S. 8). Zustimmung **NABU** (Umdruck 20/7086, S. 7). Anregung **KfH**: Die Regelung ist auf Dämmmaßnahmen beschränkt. Eine entsprechende Regelung für vorgehängte hinterlüftete Fassaden, die bei der seriellen Sanierung verwendet werden, fehlt (Umdruck 20/7104, S. 6).	der natürlichen Lebensgrundlagen. In der Vollzugsbekanntmachung kann zu § 6 Abs, 7 auch die Möglichkeit der Erteilung einer Abweichung erläutert werden, so auch im Hinblick auf vorgehängte hinterlüftete Fassaden.
(8) In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig	- unverändert -		

1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m,	1. Garagen und Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, dies auch dann, wenn auf den Garagen und Gebäuden Wärmepumpen in den Abmessungen der Nummer 4 errichtet werden,	Ablehnung **KLV**: Hinsichtlich § 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bestehen Unklarheiten, ob bei der Bemessung der Abstandsflächen weiterhin wie vom Wortlaut vorgegeben die Wandhöhe entscheidend ist und die darauf installierte Wärmepumpe zu vernachlässigen oder aber mit einzubeziehen ist. Die Aufstellung einer Wärmepumpe in den Abmessungen des § 6 Abs. 8 Nr. 4 mit einer Höhe bis zu 2 m auf einer an der Grenze privilegierten Garage kann theoretisch eine Wandhöhe von 5m (!) auf einer Länge von 3 m zur Folge haben. Von dieser erhöhten Position kann sich Schall vom Betrieb der Wärmepumpe wesentlich freier und ungehindert ausbreiten. Schallmindernde Abschirmung dürften baukonstruktiv in den meisten Fällen auf dem Garagendach nur schwer möglich sein. So können nachbarliche Belange neben der partiell wesentlich größeren Wandhöhe an der Grundstücksgrenze durch Emissionen der Wärmepumpe erheblich beeinträchtigt sein. Anregung **AIK**: Aus städtebaulicher Sicht wird die pauschale Erlaubnis für Wärmepumpen auf Garagen kritisch gesehen. Ähnlich wie beim „Wildwuchs“ von Satellitenschüsseln könnten dadurch negative optische Folgen im Ortsbild entstehen. Zudem besteht die Befürchtung, dass Investoren bei Mehrfamilienhäusern diese Option aus Be-	Ablehnung **KLV**: Auch wenn die Argumentation der KLVen nicht von der Hand zu weisen ist, würden die Garagen ohne eine entsprechende Ergänzung des Tatbestandes nicht mehr an der Privilegierung teilhaben können und es bedürfte jeweils eines Abweichungsantrages, der von den unteren Bauaufsichtsbehörden zu bearbeiten und entscheiden wäre. In diesen Fällen ist aber mit Nachbarwidersprüchen zu rechnen. Dies wird die unteren Bauaufsichtsbehörden mit einer Vielzahl von Verfahren belasten. Aus diesem Grund scheint es zur Vermeidung von erheblichen Verwaltungsaufwand bei den unteren Bauaufsichtsbehörden angezeigt, an der vorgeschlagenen Gesetzesänderung festzuhalten. Überdies sind heutige Wärmepumpen sehr leise, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Emissionen nicht zu befürchten ist. Neben Wärmepumpen sind mittlerweile auch Solaranlagen auf Garagen zu finden. Um die Energiewende weiter voranzubringen, sollten auch Solaranlagen privilegiert werden. Durch die Ergänzung des Wortes „zusätzlich“ im Gesetzestext sollte gleichwohl klargestellt werden, dass die Wärmepumpe bzw. Solaranlage bei der Bemessung der mittleren Wandhöhe unberücksichtigt bleibt. Wegen der Regelung in § 2 Absatz 5

		quemlichkeit oder zur Flächenoptimierung nutzen, obwohl es bessere Alternativen gäbe. Die AIK schlägt daher vor, diese baurechtliche Erleichterung an eine Bedingung zu knüpfen: Sie sollte nur dann zulässig sein, wenn auf dem Grundstück nachweislich keine andere technische Lösung für die Wärmepumpe möglich ist (Umdruck 20/7080, S. 2).	LBO, dass die nicht als Aufenthaltsräume geltenden überdachte ebenerdige Terrassen mit einer Breite von 4 m entlang der Grundstücksgrenze, bedarf es zudem einer Ergänzung der Nummer 1, damit die überdachten ebenerdigen Terrassen auch dann abstandsflächenrechtlich privilegiert werden, wenn diese die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 für ein Gebäude nicht erfüllen. Hierzu wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die Nummer 1 könnte dann wie folgt lauten: „Garagen, Gebäude und überdachte ebenerdige Terrassen im Sinne ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge von 9 m je Grundstücksgrenze, dies auch dann, wenn auf diesen Garagen und Gebäuden zusätzlich Wärmepumpen in den Abmessungen der Nummer 4 oder Solaranlagen mit einer Anlagenhöhe von nicht mehr als einem Meter errichtet werden.“
2. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 9 m, 3. Stützwände und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Bau-	- unverändert -		

gebiete mit einer Höhe bis zu 2 m, 4. Wärmepumpen einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze von 3 m. Die Länge der die Abstandsflächentiefe gegenüber den Grundstücksgrenzen nicht einhaltenden Bebauung nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 darf auf einem Grundstück insgesamt 18 m nicht überschreiten.			
(9) Wird bei bestehenden Gebäuden, die in Gebieten liegen, die überwiegend dem Wohnen oder der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden dienen, zusätzlicher Wohnraum geschaffen, gelten die Absätze 2 bis 5 nicht bei 1. Änderungen innerhalb von Gebäuden, 2. Nutzungsänderungen, wenn der Abstand des Gebäudes zu den Nachbargrenzen mindestens 2,50 m beträgt oder die Außenwand als Brandwand nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 ausgebildet ist, 3. der Neuerrichtung oder dem Ausbau von Dachräumen oder eines Dachgeschosses innerhalb der Abmessungen bestehender Dachräume oder des Da-	(9) Abweichend von Absatz 1 bis 7 ist der Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen unter Wahrung bisheriger Abmessungen innerhalb der bislang bestehenden Abstandsflächen zulässig.	Anregung **KLV**: Zum § 6 Absatz 9 wird angemerkt, dass sich der Anwendungsbereich auf rechtmäßig bestehende Gebäude bzw. Gebäudeteile beschränken könnte, um einerseits das Ersetzen unzulässiger Bauten durch Ersatzbauten zu verhindern und keine historisch gewachsenen baulichen Zustände zu verfestigen. Hier ließe sich auch erwägen, eine Soll- oder Kann-Vorschrift zu regeln, um Entscheidungsmöglichkeiten im Einzelfall zu bewahren (Umdruck 20/7082, S. 6). Anregung **GDV**: Der Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen innerhalb bestehender Abmessungen kann ungünstige Naturgefahrensituationen dauerhaft fortschreiben. Dies betrifft Gebäude in Senken und Abflussbahnen, zu niedrige Eintrittsschwellen, überschwemmungsexponierte Standorte, erosionsgefähr-	Zustimmung **KLV**: Die Regelung lautet dann: „(9) Abweichend von Absatz 1 bis 7 ist der Ersatz von rechtmäßig bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen ausschließlich zur Wohnraumschaffung unter Wahrung bisheriger Abmessungen innerhalb der bislang bestehenden Abstandsflächen zulässig.“ Eine Kann- oder Soll-Vorschrift führt zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand bei den unteren Bauaufsichtsbehörden, so dass hiervon abgesehen werden sollte. Den vorgetragenen Bedenken zum Ressourcenverbrauch folgend wird die abstandsflächenrechtliche Privilegierung von Ersatzbauten ausschließlich auf die Wohnraumschaffung beschränkt.

chgeschosses, 4. der nachträglichen Errichtung eines Dachgeschosses oder eines obersten Geschosses, wenn deren Abstandsflächen innerhalb der Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes liegen und ein Abstand zur Nachbargrenze von mindestens 2,50 m eingehalten wird. Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, Fenster und sonstige Öffnungen in Dächern oder Wänden sind unbeschadet der §§ 30 und 32 so anzuordnen, dass von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Nachbarinnen und Nachbarn unzumutbar sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gebäude nach Absatz 8.		dete Hänge und problematische Baugrundverhältnisse. Ein Ersatzbau sollte als Gelegenheit genutzt werden, das Resilienzniveau zu verbessern, etwa durch Anhebung von Öffnungen, Geländemodellierung, Objektschutz gegen Wasser, angepasste Gründung und erhöhte Sturm- und Hagelwiderstandsfähigkeit (Umdruck 20/6893, S. 6). Anregung **BUND**: Auch die Möglichkeit, Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb der bisherigen Abmessungen zu ersetzen, kann gegenüber einer Erweiterung oder einem Neubau auf bisher unbebauten Flächen ökologisch vorteilhaft sein. Anforderungen insbesondere aus Natur- und Baumschutz, Wasser- und Hochwasserschutz, kommunaler Planung oder zum Umgang mit Niederschlagswasser bleiben aber unberührt. Auf die unverändert zu beachtenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes und die Pflicht zur Einholung entsprechender Zulassungen ist auch hier verbindlich hinzuweisen (Umdruck 20/6976, S. 3). Anregung **AfF**: § 6 Absatz 9 sollte entsprechend geschärft werden. Dass ein Ersatzgebäude innerhalb bestehender Abstandsflächen errichtet werden darf, kann in Einzelfällen sinnvoll sein. Die gleiche Privilegierung wie für den Erhalt darf aber nur greifen, wenn die Nichtweiterverwendbarkeit des vorhandenen	

		Gebäudes nachvollziehbar begründet ist. Andernfalls wird aus einer Bestandserleichterung unbeabsichtigt ein Anreiz zum Abriss (Umdruck 20/7058, S. 5 f.). Ablehnung **AFL**: In der Begründung für die geplante Gesetzesänderung wird ausgeführt, dass der Fokus des Bauordnungsrechts vom Neubau hin zum ressourcenschonenden Umbau verschoben werde. Insoweit ist die vorgeschlagene Neufassung des § 6 (9) LBO widersprüchlich und kontraproduktiv, da sie das Abstandsprivileg für den Umbau im Bestand auch für Abbruch und Neubau gelten lässt (Umdruck 20/7059, S. 2).	
(10) An bestehenden Gebäuden können bei der nachträglichen Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenräume geringere Tiefen von Abstandsflächen zugelassen werden, wenn wesentliche Beeinträchtigungen angrenzender oder gegenüberliegender Räume nicht zu befürchten sind und zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 3 m eingehalten wird.	- unverändert -		
§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten	§ 16c Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten sowie nicht-seriengefertigten Bauprodukten		
Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen al-	(1) Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den		

len in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen.	in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. (2) Ein Bauprodukt, das nach den Voraussetzungen des Artikels 14 der Verordnung (EU) Nummer 2024/3110 ohne Leistungs- und Konformitätserklärung und ohne CE-Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt wird, muss den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. (3) Die §§ 17 bis 25 Absatz 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 2024/3110, tragen.		
§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	- unverändert -		
Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.	Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 im Einzelfall nicht geregelte Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16b Absatz 1 nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte vergleichbare Fälle allgemein feststellen, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.		
§ 25 Besondere Sachkunde- und	- unverändert -		

Sorgfaltsanforderungen			
(1) Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass die Herstellerin oder der Hersteller über solche Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nummer 6 zu erbringen hat. In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.	- unverändert -		
(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Num-	(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nummer		

mer 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 erfasst sind.	5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die ~~Verordnung (EU) Nummer 305/2011~~Verordnung (EU) Nummer 2024/3110 erfasst sind.		
§ 29 Trennwände	- unverändert -		
(1) Trennwände nach Absatz 2 müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen oder Nutzungseinheiten innerhalb von Geschossen ausreichend lang widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein. (2) Trennwände sind erforderlich 1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren, 2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, 3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss. (3) Trennwände nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend sein. Trennwände nach Absatz 2 Nummer 2 müssen feuerbeständig sein.			

(4) Die Trennwände nach Absatz 2 sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen. (5) Öffnungen in Trennwänden nach Absatz 2 sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.			
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.	(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht ~~für Wohngebäude~~innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.	Anregung **KLV**: Nach § 29 Absatz 6 soll das Trennwanderfordernis innerhalb von Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 entfallen. Hier sollte insbesondere aus Brandschutzgründen erwogen werden, ob dadurch bei einer späteren Teilung von bspw. einer Reihenhauszeile bauliche Zustände entstehen, die dem Brandschutz widersprechen könnten und unumkehrbar sind. Anregung **LFV:** Mit dieser Änderung soll das Erfordernis einer Trennwand z.B. bei Reihenhäusern auf einem Grundstück klarer gefasst werden. Die Formulierung sollte zum besseren Verständnis direkter erfolgen. Änderungsvorschlag: Absatz 6: „Die Absätze 1 bis 5 gelten	Zustimmung: Die Regelung sollte klarer gefasst werden. Es sollte sich dazu am Formulierungsvorschlag der AGBSI orientiert werden.

		nicht für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und nur zwischen Wohngebäuden der Gebäudeklasse 2.“ (Umdruck 20/7073, S. 6). Anregung **AGBSI**: Mit dieser Änderung soll nach den Informationen der Oberen Bauaufsicht das Erfordernis einer Trennwand z.B. bei Reihenhäusern auf einem Grundstück klarer gefasst werden. Die Formulierung sollte zum besseren Verständnis direkter erfolgen. Änderungsvorschlag: „(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2. Satz 1 gilt nicht für gemeinsame Trennwände zwischen aneinandergebaute Gebäude der Gebäudeklasse 2.“ (Umdruck 20/7116, S. 7).	
§ 30 Brandwände	- unverändert -		
(2) Brandwände sind erforderlich 1. als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist; § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung, 2. als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Ab-			

ständen von nicht mehr als 40 m, 3. als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10 000 m3 Brutto-Rauminhalt, 4. als Gebäudeabschlusswand zwischen Wohngebäuden und angebauten landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie als innere Brandwand zwischen dem Wohnteil und dem landwirtschaftlich genutzten Teil eines Gebäudes. Nummer 1 gilt nicht für Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m3 Brutto-Rauminhalt. (3) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle von Brandwänden sind in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 zulässig 1. für Gebäude der Gebäudeklasse 4 Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung hochfeuerhemmend sind, 2. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 hochfeuerhemmende Wände,			

3. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 Gebäudeabschlusswände, die jeweils von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile des Gebäudes, mindestens jedoch feuerhemmende Bauteile, und von außen nach innen die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständiger Bauteile haben. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 sind anstelle von Brandwänden feuerbeständige Wände zulässig, wenn der Brutto-Rauminhalt des landwirtschaftlich genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils nicht größer als 2 000 m³ ist. (4) Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Abweichend davon dürfen anstelle innerer Brandwände Wände geschossweise versetzt angeordnet werden, wenn 1. die Wände im Übrigen Absatz 3 Satz 1 entsprechen, 2. die Decken, soweit sie in Verbindung mit diesen Wänden stehen, feuerbeständig sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und keine Öffnungen haben,			

3. die Bauteile, die diese Wände und Decken unterstützen, feuerbeständig sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, 4. die Außenwände in der Breite des Versatzes in dem Geschoss oberhalb oder unterhalb des Versatzes feuerbeständig sind und 5. Öffnungen in den Außenwänden im Bereich des Versatzes so angeordnet oder andere Vorkehrungen so getroffen sind, dass eine Brandausbreitung in andere Brandabschnitte nicht zu befürchten ist.			
(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Satz 2 gilt für Gebäude, die vor dem 5. Juli 2024 zulässigerweise errichtet wurden und die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend. Verbleibende Hohlräume sind vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen.	(5) Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 sind Brandwände mindestens bis unter die Dachhaut zu führen. Satz 2 gilt für Gebäude, die vor dem 5. Juli 2024 zulässigerweise errichtet wurden und die durch Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend. Verbleibende Hohlräume sind in den Fällen der Sätze 1 bis 3 vollständig mit nichtbrennbaren Baustoffen auszufüllen. Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohl-	Anregung **KLV**: Hinsichtlich der Einführung des § 30 Abs. 5 LBO-E sollte nochmals kritisch geprüft werden, ob hierdurch weiterhin das Ziel der effektiven Verhinderung einer Ausbreitung des Brandes erreicht werden kann. Sollte die Möglichkeit gleichwohl beibehalten werden, wird angeregt, den Wortlaut in den § 29 Abs. 4 LBO ebenfalls vorzusehen, um Trennwände nicht schlechter als Brandschutzwände zu stellen (Umdruck 20/7082, S. 6). Anregung **GDV**: Die Zulassung brennbarer Dachlatten und bauphysikalisch notwendiger Folien über Brandwänden sowie die vorgesehenen Erleichterungen für Leitungsführungen berühren zugleich den Feuchte-, Schlagregen- und Sturmschutz. Brandwandanschlüsse	Ablehnung zu **KLV**: § 30 Abs. 5 Satz 1, wonach über Brandwände keine brennbare Teile hinweggeführt werden dürfen, kommt auf Trennwände nicht zur Anwendung. Trennwände werden durch die Änderung als nicht schlechter gestellt. Zustimmung: Der Wortlaut der Vorschrift sollte klarer und einfacher gehalten werden. Dazu sollte sich für diesen Satz am Formulierungsvorschlag der AIK orientiert werden. Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohlraumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Baustoffe eingebettet sind; “ (Umdruck 20/7080, S. 2) Ablehnung zu **AGBSI**: Die Aufnahme

	raumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Dämmstoffe eingebettet sind; dies gilt entsprechend für bauphysikalisch notwendige Folien, wenn sie im Bereich der Brandwand hohlraumfrei verlegt und ober- und unterseitig vollständig von nichtbrennbaren Baustoffen abgedeckt sind.	sind häufig besonders schadenanfällig. Eine brandschutztechnisch richtige, aber bauphysikalisch oder handwerklich unzureichende Ausführung kann Durchfeuchtung, Korrosion, Fäulnis, Frostschäden und Ablösungen bei Windsog verursachen. Erforderlich sind robuste und wartungsfähige Regeldetails, eine eindeutige Abdichtungs- und Befestigungsebene sowie eine Fotodokumentation vor dem Verschließen. Spätere Reparaturen oder Leitungsnachbelegungen dürfen die hohlraumfreie brandschutztechnische Ausbildung nicht beeinträchtigen (Umdruck 20/6893, S. 4 f.). Anregung **vpi**: Neben nichtbrennbaren Dämmstoffen haben sich in der Vergangenheit auch andere Lösungen, z. B. das Verlegen von Dachziegeln in einem Mörtelbett bewährt. Ein Durchbrand der Dachlatten kann auch auf diesem Weg behindert werden. Die Formulierung schränkt die zulässigen Möglichkeiten ein. Änderungsvorschlag: Das Wort „Dämmstoffe“ sollte durch das Wort „Baustoffe“ ersetzt werden (Umdruck 20/7060, S. 5). Ablehnung **LFV**: Die Regelung zu diesem Detail ist im Gesetz unangebracht: Es ist bereits gängige Praxis, mittels z.B. metallischer Dachlattenverbinder die Problematik zu lösen. Alternativ können in der Vollzugsbekanntmachung	der Ausnahme dient der Deregulierung und soll das Erfordernis von Abweichungen reduzieren. Im Wege einer Ergänzung der Vollzusgbekanntmachung ist dies nicht zu erreichen.

		Musterlösungen beschrieben werden, die über eine Abweichung genehmigungsfähig sind. Es sollte nicht jede mögliche Abweichungslösung in die Gesetzgebung aufgenommen werden. Alternativvorschlag: „Brennbare Dachlatten und Folien sind zulässig, wenn sie in nichtbrennbare Dämmstoffe hohlraumfrei eingebettet sind.“ (Umdruck 20/7073, S. 7). Anregung **AIK**: Die neu eingeführte Regelung wird begrüßt, da sie in der Praxis Aufwendungen einsparen wird, ohne dass das Risiko die Brandwand merkbar zu schwächen. In der praktischen Umsetzung stellt eine formstabile Dämmung nur eine Ausbildungsvariante dar. Gleichermaßen könnte auch Mörtel oder Beton zum Einsatz kommen. Daher sollte man nicht auf Dämmung sondern auf Baustoffe verweisen. Damit würden unnötige Abweichungsanträge eingespart werden. Aus o. g. Grunde wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht: „Brennbare Dachlatten sind zulässig, wenn sie hohlraumfrei in nichtbrennbare, im Brandfall formstabile Baustoffe eingebettet sind; (…)“ (Umdruck 20/7080, S. 2). Ablehnung **AGBSI**: Brandwände sind aus Sicht der Feuerwehr ein zentrales einsatztaktisches Instrument zum Schutz der Einsatzkräfte und zur Be-	

		grenzung von Bränden. Eine weitere Aufweichung ihrer Schutzfunktion wird daher kritisch gesehen, weil sie zusätzliche Unsicherheiten im Einsatz und Probleme bei der regelkonformen Bauausführung schaffen kann. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zu brennbaren Dachlatten und zu Dachanschlüssen an Brandwänden werden als handwerklich schwierig und brandschutztechnisch problematisch bewertet. Statt jede mögliche Abweichung gesetzlich zu regeln, sollten eher praxistaugliche Musterlösungen in der Vollzugsbekanntmachung beschrieben werden (Umdruck 20/7116, S. 7 f.).	
(6) Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn der Winkel der inneren Ecke mehr als 120 Grad beträgt oder mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 4 als öffnungslose hochfeuerhemmende Wand, ausgebildet ist.	- unverändert -		
(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden.	(7) Bauteile mit brennbaren Baustoffen dürfen über Brandwände nicht hinweggeführt werden; § 40 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.	Anregung **GDV**: siehe zu § 30 Abs. 5 (Umdruck 20/6893, S. 4 f.). Zustimmung **AGBSI** (Umdruck 20/7116, S. 8).	Umsetzung in anderer Weise zu **GDV**: „Regeldetails“ (konstruktive Standard-Ausführungen) sind rechtlich nicht in einem Gesetz verankert, sondern leiten sich aus den Anerkannten Regeln der

			Technik ab. Sie beschreiben, wie Bauteile standardmäßig und schadensfrei ausgeführt werden müssen.
Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend.	Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, sind gegen die Brandausbreitung im Bereich der Brandwände besondere Vorkehrungen zu treffen. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein. Bauteile dürfen in Brandwände nur soweit eingreifen, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Schornsteine gilt dies entsprechend. Abweichend von Satz 1 und 3 sind Dämmstoffe aus schwerentflammbaren Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche zulässig.	Anregung **GDV**: Die Zulassung schwerentflammbarer Dämmstoffe bis 0,50 m über Gelände greift eine praktische Schnittstelle zwischen Brandschutz und Spritzwasserschutz auf. Positiv ist die Möglichkeit eines dauerhaft feuchtebeständigen Sockelaufbaus. Gleichzeitig sind Brandweiterleitung, mechanische Beschädigung und eine mögliche Brandbeaufschlagung durch Müllbehälter, Fahrzeuge oder Vegetation zu berücksichtigen. Die geometrische Begrenzung und die Abstände zu möglichen Zündquellen sollten eindeutig geregelt werden (Umdruck 20/6893, S. 5). Anregung **NBF**: Die zulässigen Ausnahmen bei Dämmstoffen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind in diesen in der Regel erdberührten Bereichen unkritisch. Die zulässige Ausnahme sollte, wie auch schon bei den Brandwänden, angestrebt werden. Hierdurch können Abweichungsentscheidungen vermieden werden. Deutliche Kosteneinsparung möglich! Fomulierungsvorschlag für § 28 Abs. 3: „Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; abweichend von Satz 1 und 3 sind Dämmstoffe aus normalentflammbaren	Zustimmung zu **vpi**: Das Wort „schwerentflammbare“ kann durch das Wort „normalentflammbare“ ersetzt werden. Zustimmung zu **NBF**: Eine entsprechende Regelung für Außenwände ist zweckmäßig. Es kann sich dazu an den Formulierungsvorschlag des NBF zu § 28 Abs. 3 orientiert und folgende Formulierung verwendet werden: „; bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche sind Dämmstoffe aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.“ (Umdruck 20/7071, S. 6), dies aber nur, sofern dem Änderungsvorschlag in § 30 Absatz 7 gemäß Gesetzentwurf gefolgt wird.

		Baustoffen bis zu einer Höhe von 0,50 m über der Geländeoberfläche zulässig.“ (Umdruck 20/7071, S. 6). Zustimmung **AGBSI** (Umdruck 20/7116, S. 8 f.). Anregung **vpi**: Nach Kenntnis der Prüfingenieure ist eine schwerentflammbare Perimeterdämmung nicht am Markt erhältlich. Abweichungsanträge auf Verwendung normalentflammbarer Dämmstoffe wurden in der Vergangenheit regelmäßig genehmigt. Sofern auch sonst brennbare Fassadendämmungen verwendet werden, wird auf die erforderlichen Brandriegel verwiesen. Gegebenenfalls kann ein Mindestabstand von Öffnungen mit einer Brüstungshöhe < 50 cm von der Brandwand definiert werden. Änderungsvorschlag: Das Wort „schwerentflammbare“ kann durch das Wort „normalentflammbare“ ersetzt werden (Umdruck 20/7060, S. 4).	
(8) Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Sie sind in inneren Brandwänden nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; die Öffnungen müssen feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. (9) In inneren Brandwänden sind feuerbeständige Verglasungen nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe be-	- unverändert -		

schränkt sind. (10) Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für seitliche Wände von Vorbauten im Sinne des § 6 Absatz 6 Nummer 2 und 3, wenn sie von dem Nachbargebäude oder der Nachbargrenze einen Abstand einhalten, der ihrer eigenen Ausladung entspricht, mindestens jedoch 1 m beträgt. Die Absätze 4 bis 9 sowie Absatz 10 Satz 1 gelten entsprechend auch für Wände, die nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anstelle von Brandwänden zulässig sind.			
§ 34 Treppen	- unverändert -		
(1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe). Statt notwendiger Treppen sind Rampen mit bis zu 6 % Neigung zulässig. (2) Einschiebbare Treppen und Rolltreppen sind als notwendige Treppen unzulässig. In Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 sind einschiebbare Treppen und Leitern als Zugang zu einem Dachraum ohne Aufenthaltsraum zulässig. (3) Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen; sie müssen mit den Treppen zum Dachraum unmittel-	- unverändert -		

bar verbunden sein. Dies gilt nicht für Treppen 1. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, 2. nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2. (4) Die tragenden Teile notwendiger Treppen müssen 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 aus nichtbrennbaren Baustoffen, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 aus nichtbrennbaren Baustoffen oder feuerhemmend sein. Tragende Teile von Außentreppen nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. (5) Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen muss für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. (6) Treppen müssen einen festen und			

griffsicheren Handlauf haben. Für Treppen sind Handläufe auf beiden Seiten und Zwischenhandläufe vorzusehen, soweit die Verkehrssicherheit dies erfordert. (7) Eine Treppe darf nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen, die in Richtung der Treppe aufschlägt; zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz anzuordnen.			
	(8) Absatz 4 gilt nicht für Treppen, die nach § 35 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ohne eigenen Treppenraum zulässig sind.	Zustimmung **KfH**: Die Erleichterungen für notwendige Treppen innerhalb von Nutzungseinheiten sind zu begrüßen. Sie ermöglichen insbesondere Holztreppen in Maisonette-Wohnungen und reduzieren unnötige Anforderungen, ohne das Sicherheitsniveau zu mindern. Die brandschutzrechtlichen Vorgaben sollten insgesamt so ausgestaltet werden, dass mehrgeschossiger Holzbau nach seiner nachgewiesenen Brandschutzleistung beurteilt wird – nicht nach dem Baustoff selbst. Das stärkt klimafreundliches Bauen und vermeidet eine Benachteiligung gegenüber konventionellen Konstruktionen (Umdruck 20/7104, S. 7 f.). Zustimmung **AGBSI** (Umdruck 20/7116, S. 9).	
§ 39 Aufzüge	- unverändert -		
(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen eigene Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind zulässig 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,	(1) Aufzüge im Innern von Gebäuden müssen ~~eigene~~notwendige Fahrschächte haben, um eine Brandausbreitung in andere Geschosse ausreichend lang zu verhindern. In einem notwendigen Fahrschacht dürfen bis zu drei Aufzüge liegen. Aufzüge ohne ~~eigene~~notwendige Fahrschächte sind zulässig 1. innerhalb eines notwendigen Treppenraumes, ausgenommen in Hochhäusern,	Anregung **AGBSI**: Wenn der Begriff des notwendigen Fahrschachts eingeführt wird, stellt sich konsequent die Frage nach dem Gegenbegriff eines nicht notwendigen Fahrschachts. Die Begründung der 147. BMK 2025 versteht die Änderung vor allem als Klarstellung; höhere Anforderungen sollen damit nicht verbunden sein. Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht der Praxis naheliegend gewesen, den unbestimmten Begriff der „sicheren Umkleidung“ näher zu konkretisieren, statt eine neue Be-	Zustimmung zu AGBSI: Zustimmung auch in der Weise, dass bei Umsetzung der Änderungen zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 a) die Ausnahme nach Absatz 1 Nr. 4 hinsichtlich des Brandschutzes zu überprüfen ist. Schutzziel ist eine ausreichend lange Verhinderung einer Brandausbreitung in andere Geschosse, daher sind notwendige Fahrschächte erforderlich. In der VV TB werden nur die Anforderungen an notwendige Fahrschächte konkretisiert. Eine „sichere Umkleidung“ im Sinne des § 39

2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken, 3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen, 4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2; sie müssen sicher umkleidet sein.	2. innerhalb von Räumen, die Geschosse überbrücken, 3. zur Verbindung von Geschossen, die offen miteinander in Verbindung stehen dürfen, 4. in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2; sie müssen sicher umkleidet sein.	grifflichkeit einzuführen. Gerade im Zusammenhang mit der geplanten Änderung zu § 3 Absatz 3 LBO sollte die Vollzugsbekanntmachung die Anforderungen an notwendige Fahrschächte und die sichere Umkleidung bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 detailliert erläutern (Umdruck 20/7116, S. 9).	Abs. 1 Satz 3 der Musterbauordnung (MBO) bezeichnet die bauliche und mechanische Abschirmung eines Aufzugs, der ohne eigenen Fahrschacht errichtet wird. Es handelt sich dabei um die Einhausung der Aufzugsanlage zum Schutz vor Unfällen (Verkehrssicherheit).
(2) Die Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein; Fahrschachtwände aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in Fahrschachtwänden mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.	(2) Die ~~Fahrschachtwände~~Wände notwendiger Fahrschächte müssen als raumabschließende Bauteile 1. in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen, 2. in Gebäuden der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend, 3. in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend sein; ~~Fahrschachtwände~~Wände notwendiger Fahrschächte aus brennbaren Baustoffen müssen schachtseitig eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in ausreichender Dicke haben. Fahrschachttüren und andere Öffnungen in ~~Fahrschachtwänden~~Wänden notwendiger Fahrschächte mit erforderlicher Feuerwiderstandsfähigkeit sind so herzustellen, dass die Anforderun-		

	gen nach Absatz 1 Satz 1 nicht beeinträchtigt werden.		
(3) Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m2 haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.	(3) Notwendige Fahrschächte müssen zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m2 haben. Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.		
(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforder-	(4) Gebäude mit einer Höhe nach § 2 Absatz 3 Satz 2 von mehr als 13 m müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben; dies gilt nicht, soweit bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Von diesen Aufzügen muss mindestens ein Aufzug Kinderwagen, Rollstühle, Krankentragen und Lasten aufnehmen können und Haltestellen in allen Geschossen haben. Dieser Aufzug muss von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Wohnungen in dem Gebäude aus barrierefrei erreichbar sein. Haltestellen im obersten Geschoss, im Erdgeschoss und in den Kellergeschossen sind nicht erforderlich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.	Zustimmung **Baugewerbe** (Umdruck 20/6858, S, 2). Anregung **BUND**: Die erleichterte Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Bestand kann einen wichtigen Beitrag zur flächensparenden Innenentwicklung leisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn vorhandene Gebäude aufgestockt, Dachgeschosse ausgebaut oder große Wohnungen geteilt werden können, statt zusätzlichen Wohnraum auf bisher unbebauten Flächen zu schaffen. Wir begrüßen daher grundsätzlich, dass unverhältnismäßige Anforderungen solche Vorhaben nicht verhindern sollen. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die damit verbundenen vollständigen Ausnahmen von Anforderungen an Auf-	Zustimmung: Die Ausnahmen ist auf Bestandsgebäude beschränkt. Für Neubauten werden nach § 39 Abs. 4 Satz 1 keine Abstriche bei der Barrierefreiheit gemacht. Im Bestand fehlt es hingegen regelmäßig an verhältnismäßigen und technisch machbaren Lösungen zur nachträglichen Installation eines Aufzugs. Dem trägt die Änderung Rechnung.

lich, wenn sie nur unter besonderen Schwierigkeiten hergestellt werden können.		züge und Barrierefreiheit sozialpolitische Auswirkungen haben. Auch wenn diese Fragen nicht im Mittelpunkt unserer Stellungnahme stehen, sollte die Landesbauordnung hier mit verhältnismäßigen und technisch machbaren Lösungen arbeiten, statt Anforderungen pauschal entfallen zu lassen (Umdruck 20/6976, S. 3). Anregung **AfF**: Die nachträgliche Herstellung oder Erweiterung eines Aufzugs kann im Bestand technisch sehr aufwendig sein und eine sinnvolle Aufstockung verhindern. Der Gesetzentwurf berücksichtigt diesen Zielkonflikt, indem er für zusätzliche Wohnungen im Bestand Ausnahmen von der Aufzugspflicht vorsieht. Diese Erleichterungen sind grundsätzlich zu begrüßen, sofern sie auf Maßnahmen im Bestand beschränkt bleiben. Zugleich darf Barrierefreiheit weder den Umbau des Bestands verhindern noch als Argument für Abbruch und Ersatzneubau dienen. Im Neubau müssen die Anforderungen daher konsequent erhalten bleiben (Umdruck 20/7058; S. 7 f.). Zustimmung **KfH** (Umdruck 20/7104, S. 6).	
(5) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 m x 2,10 m, zur Aufnahme eines Rollstuhls von mindestens 1,10 m x 1,40 m ha-	- unverändert -		

ben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben. In einem Aufzug für Rollstühle und Krankentragen darf der für Rollstühle nicht erforderliche Teil der Fahrkorbgrundfläche durch eine verschließbare Tür abgesperrt werden. Vor den Aufzügen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.			
§ 40 Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	- unverändert -		
(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen, 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen.	(1) Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Brandausbreitung ausreichend lang nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht 1. für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, 2. innerhalb von Wohnungen, 3. innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als insgesamt 400 m² in nicht mehr als zwei Geschossen. Für das Führen von Leitungen über Wände nach § 30 Absatz 2 Satz 1 hinweg gilt Satz 1 entsprechend.	Zustimmung **AGBSI** (Umdruck 20/7116, S. 11).	
(2) In notwendigen Treppenräumen, in Räumen nach § 35 Absatz 3 Satz 2 und in notwendigen Fluren sind Lei-	- unverändert -		

tungsanlagen nur zulässig, wenn eine Nutzung als Rettungsweg im Brandfall ausreichend lang möglich ist. (3) Für Installationsschächte und -kanäle gelten Absatz 1 sowie § 41 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.			
§ 47 Aufenthaltsräume	- unverändert -		
(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Raumfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.	(1) Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,30 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Raumfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht. Aufenthaltsräume im Kellergeschoss müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m haben.	Zustimmung **Baugewerbe:** Die lichte Mindesthöhe für Aufenthaltsräume in Kellergeschossen wird auf 2,20 m reduziert und erleichtert damit insbesondere die Nutzung von Souterrainflächen (Umdruck 20/6858, S, 2). Anregung **GDV**: Die erleichterte Nutzung von Kellergeschossen und Souterrainbereichen zu Wohnzwecken ist eine prägnante Schnittstelle zu Starkregen und Überschwemmung. Untergeschosse sind besonders gefährdet durch Oberflächenabfluss, Rückstau aus der Kanalisation, Grundwasseranstieg, Flusshochwasser sowie Wassereintritt über Lichtschächte, Außentreppen, Türen und Leitungsdurchführungen. Neben dem Sachschaden besteht bei schnell einströmendem Wasser eine erhebliche Personengefahr. Vor einer Wohnnutzung sollten deshalb mindestens die Überflutungsgefährdung des Grundstücks, Fließwege, Höhenlagen der Öffnungen, Rückstauschutz, druckwasserdichte Ausführung, Pumpen- und Notstromkonzepte, Lage elektrischer Anlagen und sichere Fluchtmöglichkeiten geprüft werden. In hoch exponierten Untergeschossen sollte auf eine Wohnnutzung verzichtet werden (Umdruck 20/6893, S. 5 f.) Anregung **AfF**: Die Absenkung der lichten Raumhöhe auf 2,20 m kann vorhandene Souterrain- und Kellerräume nutzbar machen. Der Wortlaut gilt jedoch auch für Neubauten. Die Erleichterung sollte auf rechtmäßig bestehende Gebäude begrenzt und mit Anforderungen an Tageslicht, Lüftung, Feuchte-, Radon-, Starkregen- und Überflutungsschutz verbunden werden. Eine geringe Raumhöhe allein darf kein Kellerzimmer zu gesundem Wohnraum erklären. Für Neubauten sollte der bisherige Standard von 2,30 m grundsätzlich erhalten bleiben (Umdruck 20/7058, S. 9).	

		Anregung **TVSH**: Der Gesetzentwurf sieht vor, die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume im Kellergeschoss von 2,30 m auf 2,20 m abzusenken, um sie an die Regelungen für Dachgeschosse anzupassen. Der TVSH schlägt vor, diese Mindesthöhe für Schlafräume und Badezimmer sowohl im Keller als auch im Dachgeschoss einheitlich auf 2,10 m zu reduzieren, da viele Bestandsgebäude diese Höhe bereits aufweisen. Dabei sollten Raumteile mit weniger als 1,50 m Höhe nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung würde besonders in Städten mit Wohnungsmangel wie Kiel zusätzlichen Wohnraum schaffen, ohne den Brandschutz zu beeinträchtigen. Es wird daher für Bestandsgebäude vorgeschlagen, in § 47 Absatz 1 folgenden Satz 3 und Satz 4 und 5 (neu) anzufügen: „Aufenthaltsräume im Kellergeschoss müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,20 m haben. In bestehenden Gebäuden müssen abweichend im Keller gelegene Schlafräume und/oder Bäder eine lichte Raumhöhe von 2,10 m haben. In bestehenden Gebäuden müssen abweichend im Dachraum gelegene Schlafräume und/oder Bäder eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,10 m über mindestens der Hälfte ihrer Netto-Raumfläche haben; Raumteile mit einer lichten Raumhöhe bis zu 1,50 m bleiben außer Betracht.“(Umdruck 20/7085, S. 1 f.). Zustimmung **AIK**, unterstützt TVSH (Umdruck 20/7089, S. 2). Zustimmung **KfH** (Umdruck 20/7104, S. 6).	
(2) Aufenthaltsräume müssen ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können. Sie müssen Fenster mit einem Rohbaumaß der Fensteröffnungen von mindestens 1/8 der Netto-Raumfläche des Raumes einschließlich der Netto-Raumfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben. (3) Aufenthaltsräume, deren Nutzung eine Belichtung mit Tageslicht verbietet, sowie Verkaufsräume, Schank- und Speisegaststätten, ärztliche Behandlungs-, Sport-, Spiel-, Werk- und	- unverändert -		

ähnliche Räume sind ohne Fenster zulässig.			
§ 48 Wohnungen	- unverändert -		
(1) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist. (2) Jede Wohnung bis zu 50 m2 nutzbarer Grundfläche muss über Abstellraum von mindestens 3,50 m2, jede Wohnung mit mehr als 50 m2 nutzbarer Grundfläche über Abstellraum von mindestens 6 m2 verfügen. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind stufenlos zugängliche Abstellräume für Kinderwagen, Fahrräder sowie abgetrennt auch für Rollstühle und Mobilitätshilfen herzustellen. (3) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben. (4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.	- unverändert -		
(5) Werden Nutzungseinheiten mit Auf-	~~(5) Werden Nutzungseinheiten mit Auf-~~		

enthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden.	~~enthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden~~.		
§ 49 Stellplätze, Garagen und Abstellanlagen für Fahrräder	- unverändert -		
(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet oder geändert werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden. Satz 1 gilt für Abstellanlagen für Fahrräder entsprechend. Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn bei einem bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird. Im mehrgeschossigen Wohnungsbau gilt die Anzahl von 0,7 Stellplätzen je Wohnung in der Regel als ausreichend; besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personen-	(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet oder geändert werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl, Größe und in geeigneter Beschaffenheit (notwendige Stellplätze oder Garagen) hergestellt werden. Satz 1 gilt für Abstellanlagen für Fahrräder entsprechend. Die notwendigen Stellplätze und Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn bei einem bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird. Im mehrgeschossigen Wohnungsbau gilt die Anzahl von 0,7 Stellplätzen je Wohnung in der Regel als ausreichend; besteht eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr oder ist aufgrund eines	Ablehnung **KLV**: Kritisch gesehen wird auch die vorgesehene Einschränkung der kommunalen Satzungshoheit bei der Stellplatzpflicht für die Schaffung zusätzlichen Wohnraums im Bestand. Die konkreten verkehrlichen Verhältnisse unterscheiden sich zwischen den Kommunen erheblich. Die Stellplatzfrage ist zugleich Bestandteil kommunaler Verkehrs-, Mobilitäts- und Stadtentwicklungspolitik. Mit jeder weiteren Wohneinheit wird sich der daraus resultierende Stellplatzbedarf vergrößern und das regelmäßig unabhängig davon, ob es sich um einen Neubau oder um die Erweiterung oder einen Umbau eines Bestandsgebäudes handelt. Insbesondere in den Gebieten, in denen typischerweise Nachverdichtungen erfolgen können und sollen, besteht die Gefahr, dass sich der Parkdruck im öffentlichen Straßenraum weiter erhöht und die verkehrlichen Auswirkungen der Nachverdichtung nicht angemessen berücksichtigt werden können. Insofern können städtebaulich unerwünschte Folgen eintreten, die entweder faktisch (aufgrund mangelnder Flächenkapazitä-	Umsetzung auf andere Weise: Das Problem entgegenstehender Stellplatzsatzungen dürfte erst einmal nicht praxisrelevant sein, da die Satzungen eine ausdrückliche Abweichung von der stellplatzrechtlichen Privilegierung der Schaffung von Wohnraum im Bestand nach hiesiger Kenntnis nicht vorsehen.

nahverkehr oder ist aufgrund eines kommunalen Mobilitätskonzepts zu erwarten, dass ein geringerer Stellplatzbedarf besteht, genügt die Anzahl von 0,3 Stellplätzen je Wohnung. In den Abstellanlagen für Fahrräder sind im mehrgeschossigen Wohnungsbau mindestens 1,5 Abstellmöglichkeiten je Wohnung vorzusehen. Wird die Anzahl, Größe oder Beschaffenheit durch eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 Absatz 1 Nummer 5 festgelegt, ist diese maßgeblich.	kommunalen Mobilitätskonzepts zu erwarten, dass ein geringerer Stellplatzbedarf besteht, genügt die Anzahl von 0,3 Stellplätzen je Wohnung. In den Abstellanlagen für Fahrräder sind im mehrgeschossigen Wohnungsbau mindestens 1,5 Abstellmöglichkeiten je Wohnung vorzusehen. Wird die Anzahl, Größe oder Beschaffenheit nach Satz 1 und 2 sowie Satz 5 und 6 durch eine örtliche Bauvorschrift nach § 86 Absatz 1 Nummer 5 festgelegt, ist diese maßgeblich.	ten) oder aber aus Kostengründen nicht abgewendet werden können. Die Regelung steht im Widerspruch zur kommunalen Planungshoheit und wird abgelehnt (Umdruck 20/7082, S. 6 f.). Zustimmung **Baugewerbe:** Die bestehende stellplatzrechtliche Privilegierung der Wohnraumschaffung im Bestand soll künftig nicht mehr durch kommunale Stellplatzsatzungen verdrängt werden können. Gerade in verdichteten Bereichen ist dies praktisch bedeutsam (Umdruck 20/6858, S, 2). Anregung **AfF**: Die Sicherung der bereits geltenden stellplatzrechtlichen Privilegierung bei Wohnungsteilung, Umnutzung, Aufstockung und Dachausbau ist sinnvoll. Neue Kfz-Stellplatzforderungen dürfen ressourcenschonenden Bestandsumbau nicht verhindern. Gleichzeitig muss verhindert werden, dass real entstehender Parkdruck vollständig in besonders belastete Quartiere verlagert wird. Kommunale Mobilitäts- und Parkraumbewirtschaftungskonzepte sowie hochwertige, gut zugängliche Fahrradabstellmöglichkeiten sind hierfür die besser geeigneten Instrumente (Umdruck 20/7058; S. 9). Zustimmung **KfH** (Umdruck 20/7104, S. 6).	
(2) Stellplätze und Garagen müssen so angeordnet und ausgeführt werden,	- unverändert -		

dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. Stellplatzanlagen sollen durch Bepflanzungen mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern gestaltet werden; § 8 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. (3) Sieht die örtliche Bauvorschrift einen Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen vor, darf dieser 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs im Gemeindegebiet oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes nicht überschreiten. Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für 1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen und Abstellanlagen für Fahrräder, 2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Gemeinde kann ganz oder teil-			

weise auf die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung verzichten. Das gilt insbesondere dann, wenn eine günstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr besteht, eine dauerhafte gemeinschaftliche Nutzung von Stellplätzen oder Garagen im Rahmen von Mobilitätskonzepten erfolgt, ausreichende Fahrradwege vorhanden sind oder die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum, die im öffentlichen Interesse liegt, erschwert oder verhindert würde.			
§ 50 Barrierefreies Bauen	- unverändert -		
(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. § 39 Absatz 4 gilt unabhängig von der Gebäudehöhe entsprechend. Bei Wohnungen nach Satz 1 sind die Anforderungen nach § 48 Absatz 2 barrierefrei zu erfüllen. Stellplätze für Wohnungen müssen in ausreichender Anzahl barrierefrei sein	(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen mindestens eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch eine entsprechende Zahl barrierefrei erreichbarer Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich, sein. § 39 Absatz 4 gilt unabhängig von der Gebäudehöhe entsprechend. Bei Wohnungen nach Satz 1 sind die Anforderungen nach § 48 Absatz 2 barrierefrei zu erfüllen. Stellplätze für Wohnungen müssen in ausreichender Anzahl barrierefrei sein	Zustimmung **Baugewerbe**: Anforderungen an die Barrierefreiheit werden bei zusätzlichen Wohnungen durch Dachgeschossausbau, Aufstockung oder Wohnungsteilung reduziert (Umdruck 20/6858, S, 2). Anregung **BUND** zu § 39 Abs. 4 (Umdruck 20/6976, S. 3). Anregung **LBMB**: Der Gesetzesentwurf will den Ausbau von Wohnraum im Bestand erleichtern und sieht deshalb Ausnahmen von den Barrierefreiheitsanforderungen vor. Aus Sicht der Landesbeauftragten sollte dies jedoch nicht für Wohnungen gelten, die bereits schwellenlos erreichbar und damit für mobilitätseingeschränkte Menschen geeignet sind. Auch wenn solche Woh-	Zustimmung: Ein Verschlechertungsverbot für barrierefreie Wohnungen im Bestand ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1. Danach ist bei der Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern, von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen durch den Grundsatz barrierefreien Bauens Rücksicht zu nehmen. Ein Rückbau von Barrierefreiheit wurde offensichtlich gegen § 3 Abs. 1 verstoßen. Für den Neubau bleiben die Anforderungen an die Barrierefreiheit erhalten. Der Vorschlag der LBMB und der ARGE zur Klarstellung des Umfangs der Barrierefreiheit in Wohnungen („In diesen Wohnungen müssen die Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische

und von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein.	und von den zugeordneten Gebäuden aus barrierefrei erreichbar sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses, durch Aufstockung um bis zu zwei Geschosse oder durch Teilung von Wohnungen zusätzliche Wohnungen entstehen.	nungen nicht alle Neubau-Standards erfüllen, sollten sie geschützt bleiben. Sonst könnten durch Dachausbau, Aufstockung oder Teilung barrierefrei nutzbare Wohnungen verloren gehen. Ziel muss sein, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, ohne vorhandene Barrierefreiheit zu verschlechtern (Umdruck 20/7057, S. 1). Anregung **LBMB**: Die Landesbeauftragte empfiehlt zudem eine weitere Regelung der Musterbauordnung in der LBO-SH zu übernehmen: „In diesen Wohnungen müssen die Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, ein Freisitz barrierefrei sein.“ (§ 50 Absatz 1 Satz 2 MBO). Freisitze sollten in barrierefrei erreichbar sein, damit Wohnungen wirklich barrierefrei nutzbar sind. Unklare Formulierungen zu Fluren sollten gestrichen werden. Eine Angleichung an die Musterbauordnung würde die Regeln vereinheitlichen. Angesichts des Mangels an barrierefreien Wohnungen und des demografischen Wandels braucht Schleswig-Holstein im Neubau mehr Barrierefreiheit (Umdruck 20/7057, S. 2). Anregung **AfF**: Diese Erleichterungen sind grundsätzlich zu begrüßen, sofern sie auf Maßnahmen im Bestand beschränkt bleiben. Zugleich darf Barrierefreiheit weder den Umbau des Be-	und, soweit vorhanden, ein Freisitz barrierefrei sein.“) wird unterstützt.

		stands verhindern noch als Argument für Abbruch und Ersatzneubau dienen. Im Neubau müssen die Anforderungen daher konsequent erhalten bleiben (Umdruck 20/7058, S. 7 f.). Anregung **ARGE**: Wir empfehlen gemäß der Musterbauordnung (MBO) eine Änderung des § 50 „Barrierefreies Bauen“ der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein wie folgt: „In diesen Wohnungen müssen die Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und soweit vorhanden ein Freisitz barrierefrei sein.“ Begründung: In der jetzigen LBO-SH gibt es keine rechtliche Grundlage, dass Freisitze barrierefrei erreichbar sein müssen. Den Halbsatz "sowie die zu diesen Räumen führenden Flure barrierefrei, insbesondere mit dem Rollstuhl zugänglich" empfehlen wir aus der LBO herauszunehmen (Umdruck 20/7102). Zustimmung **KfH** (Umdruck 20/7104, S. 7).	
(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,	- unverändert -		

2. Sport- und Freizeitstätten, 3. Einrichtungen des Gesundheitswesens, 4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, 5. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten, 6. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind. Toilettenräume und notwendige Stellplätze für Besucherinnen oder Besucher und Benutzerinnen oder Benutzer müssen in der erforderlichen Anzahl barrierefrei sein. (3) Für 1. Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Menschen mit Behinderungen, 2. Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime und Altenbegegnungsstätten, 3. Kindertagesstätten und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 45 des Ach-			

ten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) gilt Absatz 2 für die gesamte Anlage und die gesamten Einrichtungen. (4) Abweichungen nach § 67 von den Absätzen 1 bis 3 können auch zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können, insbesondere 1. wegen schwieriger Geländeverhältnisse, 2. wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, 3. wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder 4. im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen.			
	§ 51a Umbau		
	(1) Werden rechtmäßig bestehende Gebäude mit Aufenthaltsräumen, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2] errichtet wurden, ausschließlich zur Wohnraum-	Anregungen **KLV**: Die Einführung einer gesetzlichen Regelung zum Ausbau wird ausdrücklich begrüßt. In § 51a LBO sollte allerdings einerseits im Regelungswortlaut des Absatzes 2 zur	Zustimmung zu **KLV**: Die Klarstellung im Hinblick auf § 67 LBO ist sachgerecht und geeignet, Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden. Auch die redaktionelle Anpassung ("Umbau"

	schaffung erstmals um ein Geschoss aufgestockt oder im Dachgeschoss ausgebaut oder werden in einem solchen Gebäude Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in Wohnraum umgenutzt oder ausschließlich zur Wohnraumschaffung unter Beibehaltung der Gebäudeaußenmaße geändert (Umbau), so 1. findet § 6 keine Anwendung, soweit infolge des Umbaus keine Bauteile über die bestehenden Außenwände hinausreichen, ungeachtet Außentreppen an Gebäuden der Gebäudeklasse 4, die zur Herstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich sind; § 6 Absatz 7 gilt entsprechend, 2. findet § 15 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung, 3. gelten für die bestehenden Bauteile und Baustoffe und deren Erneuerung keine weitergehenden Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36, 4. gelten für neue Bauteile und Baustoffe im Bereich einer Aufstockung oder eines Dachgeschossausbaus im Hinblick auf die Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse	Vermeidung von Missverständnissen klargestellt werden, dass ebenfalls der § 67 LBO zur Ermöglichung weiteren Abweichungen im Einzelfall unberührt bleibt und zum anderen in Absatz 2 das Wort „Änderung“ durch „Umbau“ zu ersetzen ist, um die Bezugnahme auf den Absatz 1 unmissverständlich auszudrücken und auf die Legaldefinition des Umbaus hinzuwirken, ohne Anwendungsfälle aufgrund des weiteren Verständnisses einer „Änderung“ offen zu lassen (Umdruck 20/7082, S. 7). Anregung **Baugewerbe**: Den Entwurf des § 51 a LBO bewerten wir positiv. Er enthält Erleichterungen insbesondere für Aufstockungen, Dachgeschossausbauten und die Umnutzung bestehender Nutzungseinheiten zu Wohnraum. Von besonderer Bedeutung sind die Erleichterungen bei Abstandsflächen, Schallschutz und Brandschutz. Ein Schwachpunkt bleibt allerdings die Komplexität des neuen § 51 a. Die vorgesehenen Erleichterungen sind mit zahlreichen Voraussetzungen und Ausnahmen verbunden. Dies gilt insbesondere für den Brandschutz. So wird das abgesenkte Anforderungsniveau bei Aufstockungen und Dachgeschossausbauten teilweise von zusätzlichen Anforderungen an notwendige Treppenräume, Türen und Decken abhängig gemacht. Damit besteht die Gefahr, dass die beabsichtigte Erleichterung im Ein-	statt "Änderung") wird begrüßt. In § 51a Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "der Änderung" durch die Worte "dem Umbau" ersetzt. § 51a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „§ 66 und § 67 bleiben unberührt.“ Umsetzung auf andere Weise zu **Baugewerbe**: § 51a LBO-E ist im Vergleich zum Regelungsvorschlag der Musterbauordnung in vielen Punkten klarer formuliert. Die verbleibende Komplexität des § 51a LBO-E resultiert aus dem Umstand, dass umfassende Erleichterungen beim Brandschutz vorgesehen sind, aber gleichzeitig ein brandschutztechnisches Mindestniveau beibehalten werden soll. Eine weniger komplexe Regelung mit umfassenden Erleichterungen ohne Ausnahmen wäre mglw. verständlicher, allerdings wäre das brandschutztechnische Mindestniveau nicht gewährleistet.

	von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36 a) bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 sowie einem Gebäude, das infolge des Umbaus in die Gebäudeklasse 4 einzustufen ist, die für die Gebäudeklasse 3 maßgeblichen Anforderungen, b) bei einem Gebäude der Gebäudeklasse 5 sowie einem Gebäude, das infolge des Umbaus in die Gebäudeklasse 5 einzustufen ist, die für die Gebäudeklasse 4 maßgeblichen Anforderungen. § 28 Absatz 3 bis 5, § 29 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 2 Satz 2 und § 32 Absatz 7 bleiben unberührt. Satz 1 Nummern 3 und 4 finden nur Anwendung, wenn 1. in den Wänden notwendiger Treppenräume Öffnungen zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben und 2. im Falle einer Aufstockung oder eines Dachgeschossausbaus a) Öffnungen zu Nutzungseinheiten im Bereich der Aufstockung oder des Dachgeschossausbaus mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbst-	zelfall durch zusätzliche Ertüchtigungsmaßnahmen am Bestand teilweise wieder aufgezehrt wird. Die Regelung sollte daher darauf überprüft werden, ob sämtliche dieser zusätzlichen Anforderungen erforderlich und verhältnismäßig sind (Umdruck 20/6858, S. 1). Anregung **GDV**: Der neue § 51a ist die zentrale brandschutztechnische Änderung. Für bestehende Bauteile, Baustoffe und deren Erneuerung sollen grundsätzlich keine weitergehen den Anforderungen an Brandverhalten, Feuerwiderstandsfähigkeit und Öffnungsabschlüsse gelten. Für neue Bauteile im Bereich von Aufstockungen und Dachgeschossausbauten werden bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 jeweils die Anforderungen der nächstniedrigeren Gebäudeklasse zugrunde gelegt. Hierdurch können innerhalb eines Gebäudes unterschiedliche Brandschutzqualitäten nebeneinander bestehen. Der Altbestand kann nach früheren Anforderungen errichtet sein, erneuerte Bauteile müssen teilweise nur die bisherige Qualität erreichen, während neue Bauteile nach einem abgesenkten Anforderungsniveau ausgeführt werden. Einzelne kompensatorische Maßnahmen ersetzen kein durchgängiges Schutzkonzept gegen Brand- und Rauchausbreitung. Aus Sicht der Sachversicherung sind insbesondere folgende Punkte zu untersuchen:	Umsetzung auf andere Weise zu **GDV**: Nach § 66 Abs. 2a und Abs. 3 Satz 3 LBO ist bei Gebäuden der Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz durch einen Brandschutznachweis nachzuweisen. Diese verfahrensrechtliche Anforderung gilt schon jetzt unabhängig von den materiellen Erleichterungen des § 51a LBO-E. Der Brandschutznachweis für Gebäude der Gebäudeklasse 5 ist zudem von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz zu prüfen und zu bescheinigen, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selbst die Prüfung und Bescheinigung vornimmt. Gleiches gilt bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4, wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz erstellt wurde.

	schließende Abschlüsse haben, wenn bei bestehenden Gebäuden in notwendigen Treppenräumen die Treppe selbst oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die sonstigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 35 Absatz 6 entsprechen und b) die Decken innerhalb der neu entstehenden Nutzungseinheiten und die Decken, welche an diese anschließen, mindestens feuerhemmend und in Fällen des Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b mindestens hochfeuerhemmend sind; in diesen Fällen genügt es, wenn Decken, die zugleich an bestehende Nutzungseinheiten anschließen, von unten nach oben mindestens feuerhemmend sind; § 31 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.	• Brandabschnittsbildung und Anschlüsse zwischen Altbestand und Aufstockung; • Feuerwiderstand der obersten Bestandsdecke in beiden Beanspruchungsrichtungen; • brennbare Treppen, Bekleidungen und verdeckte Hohlräume in notwendigen Treppenräumen; • Qualität und Selbstschließung von Türen sowie Abschottung von Installationen; • Rauchübertragung über Treppenräume, Fassaden, Dächer und Leitungswege; • Feuerwehrzugänglichkeit, Löschwasserversorgung sowie Brandmelde- und Alarmierungsmöglichkeiten. Der GDV empfiehlt, die Anwendung der Erleichterungen des § 51a bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 an ein objektbezogenes Gesamtbrandschutzkonzept zu knüpfen. Darin sollten auch Sachschutz, mögliche Großschäden und die Wiederherstellbarkeit des Gebäudes berücksichtigt werden (Umdruck 20/6893, S. 3 f.). Anregung **BUND**: Die Einführung eines eigenständigen Umbauparagrafen begrüßt der BUND im Grundsatz ausdrücklich. Ein erheblicher Teil des zukünftigen Baugeschehens muss aus Klima-, Ressourcen- und Flächenschutzgründen im vorhandenen Gebäudebestand stattfinden. Es ist deshalb	Umsetzung auf andere Weise zu **BUND:** § 51a LBO-E enthält Erleichterungen zum Abstandsflächenrecht, zum Schallschutz und zu baulichen Brandschutz. Die übrigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Dauerhaftigkeit der Konstruktion bleiben grundsätzlich unberührt.

		richtig, dass die LBO stärker zwischen Neubau und Weiterentwicklung eines bestehenden Gebäudes unterscheidet und Hürden zur Umbau überprüft. Eine erleichterte Umnutzung oder Aufstockung darf aber nicht dazu führen, dass Probleme wie sommerliche Überhitzung oder eine geringe Dauerhaftigkeit der Konstruktion dauerhaft festgeschrieben werden. Der vorliegende Entwurf erleichtert die Schaffung von Wohnraum im Bestand – er garantiert damit aber weder bezahlbaren Wohnraum noch eine ökologisch hochwertige Weiterentwicklung des Gebäudebestands. Auf die unverändert zu beachtenden Anforderungen des Arten- und Naturschutzes und die Pflicht zur Einholung entsprechender Zulassungen ist auch hier verbindlich hinzuweisen (Umdruck 20/6976, S. 4). Anregung **AfF**: Den Anwendungsbereich um ressourcenschonende Sanierung, Weiternutzung und Umnutzung aller rechtmäßig bestehenden Gebäude erweitern; automatische Erleichterungen nach Nutzungsrisiko differenzieren; notwendige, untergeordnete Anbauten für Erschließung, Rettungswege, Barrierefreiheit, Energie- und Klimaanpassungsmaßnahmen zulassen; ‚erstmals' eindeutig auf Maßnahmen nach Inkrafttreten beziehen (Umdruck 20/7058, S. 4).	Ablehnung zu **AfF**: Das Wort "erstmals" bezieht sich nach hiesigem Verständnis nicht auf Maßnahmen nach Inkrafttreten der Novelle, sondern auf die Frage, ob das Gebäude seit seiner Fertigstellung bereits eine Aufstockung erfahren hat. Hinter § 51a LBO-E steht der Gedanke, dass das Gebäude allen (im Zeitpunkt seiner Errichtung) geltenden Brandschutzanforderungen entspricht. Wurde das Gebäude in der Vergangenheit schon einmal aufgestockt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierfür bereits Abweichungen erteilt wurden. Die in § 51a LBO-E vorgesehenen pauschalen Erleichterungen sind auf solche Einzelfälle nicht zugeschnitten. Auch eine weitergehende,

		Anregung **vpi**: Die vorgeschlagene Änderung würde eine Ungleichbehandlung von Neu- und Bestandsbauten verfestigen. Zwar ist das politische Ziel, zusätzlichen Wohnraum zu schaffen, nachvollziehbar; schutzzielorientiert lässt sich jedoch kaum begründen, warum Neubauten je nach Zeitpunkt der Antragstellung unterschiedlich hohe Anforderungen erfüllen müssen. Das Beispiel zeigt, dass identische Gebäude allein wegen unterschiedlicher Rechtslagen verschieden behandelt würden, obwohl spätere Aufstockungen technisch oft nur mit erheblichem Aufwand an strengere Vorgaben angepasst werden können. Auch historisch hat sich gezeigt, dass je nach geltender LBO unterschiedliche Standards galten, ohne dass dies stets sachgerecht war. In der Praxis wurde bislang häufig über Abweichungen eine einzelfallbezogene und tragfähige Lösung gefunden. Die vorgeschlagene Regelung vereinfacht das Verfahren daher nur geringfügig.	pauschale Privilegierung von untergeordneten Anbauten wäre kaum mit dem ausdifferenzierten System des geltenden Abstandsflächenrechts zu vereinbaren. Umsetzung auf andere Weise zu **vpi**: Die unterschiedliche Betrachtung von Bestandsgebäuden und Neubauten findet ihre Rechtfertigung darin, dass die aktuellen Anforderungen im Neubau bei fachgerechter Planung regelmäßig ohne Weiteres umgesetzt werden können, wohingegen die Planungsgrundlage bei nachträglichen Umbauten durch den Bestandsbau bereits vorgegeben ist und kaum bzw. nur unter erheblichem Kostenaufwand geändert werden kann. Insbesondere im Hinblick auf den besonders sicherheitsrelevanten baulichen Brandschutz sind im Neubau grundsätzlich keine Kompromisse hinnehmbar. Die vorstehenden Erwägungen verdeutlichen zugleich, dass das abgesenkte Sicherheitsniveau des § 51a LBO-E nicht pauschal herangezogen werden darf, um die Erteilung von Abweichungen im Neubau zu rechtfertigen. Denn damit würde verkannt, dass das brandschutztechnische Sicherheitsniveau im Neubau insbesondere durch die Anforderungen der §§ 26 ff. LBO (i.V.m. den technischen Baubestimmungen) definiert wird. Die abge-

		Positiv ist, dass Erleichterungen an Anforderungen zur Sicherung der Rettungswege geknüpft werden. Für Staffelgeschosse könnten zwar gesonderte Erleichterungen erwogen werden, dies sollte jedoch gesondert und breiter diskutiert werden. Änderungsvorschlag: Sofern Abs. 1 Satz 1 unverändert bleiben soll, wäre ein Abs. 3 erforderlich: (3) Die Anwendung des § 51a auf Gebäude, die nach dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2] errichtet wurden, ist unzulässig. Ansonsten wird vorgeschlagen, den Absatz 1 Nr. 3 und 4 wie folgt zu ändern: 3. gelten für die bestehenden Bauteile und Baustoffe ~~und deren Erneuerung~~ keine weitergehen den Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36, 4. gelten für neue Bauteile und Baustoffe ~~im Bereich einer Aufstockung oder eines Dachgeschossausbaus~~ im Hinblick auf die Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36 die für die aktuelle Gebäudeklasse maß-	senkten Anforderungen des § 51a LBO-E sind auf dessen Anwendungsbereich beschränkt. Hierzu sollte ergänzend eine entsprechende Klarstellung in der Vollzugsbekanntmachung erfolgen. Der Regelungsgehalt des Änderungsvorschlags zur Ergänzung eines dritten Absatzes ist bereits in § 51a Abs. 1 Satz 1 LBO-E enthalten. Denn danach gilt § 51a LBO-E nur für Gebäude, "die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2] errichtet wurden". Die vorgeschlagene Streichung des Merkmals "Erneuerung" aus § 51a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBO-E würde mehr Rechtsklarheit bringen, aber zugleich die Reichweite der Privilegierung einschränken. Ablehnung zu **Mieterbund**: Der Trittschallschutz wird insbesondere dadurch erreicht, dass zusätzliche Masse in das Gebäude eingebracht wird (Masse dämpft Schall). Die Aufrechterhal-

		geblichen Anforderungen. (Umdruck 20/7060, S. 6). Anregung **Mieterbund**: Als problematisch erachten wir jedoch die Einführung von § 51a Abs. 1 S.1 Nr. 2 LBO – SH. Danach findet § 15 Abs. 2 LBO – SH keine Anwendung bei Umbaumaßnahmen bzw. Aufstockung. Grundsätzlich ist nachvollziehbar, die finanzielle Last der Bauherren und damit auch später der Mieter:innen so gering wie möglich zu halten. Allerdings können wir in einer Verpflichtung der Verlegung von Trittschallschutz keine finanzielle Überforderung für Bauherren erkennen. Zugleich ist der Schallschutz jedoch von enormer Bedeutung, wenn es um den Hausfrieden und das Wohlfühlen in der eigenen Wohnung geht. Eine Statistik aus dem Jahr 2017 (https://de.statista.com/infografik/12380/erfahrungen-mit-achbarschaftsstreit/) stellte nicht nur fest, dass jeder zweite Norddeutsche (54 %) bereits in einen nachbarschaftlichen Konflikt verwickelt war, sondern auch, dass 74 % eben dieser Streitigkeiten auf Lärmbelästigungen zurückzuführen waren. Selbst nach 10 Jahren hat sich an diesem Umstand nichts verändert, denn wir werden in den Beratungen immer häufiger mit eben diesem Problem konfrontiert. Hier sollte eine ernsthafte Abwägung erfolgen, ob die finanzielle Entlastung schwerer zu ge-	tung hoher Schallschutzanforderungen kann daher zu statischen Problemen im Umbau führen und ggf. eine kostenintensive statische Ertüchtigung erforderlich machen. Zustimmung zu **NBF**: Die Frage der Funktionsänderung von Bauteilen wurde bereits in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 20/4524, S. 23) aufgegriffen.

		wichten ist, als die Wohnqualität der Schleswig-Holsteiner (Umdruck 20/7061, S. 1). Anregung **NBF**: Zu § 51a Abs. 1 Nr. 3 ist aus dem Wortlaut allein nicht sicher ableitbar, ob damit nur bestehende Bauteile mit gleicher Funktion oder alle bestehenden Bauteile gemeint sind. Beispiel: Umbau Büro zu Wohnen. Dabei wird eine bestehende Wand zur Trennung von 2 Büros ohne Anforderungen an den Feuerwiderstand zur Trennwand nach LBO § 29 zwischen 2 Wohnungen / Nutzungseinheiten. A) Muss diese Wand dann einen Feuerwiderstand bekommen und alle weiteren Anforderungen erfüllen? B) Wie kann ein Nachweis für eine Wand mit höherer Qualität als den übrigen Bauteilen geführt werden? C) Was gilt für im Bestand nicht Genehmigungskonforme Bauteile? Und wer trägt die Verantwortung für die Bauteile im Bestand? Siehe Vollzugshinweise zur BayBO zu Art. 46 (6): „Für den Bereich der Aufstockung kann für die neuen Bauteile die Feuerwiderstandsfähigkeit der bisherigen Gebäudeklasse angesetzt werden. Voraussetzung ist, dass Gebäude und Nutzung bestandsgeschützt sind und	Dort heißt es: "Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gelten daher für die bestehenden Bauteile und Baustoffe keine weitergehenden Anforderungen an das Brandverhalten, die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie an Abschlüsse von Öffnungen nach den §§ 27 bis 32 und 34 bis 36. Der Begriff „bestehende Bauteile“ ist funktionell zu verstehen. Bestehende Bauteile sind deshalb nur solche, die durch den Umbau keine Änderung ihrer bisherigen (brandschutztechnischen) Zweckbestimmung erfahren. Soll etwa eine einfache Leichtbauwand, die bislang keine brandschutztechnische Funktion hatte (z.B. Raumteiler), nach dem Umbau eine brandschutztechnische Funktion als Trennwand bzw. als Teil einer Trennwand erfüllen, so handelt es sich aufgrund der neuen Funktion nicht mehr um ein „bestehendes Bauteil“. Die Trennwand ist dann insgesamt als neues Bauteil zu qualifizieren, für das im Grundsatz - vorbehaltlich Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 - die aktuellen brandschutztechnischen Anforderungen gelten." Es bestehen keine Bedenken, diesen Gesichtspunkt zusätzlich im Gesetzeswortlaut zu verankern (siehe hierzu z.B. die Formulierungsvorschlag in den Stellungnahme des LFV und der AGBSI).

		die Aufstockung um nicht mehr als ein Geschoss erfolgt. Mit einer einmal nach dieser Vorschrift erfolgten Aufstockung ist dieses Privileg verbraucht.“ (Umdruck 20/7071, S. 5). Zustimmung **DGNB**: Dass kleinteilige Regulierungen bei Brand- und Schallschutz fortan ausgeklammert werden, ist als positiv zu bewerten. Der vertretbare Verzicht auf überhöhte Standards und kleinteilige Vorschriften lädt außerdem dazu ein, unser etabliertes Komfortverständnis zu hinterfragen und neu zu justieren. Wir als DGNB appellieren, Low Tech im Gebäude funktional zu nutzen und als vielversprechende Zukunftschance wahrzunehmen. Nachhaltiger Klimaschutz und wirksame Klimaanpassung können durch Low Tech und Hitzeschutzmaßnahmen an Gebäuden umgesetzt werden. Sie ermöglichen innovative Fassadengestaltungen und Kühlungsmechanismen abseits von hochfunktionalen Klimaanlagen (Umdruck 20/7072; S. 2). Anregung **LFV**: In §51a Absatz 1 Nr. 3 ist die Formulierung zu unklar bzw. ungenügend geschärft. A) Wie kann ein Nachweis für eine ertüchtigte Wand mit Wechsel der Funktion geführt werden? B) Was gilt für im Bestand nicht Genehmigungskonforme Bauteile? Und wer trägt die Verantwortung für die Bauteile	Zustimmung zu **LFV**: Die Frage der Funktionsänderung von Bauteilen wurde bereits in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 20/4524, S. 23) aufgegriffen (s. hierzu die vorstehende Bewertung). Es bestehen keine Bedenken, diesen Gesichtspunkt - z.B. entsprechend dem Formulierungsvorschlag des LFV oder der AGBSI - zusätzlich im Gesetzeswortlaut zu verankern („…bestehenden Bauteile mit gleicher Funktion…“). Auch die Anregung zur Ergänzung der Vollzugsbekanntmachung erscheint sinnvoll.

		im Bestand? Änderungsvorschläge: „…bestehenden Bauteile mit gleicher Funktion…“ Für die Vollzugsbekanntmachung zur Ergänzung: zu a) Ein vereinfachter Nachweis kann durch Inaugenscheinnahme und Bauteilöffnung und Bestätigung des Bauleiters nach LBO oder eines Sachkundigen mit Bezug zu bauteilbezogenen Vorschriften oder Normen erfolgen, z.B. Die Gipskartonwand entspricht mit der vorgefundenen Beplankung, Ständerwerk und Dämmung der einer feuerhemmenden Wand nach DIN 4102. zu b) Sie müssen den Anforderungen des Bestandes entsprechend ertüchtigt werden. Abgleich und Nachweis wie B). (Umdruck 20/7073, S. 7 f.). Zustimmung **H&G**: Haus & Grund Schleswig-Holstein begrüßt den Gesetzentwurf und die neuen Regelungen zur Nachverdichtung ausdrücklich. Nachverdichtung schafft dringend benötigten Wohnraum in Ballungsräumen und ländlichen Regionen, ohne neue Flächen zu versiegeln oder zusätzliche Infrastruktur zu erfordern. Zudem verhindert sie Pendlerströme und revitalisiert Ortskerne. Bislang scheiterten Aufstockungen und Dachgeschossausbauten oft an überzogenen Auflagen, wie etwa der Forderung nach zweiten Treppenhäusern in Gründerzeitbauten. Die	Umsetzung auf andere Weise zu **NABU**: Die vom NABU geforderte nochmalige Abwägung obliegt selbstverständlich dem parlamentarischen Gesetzgeber. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass Trittschallschutz insbesondere dadurch erreicht wird, dass zusätzliche Masse in das Gebäude eingebracht wird (Masse dämpft Schall).

		geplante Novelle der Landesbauordnung schafft hier sinnvolle Abhilfe (Umdruck 20/7077, S 1 f.). Anregung **NABU**: Wir begrüßen diese Maßnahme, weil sie den Ausbau im Bestand deutlich erleichtert und damit zusätzlichen Wohnraum schaffen kann, ohne neue Flächen für Gebäude, Stellplätze und Erschließung in Anspruch zu nehmen. Auch der Materialverbrauch ist beim Ausbau im Bestand regelmäßig geringer als bei einem vergleichbaren Neubau. Fraglich erscheint uns jedoch, ob der Ausschluss des § 15 Abs. 2 Satz 1 sachgerecht ist. Diese Vorschrift verlangt, dass Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Gerade im Zuge der Innenverdichtung können jedoch Lärmemissionen zunehmen. Um gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse auch künftig sicherzustellen, wäre es aus unserer Sicht eher naheliegend, die Anforderungen an den Schallschutz zu verschärfen, statt auf sie zu verzichten. Dem steht allerdings gegenüber, dass geringere Anforderungen die Baukosten senken und damit bezahlbaren Wohnraum fördern können. Diese Abwägung sollte in der Gesetzesbegründung klarer dargestellt werden. Wir bitten daher, den Abwägungsvorgang nochmals zu überprüfen und nachvollziehbar abzubilden (Umdruck 20/7086, S. 7 f.).	Die Aufrechterhaltung hoher Schallschutzanforderungen kann daher zu statischen Problemen im Umbau führen und ggf. eine kostenintensive statische Ertüchtigung erforderlich machen. Umsetzung auf andere Weise zu **IHK:** Die Beschränkung der Privilegierung auf Fälle der Wohnraumschaffung ist sachgerecht, weil Wohnungen vergleichbare Nutzungs-, Flucht- und Aufenthaltsverhältnisse aufweisen und so einheitliche, verlässliche Ausnahmeregelungen ermöglichen, während gewerbliche oder öffentliche Nutzungen sehr heterogen sind. Insbesondere eine gemeinsame Nutzung von Rettungswegen kann besondere Gefahren mit sich bringen, weshalb pauschale Erleichterungen problematisch sind. Allerdings ist auch eine Anpassung des §

		Anregung **IHK**: Die Einführung eines eigenständigen § 51a für Umbaumaßnahmen zur Schaffung von Wohnraum begrüßen wir grundsätzlich. Die IHK regt jedoch an, die mit § 51a verbundenen Erleichterungen auch auf gewerbliche Umnutzungen, Aufstockungen und Erweiterungen zu erstrecken, sofern ein gleichwertiges Sicherheitsniveau, insbesondere beim Brandschutz und bei der Standsicherheit, fachlich nachgewiesen wird. Gerade bei gemischt genutzten Gebäuden können die unterschiedlichen Anforderungen zu Abgrenzungsproblemen führen. Für Unternehmen besteht zudem die Gefahr, dass wirtschaftlich sinnvolle Gesamtprojekte künstlich aufgeteilt werden müssen oder gewerbliche Gebäudeteile strengeren Vorgaben unterliegen als unmittelbar angrenzende Wohnnutzungen. Dies kann Planungen verteuern, Genehmigungsverfahren verlängern und Investitionen in gewerblich genutzte Bestandsgebäude erschweren (Umdruck 20/7089, S. 2).	67 LBO vorgesehen (s.u.), wonach insbesondere bei Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, keine weitergehende Atypik vorliegen muss. Durch diese Anpassung wird auch der Umbau von gewerblich zu nutzenden Bestandsgebäuden erheblich vereinfacht. Gerade wenn sich durch den Umbau das Gefährdungspotenzial nicht wesentlich erhöht - etwa weil sich die Nutzungsformen vor und nach dem Umbau ähneln -, werden Abweichungen, die auf einen Erhalt von Bestandsbauteilen gerichtet sind, in der Regel auch mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Eine abstrakte Absenkung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Gesetz würde den inhomogenen Fallgestaltungen im gewerblichen Bereich dagegen nicht gerecht. Hierzu sind auch noch entsprechende Hinweise in der Vollzugsbekanntmachung vorgesehen, um in diesen Fällen über den Vollzug zu Erleichterungen zu kommen. Umsetzung auf andere Weise zu **KfH:** Weitergehende, von der (künftigen) Gebäudenutzung unabhängige Privilegierungen erscheinen bedenklich. Die Beschränkung der Privilegierung auf Fälle der Wohnraumschaffung ist sachgerecht, weil Wohnungen vergleichbare Nutzungs-, Flucht- und Aufenthaltsverhältnisse aufweisen und so einheitli-

		Anregung **KfH**: Es wird angeregt zu prüfen, ob § 51a um eine Klarstellung ergänzt werden kann. Danach sollen Fassaden-, Dach- und Fenstermaßnahmen an Bestandsgebäuden unabhängig von der Gebäudenutzung von den Erleichterungen des § 51a erfasst werden, sofern sie der Erfüllung der Anforderungen nach dem neuen § 40 Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) dienen und keine zusätzlichen Abstandsflächen im Sinne von § 6 Absatz 7 auslösen (Umdruck 20/7104, S. 5).	che, verlässliche Ausnahmeregelungen ermöglichen, während gewerbliche oder öffentliche Nutzungen sehr heterogen sind. Insbesondere eine gemeinsame Nutzung von Rettungswegen kann besondere Gefahren mit sich bringen, weshalb pauschale Erleichterungen problematisch sind. Umbauten von Bestandsgebäuden zu gewerblichen Zwecken werden durch die vorgesehene Anpassung des § 67 LBO hinreichend erfasst (s. vorstehend).
		Anregung **KfH**: Der Anwendungsbereich des § 51a ist auf Maßnahmen beschränkt, die ausschließlich der Wohnraumschaffung dienen. Gewerbliche Umnutzungen, gemischte Nutzungen und Aufstockungen zur Unterbringung sozialer Infrastruktur werden damit derzeit nicht erfasst. Diese Beschränkung bildet die bauliche Realität nur unzureichend ab und steht auch den Zielen von Ressourcen- und Klimaschutz entgegen. Daher sollte der Anwendungsbereich erweitert werden. Zu-	Zustimmung bzw. Umsetzung auf andere Weise zu **AGBSI**: Nach § 51a Abs. 1 Satz 1 LBO-E gilt die Privilegierung nur für Gebäude "die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2] errichtet wurden". Das Wort "erstmals" bezieht sich nach hiesigem Verständnis nur auf die erste Variante des § 51a Abs. 1 Satz 1 LBO-E (Aufstockung um ein Geschoss). Denn nach dem Sinn und Zweck der Einschränkung sollen die

		gleich sollte für Gebäude mit getrenntem Sonderbauanteil eine Ausnahme vorgesehen werden, wenn dieser durch die Umbaumaßnahme weder geändert noch erweitert wird (Umdruck 20/7104, S. 5 f.). Anregung **AGBSI**: Die geplante Regelung zu Umbauten für den Wohnungsbau (§ 51a LBO) sorgt in der Praxis für erhebliche rechtliche Unsicherheiten und ist im Gesetzestext systematisch unglücklich eingeordnet. Entgegen einer intuitiven Rechtsanwendung ist diese Erleichterung als Annex zu den Sonderbauten (§ 51 LBO) statt beim Wohnungsbau verortet. Besonders kritisch sind unklare Formulierungen bezüglich bestehender Bauteile und Abweichungstatbestände bei Aufstockungen oder Umnutzungen (beispielsweise von Büro- zu Wohnflächen). Dies lässt weitreichenden Interpretationsspielraum offen und führt im Ernstfall zu unkalkulierbaren Risiken für den abwehrenden Brandschutz sowie zu einer erhöhten Gefährdungslage der Einsatzkräfte. Die AGBSI fordert daher eine systematisch logische Umordnung, eine deutlich präzisere Fassung des Gesetzestextes zur Vermeidung von Widersprüchen im Brandschutz sowie konkretere Vorgaben für die Nachweisführung durch Fachbauleitungen. Weitere Anmerkungen und Fragestellungen Begriffsbestimmung:	pauschale Privilegierung des § 51a LBO-E nicht eingreifen, wenn das Ursprungsgebäude durch zeitlich gestaffelte Aufstockungen insgesamt um mehr als ein Geschoss erhöht wird. Hinter § 51a LBO-E steht der Gedanke, dass das Gebäude allen (im Zeitpunkt seiner Errichtung) geltenden Brandschutzanforderungen entspricht. Wurde das Gebäude in der Vergangenheit schon einmal aufgestockt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierfür bereits Abweichungen erteilt wurden. Die in § 51a LBO-E vorgesehenen pauschalen Erleichterungen sind auf solche Einzelfälle nicht zugeschnitten. Siehe i.Ü die Bewertung zur Stellungnahme der AfF. Die Frage der Funktionsänderung von Bauteilen wurde bereits in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 20/4524, S. 23) aufgegriffen (s. hierzu die Bewertung zur Stellungnahme des NBF). Es bestehen keine Bedenken, diesen Gesichtspunkt - z.B. entsprechend dem Formulierungsvorschlag des LFV oder der AGBSI - zusätzlich im Gesetzeswortlaut zu verankern. Nach der Systematik des § 66 LBO ist grundsätzlich Aufgabe des (ggf. prüfbefreiten) Nachweiserstellers, die Voraussetzungen seiner Planung darzulegen. Ist der Brandschutznachweis prüfpflichtig hat die Prüferin oder der Prüfer

		Worauf bezieht sich das Wort „erstmals“ in Satz 1? Gilt dies ausschließlich für den Zeitraum nach Inkrafttreten dieser Regelung, und ist der Dachgeschossausbau hiervon ebenfalls betroffen? Bestandsbauteile nach § 51a Abs. 1 Nr. 3 LBO: Gilt diese Regelung nur für bestehende Bauteile mit gleicher Funktion oder ausnahmslos für alle vorhandenen Bauteile? Beispiel zur Umnutzung von Büro zu Wohnen: Bei der Umwandlung wird eine bisherige Bürotrennwand ohne Feuerwiderstandsanforderungen zur gesetzlichen Trennwand (nach § 29 LBO) zwischen zwei Wohneinheiten. A) Muss diese Wand nachträglich einen Feuerwiderstand erhalten und sämtliche weiteren Anforderungen erfüllen? B) Wie lässt sich der Nachweis für eine entsprechend ertüchtigte Wand rechtssicher führen? C) Welche Regelungen gelten für Bauteile im Bestand, die nicht der Baugenehmigung entsprechen, und wer trägt hierfür die Verantwortung? Konkrete Änderungsvorschläge Zu A: Änderung von Absatz 1 Nummer 3 zu: „Es gelten für die bestehenden Bauteile mit gleicher Funktion und deren Erneuerung keine weitergehenden Anforderungen an das Brandverhalten...“ Zu B: Ein vereinfachter Nachweis könn-	auch die Bauausführung zu überwachen und zu bescheinigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 LBO). Hierzu kann sich der Prüfer von dem Bauherrn bzw. von den am Bau Beteiligten (insbesondere dem Bauleiter) Nachweise im Hinblick auf die Leistung der Bauteile bzw. die Erfüllung der Anforderungen vorlegen lassen.

		te durch eine Inaugenscheinnahme sowie eine schriftliche Bestätigung durch den Bauleiter oder Fachbauleiter für Brandschutz erfolgen. Die genauen Anforderungen an diesen Nachweis müssen in einer Vollzugsbekanntmachung präzisiert werden. Zu C: Nicht konforme Bestandsbauteile müssen entsprechend den Anforderungen des Bestandes ertüchtigt werden. Ein genauer Abgleich und die Nachweisführung erfolgen analog zu Vorschlag B. (Umdruck 20/7116, S. 11 ff.).	
	(2) Absatz 1 gilt nicht für Hochhäuser, für sonstige Gebäude, die nach der Änderung ganz oder teilweise einem Sonderbautatbestand nach § 2 Absatz 4 unterfallen, und für Anbauten. Der Dachgeschossausbau im Sinne von Absatz 1 Satz 1 umfasst auch die Errichtung von Gauben und Zwerchgiebeln. § 66 bleibt unberührt.		
§ 53 Bauherrin oder Bauherr	- unverändert -		
(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach	(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffent-		

den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den von der Entwurfsverfasserin oder vom Entwurfsverfasser festgelegten Eigenschaften von verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser sowie den Personen, die nach § 66 Absatz 2 die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen und die Bauüberwachung zu veranlassen.	lich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise. Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den von der Entwurfsverfasserin oder vom Entwurfsverfasser festgelegten Eigenschaften von verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten. Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 2024/3110 tragen, ist die Leistungs- und Konformitätserklärung bereitzuhalten. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser sowie den Personen, die nach § 66 Absatz 2 die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen und die Bauüberwachung zu veranlassen.		
(2) Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherrin oder Bauherr auf, so kann die Bau-	- unverändert -		

aufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt wird, die oder der die der Bauherrin oder dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. Im Übrigen findet § 80b Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist.			
§ 55 Unternehmerin oder Unternehmer	- unverändert -		
(1) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der Anforderungen aus Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.	(1) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihr oder ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Sie oder er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der Anforderungen aus Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nummer 2024/3110 tragen, ist die Leistungs- und Konformitätserklärung bereitzuhalten.		
(2) Jede Unternehmerin oder jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bau-	- unverändert -		

aufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung der Unternehmerin oder des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie oder er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.			
§ 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden	- unverändert -		
(1) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach Weisung erfüllt.	- unverändert -		
(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.	(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind oder es sich um Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken handelt, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände). Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.		

(3) Bauaufsichtliche Genehmigungen und sonstige Maßnahmen gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger. (4) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. (5) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Anhörung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. Eine Anhörung entfällt, wenn es sich um die Heranziehung eines Prüfamtes für Standsicherheit, einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Standsicherheit oder einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Brandschutz handelt.	- unverändert -		
§ 60 Vorrang anderer Gestattungsverfahren	- unverändert -		
(1) Die Erlaubnis für Anlagen, die aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes oder des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, die Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 der	(1) Die Erlaubnis für Anlagen, die aufgrund des Produktsicherheitsgesetzes oder des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen, ~~die Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 der~~	Anregung **LEE**: Der LEE begrüßt den Vorrang grundsätzlich, da dies Doppelprüfungen vermeidet und Genehmigungszeiten verkürzt. Allerdings gilt dieser Vorrang nur bei vorhandenen fachrechtlichen Verfahren, was bei innovativen Technologien wie Batteriespeichern oder kleineren Elektrolyseuren oft nicht zutrifft. Um diese für die Zukunft wichtigen Anwendungen zu fördern, müssen bestehende genehmigungsrechtliche Hemmnisse abgebaut werden (Umdruck	

Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530), schließen eine Genehmigung nach § 59 Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 77 ein. Die für die Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes im Benehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Bauüberwachung nach § 81 obliegt der Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der obersten Bauaufsichtsbehörde.	~~Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), sowie~~und die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530), schließen eine Genehmigung nach § 59 Absatz 1 sowie eine Zustimmung nach § 77 ein. Die für die Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde entscheidet im Benehmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes im Benehmen mit der obersten Bauaufsichtsbehörde. Die Bauüberwachung nach § 81 obliegt der Bauaufsichtsbehörde, bei Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes der obersten Bauaufsichtsbehörde.	20/7079, S. 5).	
(2) Für Anlagen, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren die Baugenehmigung, die Abweichung oder die Zustimmung einschließt oder die nach Absatz 1 keiner Baugenehmigung, Abweichung oder Zustimmung bedürfen, kann die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Prüfingenieure und Prüfämter in entsprechender Anwendung der §§ 58 Absatz 5, 66 und § 81 Absatz 2 sowie der auf Grund des § 85 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung beauftragen.	- unverändert -		

Die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse bleiben davon unberührt.			
§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen	- unverändert -	Anregung **KLV**: Den Anmerkungen im Einzelnen ist voranzustellen, dass die Vorschrift zur Verfahrensfreiheit bereits durch die letzten Änderungen der Landesbauordnung mehrfach angepasst worden ist. Hier sollte stets mitbedacht werden, ob den Bürgerinnen und Bürgern die stete Änderung zur Verfahrensfreiheit noch vermittelt werden kann (Umdruck 20/7082, S. 7). Anregung **IHK**: Die Ausweitung des Anwendungsbereichs für eine Verfahrensfreiheit, etwa durch die Anhebung von Schwellenwerten, begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten zugleich darum, in künftigen Novellierungen weitere bauliche Maßnahmen auf ihre Verfahrensfreiheit hin zu prüfen. Eine solche Entwicklung würde die Bauaufsichtsbehörden entlasten und ihnen zugleich ermöglichen, ihre Rolle stärker serviceorientiert auszugestalten (Umdruck 20/7089, S. 2).	Zustimmung zu **KLV**: Es ist beabsichtigt, insbesondere durch Hinweise im Internet (Vollzugsbekanntmachung, Bauen SH) über die Änderungen in der Verfahrensfreiheit zu informieren. Zustimmung zu **IHK**: Die Prüfung von Möglichkeiten zur Erweiterung der Verfahrensfreiheit erfolgt fortlaufend.
(1) Verfahrensfrei sind 1. folgende Gebäude:	- unverändert -		
a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³,	a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit Ausnahme von Garagen, Verkaufs- und Ausstellungsständen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³, im Außenbereich bis zu 40 m³,	Ablehnung **KLV**: Hiernach dürfen zukünftig Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 40 m³ verfahrensfrei im Außenbereich entstehen. Dies birgt die Gefahr der Verunstaltung des Außenbereiches sowie der Gefahr der Verzerrung des Grenzverlaufs zur Beurteilung von Innen- und Außenbereichsgrenze und erschwert somit die Kontrolle in der Praxis. Bei der bisherigen Regelung mit maximal 10 m³ Brutto-	

		Rauminhalt ist diese Gefahr deutlich geringer (Umdruck 20/7082, S. 7). Anregung **GDV**: Größere verfahrensfreie Nebenanlagen, Garagen, Fahrradgaragen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten können Oberflächenabflusswege blockieren, Retentionsflächen verringern oder Wasser auf Nachbargebäude umlenken. Bei Sturm können leichte Konstruktionen angehoben oder davongeweht werden. Garagen und Überdachungen können zudem Brandüberschläge zwischen Gebäuden begünstigen, insbesondere bei elektrischen Ladeeinrichtungen und Lagerung brennbarer Materialien. Auch bei verfahrensfreien Vorhaben sollten standortbezogene Lastannahmen, Entwässerungswege, Abstände und Befestigungen fachgerecht geplant und dokumentiert werden (Umdruck 20/6893, S. 7). Anregung **BUND**: Die vorgesehenen deutlichen Größensteigerungen für verfahrensfreie Nebengebäude, Garagen und Terrassenüberdachungen sehen wir kritisch. Mit zunehmender Größe können diese Vorhaben jedoch erhebliche negative Auswirkungen auf Versiegelung, Regenwasserabfluss und kleinklimatische Verhältnisse sowie Aspekte des natur- und Artenschutzes haben. Hier fordert der BUND die Angabe eines sehr konkreten Rahmens für die Zulässigkeit solcher Vorhaben (Umdruck 20/6976, S. 4 f.). Anregung **AfF**: Verfahrensfreiheit bedeutet nicht, dass alle materiellen Anforderungen entfallen. Bauplanungsrecht, Abstandsflächen, Nachbarschutz und insbesondere die Sicherung von Feuerwehrzufahrten gelten auch bei verfahrensfreien Vorhaben fort. Problematisch ist jedoch, dass mit dem Wegfall der bauaufsichtlichen Prüfung kumulative Folgen für Freiraum, Entwässerung, Gestaltung und Nachbarschaft leichter übersehen werden. Die deutliche Anhebung der Schwellen für Garagen, Nebenanlagen und Überdachungen ist nicht ohne Weiteres sinnvoll. Vor einer Ausweitung sollten Bedarf und Folgen für Schleswig-Holstein nachvollziehbar geprüft werden (Umdruck 20/7058, S. 8). Ablehnung **AFL** (Umdruck 20/7059, S. 2). Anregung **BUND**: Im Außenbereich sollte die geplante Anhebung der Verfahrensfreiheit nicht übernommen werden. Zwar entfallen durch die Neuregelung Genehmigungspflichten, was Kosten spart, Bauzeiten verkürzt und die Ver-

		waltung entlastet. Gerade im Außenbereich wiegt dieser Vorteil jedoch nicht schwer genug. Dort ist die Verfahrensfreiheit nur als Ausnahme vom Grundsatz der Genehmigungspflicht zu verstehen. Wenn die präventive Kontrolle weiter zurückgedrängt wird, steigt das Risiko von Verstößen gegen baurechtliche Vorgaben. Da Bauaufsichtsbehörden im Außenbereich oft nur eingeschränkt kontrollieren können, kann die Zahl nicht genehmigter Vorhaben zunehmen. Deshalb sollte es bei den bisherigen 10 m³ bleiben (Umdruck 20/7086, S. 8 f.).	
b) notwendige Garagen und Fahrradgaragen einschließlich überdachter Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 50 m²,	b) notwendige Garagen und Fahrradgaragen einschließlich überdachter Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 60 m²,	Anregung **KLV**: Bei § 61 Abs.1 Nr. 1 b könnten in die Garage integrierte Abstellräume wieder mit aufgenommen werden. Der Bau von Garagen mit Abstellräumen ist in der Praxis üblich, nach dem derzeitigen Wortlaut aber nicht verfahrensfrei möglich (Umdruck 20/7082, S. 7). Anregung **GDV** siehe § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (Umdruck 20/6893, S. 7). Anregung **BUND** siehe § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst a (Umdruck 20/6976, S. 4 f.). Anregung **AfF** siehe § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst a (Umdruck 20/7058, S. 8). Ablehnung **AFL** (Umdruck 20/7059, S. 2).	
c) landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Toiletten und ohne Feuerstätten bis zu 4 m Firsthöhe, wenn sie nur zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen, Geräten oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind, d) Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen mit einer Grundfläche von bis zu 1 600 m2 und einer Höhe von bis zu 6 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 des Baugesetzbuchs oder einem Betrieb der gartenbauli-	- unverändert -		

chen Erzeugung dienen; sollen diese Vorhaben nicht nur vorübergehend aufgestellt werden, sind sie der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu geben; die Gemeinde kann schriftlich erklären, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragen, es sei denn, dass die Höhe 4 Meter nicht überschreitet, e) Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen, f) Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,			
g) Überdachungen ebenerdiger Terrassen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,	g) Überdachungen ebenerdiger Terrassen mit einer Fläche bis zu 40 m² und einer Tiefe bis zu 3 m und Wintergärten mit nicht mehr als 30 m² Brutto-Gesamtfläche und 5 m Höhe, wenn sie jeweils einen Abstand von mindestens 3 m zur Grenze des Nachbargrundstücks einhalten, sowie Balkonverglasungen und Balkonüberdachungen mit nicht mehr als 30 m² Grundfläche,	Anregung **KLV**: Auch wenn die verfahrensfreie Errichtung eines Wintergartens zunächst begrüßt wird, sollte dabei unbedingt beachtet werden, dass Wintergärten dem Aufenthalt dienen und statisch relevant sind. Ein Wintergarten kann in Selbstbauweise errichtet werden, vorhandene Baugrenzen und GRZ Nachweise blieben unberücksichtigt (Umdruck 20/7082, S. 7). Anregung **GDV** zu § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (Umdruck 20/6893, S. 7). Anregung **BUND** siehe § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst a (Umdruck 20/6976, S. 4 f.).	Zustimmung **KLV und vpi**: Zur Präzisierung sollte der Formulierungsvorschlag der vpi in Teilen übernommen werden, dies unter Berücksichtigung des Vorschlags der KLV zur Erweiterung der verfahrensfreien Tiefe von überdachten Terrassen. Weiterhin sollte die Höhe als mittlere Wandhöhe präzisiert werden: Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich insbesondere bei Balkonverglasungen nicht um Gebäude handelt, so dass Satz 1 um die Wörter „oder Teile von Gebäuden“ ergänzt werden sollte.

		Anregung **AfF** siehe § 61 Abs. 1 Nr. 1 Buchst a (Umdruck 20/7058, S. 8). Anregung **vpi**: Bei Terrassenüberdachungen, die nach § 2 Abs. 5 E keine Aufenthaltsräume mehr bilden, wäre ergänzend klarzustellen, ob diese trotz allem raumbildend sind. Dann sind nach § 32 (7) LBO an das Dach Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes zu stellen. Für Wintergärten gilt ebenfalls § 32 (7) LBO. Entsprechend sollte die Verfahrensfreiheit auf Vorhaben beschränkt bleiben, die hier keine Anforderungen erfüllen müssen. Änderungsvorschlag: „Überdachungen ebenerdiger Terrassen mit einer Fläche bis zu 40 m2 und einer Tiefe bis zu 3 m und Wintergärten mit nicht mehr als 30 m2 Brutto-Gesamtfläche und 5 m Höhe, wenn sie jeweils einzeln stehen oder an Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 angebaut sind und einen Abstand von mindestens 3 m zur Grenze des Nachbargrundstücks einhalten, sowie Balkonverglasungen und Balkonüberdachungen mit nicht mehr als 30 m² Grundfläche“ (Umdruck 20/7060, S. 7). Anregung **AIK**: Wir empfehlen den Begriff Höhe genauer zu definieren. Es ist unklar von wo bis wo die Höhe gemessen wird. Dies wird insbesondere bei einem ungleichmäßigen Geländeverlauf oder Lichtgräben bedeutsam sein (Um-	Durch die vorgeschlagene Änderung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 wäre klargestellt, dass sich die Verfahrensfreiheit nicht nur auf selbstständige Gebäude beschränkt, sondern auch auf Gebäudeteile erstrecken kann. Dem Vorschlag des vpi, dass ein Grenzabstand von 3 m eingehalten werden sollte, sollte nicht gefolgt werden, da der Tatbestand ansonsten in vielen Fällen nicht einschlägig wäre, da vielfach der Wunsch besteht, überdachte ebenerdige Terrassen vielfach an der Grundstücksgrenze (nicht nur bei Reihenhäusern) zu errichten. Zudem sollte die Verfahrensfreiheit mit der abstandsflächenrechtlichen Privilegierung (4m) korrespondieren. Es könnte daher wie folgt formuliert werden: Satz 1: 1. folgende Gebäude oder Teile von Gebäuden: sowie Buchstabe g) „Überdachungen ebenerdiger Terrassen mit einer Fläche bis zu 40 m² und einer Tiefe bis zu 4 m sowie Wintergärten und Balkonüberdachungen mit nicht mehr als 30 m² Brutto-Gesamtfläche und 5 m Höhe sowie

		druck 20/7080, S. 2).	Balkonverglasungen “
h) Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), i) untergeordnete bauliche Anlagen zur Aufnahme sanitärer Anlagen auf Standplätzen von Campingplätzen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 15 m3, wenn hierfür entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan getroffen worden sind, j) Campinghäuser im Sinne des § 1 Absatz 6 der Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 15. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 448) auf Aufstellplätzen von Wochenendplätzen auf genehmigten Campingplätzen;	- unverändert -		
2. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung: a) Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m; § 42 Absatz 6 gilt entsprechend, b) Aufzüge, c) sonstige Anlagen der technischen	- unverändert -		

Gebäudeausrüstung, die nicht durch hochfeuerhemmende oder feuerbeständige Decken oder Wände geführt werden;			
3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:	- unverändert -		
a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, und die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,	a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes; ausgenommen geschossübergreifende Solaranlagen an Außenwandflächen von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5,	Anregung **KLV**: Es wird vorgeschlagen, den Änderungsentwurf um folgenden Passus zu ergänzen: „… ausgenommen die Installierung der Solaranlage führt zu einer Änderung der bautechnischen Nachweise, bzw. dem Brandschutzkonzept.“ (Umdruck 20/7082, S. 7). Anregung **GDV** zu § 61 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. c (Umdruck 20/6893, S. 5). Zustimmung **BUND** (Umdruck 20/6976, S. 4 f.). Zustimmung **AfF** (Umdruck 20/7058, S. 8). Anregung **AfF**: Die Erleichterung von Solaranlagen unterstützt die Energiewende. Ob Pflichten zusätzlich in der LBO oder – wie in Schleswig-Holstein – im Energiewende- und Klimaschutzrecht geregelt werden, ist gegenüber einem klaren und wirksamen Vollzug nachrangig. Doppelregelungen schaffen nicht automatisch mehr Wirkung. Entscheidend ist, dass Zuständigkeit, Prüfung und Nachweis auch bei verfah-	Umsetzung auf andere Weise: Führt die Installation von Solaranlagen zu einer Änderung der tragenden Anlage, etwa weil die Frage der Standsicherheit oder des Brandschutzes neu aufgeworfen wird, bedarf die Änderung der tragenden Anlage einer Baugenehmigung sowie einer Änderung und ggf. Prüfung der bautechnischen Nachweise. Die Verfahrensfreiheit kommt dann nicht zum Zuge, da die Anbringung der Solaranlage dann zusammen mit der Änderung der tragenden Anlage zu genehmigen ist. Dies gilt für alle Fälle der Verfahrensfreiheit von gebäudeabhängigen Anlagen und muss daher hier nicht gesondert geregelt werden. Auch erscheint vor diesem Hintergrund eine Ausnahme von Sonderbauten nicht erforderlich. Das kann in der Vollzugsbekanntmachung allerdings noch einmal deutlicher gemacht werden. Ablehnung zu **AfF**: § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b LBO regelt die Verfahrensfreiheit von Solarlagen, das EWKG hingegen die Solarbaupflicht. Eine Doppelregelungen ist hierin nicht zu sehen.

		rensfreien Bauvorhaben eindeutig bleiben und energetische Anforderungen mit Quartierslösungen sinnvoll zusammengedacht werden können (Umdruck 20/7058, S. 9). Anregung **NBF**: Solaranlagen können das Risiko einer Brandentstehung erhöhen und im Brandfall zusätzliche Gefährdungen für die Einsatzkräfte der Feuerwehr verursachen. Um diesen besonderen Risiken angemessen Rechnung zu tragen, sollten Solaranlagen bei mindestens folgenden Sonderbauten von der Verfahrensfreiheit ausgenommen werden: Sonderbautatbestände des § 2 (4) Nr. 1, 4, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 (Umdruck 20/7071, S. 6). Anregung **LFV**: Solaranlagen haben ein Potential, das Brandentstehungsrisiko und die Ausbreitung signifikant zu vergrößern sowie die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu gefährden. Um dem zu begegnen, müssen Solaranlagen bei Sonderbauten, bei denen es zur Räumung des Gebäudes der Unterstützung durch die Feuerwehr bedarf, von der Verfahrensfreiheit ausgenommen werden. Änderungsvorschlag: „und ausgenommen bei Sonderbauten, bei denen es zur Räumung des Gebäudes der Unterstützung durch die Feuerwehr bedarf“ (dazu gehören Krankenhäuser und Pflegeheime. Nicht dazu gehören Kitas, Schulen, Verkaufsstätten	

		und Industriebauten.). Ergänzungsvorschlag für die Vollzugsbekanntmachung: Beim Bau verfahrensfreier (Solar-)Anlagen müssen die Bauvorschriften eingehalten werden. Wird die ansonsten Verfahrensfreie (Solar-) Anlage zusammen mit einem Sonderbau hergestellt, ist diese im Verfahren zum Sonderbau mit darzustellen und zu prüfen (Umdruck 20/7073, S. 8). Zustimmung **NABU** (Umdruck 20/7086, S. 9 f.). Anregung **AGBSI**: Solaranlagen können aus Sicht der Feuerwehr das Brandentstehungsrisiko und die Brandausbreitung erhöhen sowie Einsatzkräfte gefährden. Deshalb wird gefordert, sie bei allen Sonderbauten von der Verfahrensfreiheit auszunehmen, nicht nur bei Hochhäusern. Die derzeitige Formulierung wirft die Frage auf, ob Solaranlagen an anderen Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 verfahrensfrei wären. Gerade bei Nutzern, die nicht selbstrettungsfähig sind, sollte die Prüfung aus Sicht der Stellungnahme erhalten bleiben. Vorgeschlagen wird daher, Sonderbauten ausdrücklich in die Ausnahme aufzunehmen (Umdruck 20/7116, S. 14).	
b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Seitenlänge von jeweils bis zu 9 m,	- unverändert -	Anregung **BitKom**: Wir plädieren für die Einführung einer verfahrensfreien nachträglichen Anbringung von Windenergieanlagen und Photovoltaik an bestehenden Antennenmasten zur Erzeugung re-	Umsetzung auf andere Weise: Werden Windenergieanlagen und Photovoltaik an bestehenden Antennenmasten zur Erzeugung regenerativer Energie für den Betrieb der an dem Mast ange-

		generativer Energie für den Betrieb der an dem Mast angebrachten Mobilfunktechnik. Dies trägt dazu bei, im Fall von Störungen der externen Stromversorgung zumindest vorübergehend eine Aufrechterhaltung der Mobilfunkversorgung zu gewährleisten (Umdruck 20/7093, S. 3).	brachten Mobilfunktechnik angebracht, handelt es sich hierbei regelmäßig um unbedeutende Teile von Anlagen, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. g bereits verfahrensfrei sind. Hierzu können in der Vollzugsbekanntmachung ergänzende Hinweise gegeben werden. Einer Gesetzesänderung bedarf es dazu nicht.
c) Windenergieanlagen aa) auf baulichen Anlagen bis 2 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und	c) Windenergieanlagen aa) auf baulichen Anlagen bis 3 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab dem Schnittpunkt der Windenergieanlage mit der Außenfläche der baulichen Anlage und	Anregung **GDV** zu § 61 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. c (Umdruck 20/6893, S. 5).	
bb) freistehend bis zu 15 m Gesamthöhe der Windenergieanlage gemessen ab der Geländeoberfläche, in Kleinsiedlungs-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten, in Gebieten mit Bebauungsplan im Sinne des § 30 Absatz 1 oder 2 BauGB mit entsprechenden Festsetzungen und im Außenbereich, soweit es sich nicht um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um Natura 2000-Gebiete im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, d) Anlagen zur Wasserstofferzeugung,	- unverändert -	Anregung **LEE** zu § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d: Der LEE fordert eine Gleichstellung von Wasserstoff- und Biomethan-Tankstellen mit klassischen Flüssiggastankstellen im Rahmen der Verfahrensfreiheit nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d LBO. Da Flüssiggastankstellen für die Eigenversorgung mit Behältern unter 3 Tonnen Fassungsvermögen verfahrensfrei sind, schlägt der Verband vor, diese Regelung technologieoffen auf erneuerbare Gase wie Wasserstoff, Biomethan und BioCNG auszuweiten – orientiert am gleichen energetischen Wert (Umdruck 20/7079, S. 7). Anregung **LEE** zu § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e: Die starre 20-kg-Grenze für Wasserstoffspeicher ist für Industrieanderartiger Größe unterliegen nach Ein-	Ablehnung LEE zu Buchst. d: Von der Genehmigungspflicht freigestellt werden soll die Wasserstofferzeugung in Fällen, in denen der erzeugte Wasserstoff in den versorgten Gebäuden genutzt wird. Nicht freigestellt werden soll die stoffliche Verwendung.Ergänzend zu der ausschließlichen Freistellung der Wasserstofferzeugung nach Buchstabe d) – also der Elektrolyseure – werden zur Nutzung des Wasserstoffs. Brennstoffzellen und Wasserstoffspeicher benötigt, wofür es abhängig von der Größe bereits Freistellungen (für Brennstoffzellen als Teil der TGA gem. Nr. 2 und für Speicher als ortsfeste Behälter bis 6 m³ gem. Nr. 6 gibt. Anlagen

sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigenverbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden, e) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werksmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge 20 kg nicht überschreitet;		wendungen wie Rechenzentren viel zu niedrig. Umgerechnet reichen 20 kg Wasserstoff für ein 10-MW-Rechenzentrum nur zwei Minuten. Im Vergleich dazu dürfen Flüssiggastankstellen bis zu 3 Tonnen (57-mal mehr Energie) vorhalten, was fossile Energieträger gegenüber moderner Wasserstofftechnik bevorzugt (Umdruck 20/7079, S. 5).	schätzung schon bei Speichermengen von 300 Kg Wasserstoff den gewerberechtlichen Vorschriften (da bei derartiger Größe nicht mehr von rein privater / nichtgewerblicher Nutzung ausgegangen werden kann), insbesondere der Betriebssicherheitsverordnung und dem Überwachungsbedürftige Anlagengesetz mit dort getroffenen Gestattungsverfahren. Insofern ist § 60 MBO dann maßgeblich. Im Übrigen bliebe fraglich, wie dieses Speichervolumen für die tägliche Be- und Entladung mit Wasserstoff als verfahrensfreigestellte Anlage nachträglich errichtet werden sollte, auch unter Berücksichtigung der dann erforderlichen größeren Füllanlagen und der Anforderungen aus Gründen des Explosionsschutzes. Aufgrund von fehlenden Erfahrungswerten bei dem Einsatz von Wasserstofftechnologie in der TGA erscheint es derzeit nicht sinnvoll weitere Erleichterungen zu gewähren. Ablehnung LEE zu Buchst. e: Buchst. Integrierte Wasserstoffanlagen (bspw.: Solar-Wasserstoff-Systeme oder Brennstoffzellenheizgeräte mit Reformer) sollen einschließlich ihrer Speicher von der Genehmigungspflicht freigestellt werden. Die zulässige Speichermenge ist dabei auf einen

			haushaltsüblichen Maßstab begrenzt. Dieses entspricht der freigestellten Lagermenge von 6 m³ bei einem maximalen Lagerdruck von 35 bar für „ortsfeste Behälter (…) nicht flüssiger Gase“.Die Mengenbegrenzung ist deshalb nicht willkürlich gewählt worden, sondern orientiert sich an der Verfahrensfreistellung von ortsfesten Behältern für Flüssiggas gem. § 61 Abs. 1 Nr. 6a.
4. folgende Anlagen der Ver- und Entsorgung: a) Brunnen, b) Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Öl, Wärme und Wasser oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen; ausgenommen sind oberirdische Anlagen und Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt oder Behälterinhalt von mehr als 100 m3, c) Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen und Wärmepumpen; § 42 Absatz 6 gilt entsprechend, d) Flüssiggastankstellen mit einem Flüssiggaslagerbehälter mit weniger als drei Tonnen Fassungsvermögen für die Eigenversorgung von Fahrzeugen, e) Tankstellen mit einem Dieselkraftstoff-Lagerbehälter bis zu 1 m³ In-		Anregung **KLV**: Hinsichtlich der Verfahrensfreiheit von Anlagen der Ver- und Entsorgung werden keine Änderungen vorgenommen. Bei Regenrückhaltebecken kommt es jedoch aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweise der betroffenen Fachbehörden regelmäßig zu Unstimmigkeiten. Daher empfiehlt sich an dieser Stelle die Aufnahme einer Klarstellung, dass oberirdische Regenrückhaltebecken, welche der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, unabhängig von deren Brutto-Rauminhalt verfahrensfrei gestellt werden (Umdruck 20/7082, S. 8). Anregung **KLV**: Gem. Abs. 1 Nr. 10 e ist zwar die Errichtung von Spielgeräten zur Ausstattung der Spielplätze verfahrensfrei, jedoch sind die Spielplätze als solche genehmigungspflichtig mit Ausnahme von Kleinkinderspielplätze gem. Nr. 14 d). D.h. alle Spielplätze, die auch für Kinder über 6 Jahren gedacht sind, benötigen eine Baugenehmigung. Auf-	Zustimmung zu **KLV**: Regenrückhaltebecken sind Anlagen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b verfahrensfrei. Dies kann in der Vollzugsbekanntmachung klargestellt werden. § 61 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. d kann wie folgt gefasst werden: „d) Spielplätze;“ Die Altersgrenze für die kommunale Einrichtung kann dann von der Gemeinde festgelegt werden. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Umsetzung auf andere Weise zu **BitKom**: Die Änderung von verfahrensfreien Anlagen ist bereits nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 verfahrensfrei. Die mit der Anbringung von Antennenanlagen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage ist im Hinblick auf die Modernisierung oder Erweiterung freiste-

halt für die Eigenversorgung von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff; 5. folgende Masten, Antennen und ähnliche Anlagen: a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten zu Zwecken der Telekommunikation aa) mit einer Höhe bis zu 15 m, auf baulichen Anlagen gemessen ab dem Schnittpunkt der Außenfläche der baulichen Anlage, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, wenn damit keine Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verbunden ist, bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit im erforderlichen Umfang bauaufsichtlich geprüft und bescheinigt werden, bb) im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m sowie als ortsveränderliche Antennenträger, die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden, ausgenommen Fliegende Bauten, und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 20		grund der Privilegierung von Kinderlärm in der TA Lärm, die keine Unterscheidung zwischen Kindern unter 6 und älteren trifft, scheint eine Genehmigung entbehrlich. Daher sollte Nr. 14 d auf Kinderspielplätze bis 14 Jahren erweitert werden oder ggf. eine Flächenbegrenzung vorgenommen werden (Umdruck 20/7082, S. 8). Anregung **BitKom**: Falls von einer vollständigen Genehmigungsfreiheit Abstand genommen wird, sollte zumindest für Änderungen bestehender Mobilfunkstandorte eine Baugenehmigungsfreiheit mit Anzeige- und Nachweispflicht geprüft werden. Das gilt insbesondere für Umbaumaßnahmen, technische Nachrüstungen, Antennentausch, Verstärkungen bestehender Tragwerke und vergleichbare Modernisierungen. Solche Vorhaben verändern die Standortsituation meist nur geringfügig, verursachen aber bislang oft denselben Verwaltungsaufwand wie Neubauten. Ein Anzeigeverfahren würde Behörden und Vorhabenträger entlasten und den Mobilfunkausbau deutlich beschleunigen. Damit ließe sich das Ziel des Gesetzes, Bürokratie abzubauen und Verfahren zu vereinfachen, praxisnah umsetzen. Wir schlagen daher vor, § 61 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb wie folgt zu fassen: „…im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m sowie als ortsveränderliche Antennenträger,	hender Antennenanlagen unproblematisch und bedarf keiner Regelung. Zustimmung zu **VATM**: Die Höhenbegrenzung für Funkmasten kann im Außenbereich für freistehende Masten entfallen, zumal die Frage der Prüfung der Standsicherheit von verfahrensfreien Anlagen durch die Einführung des § 61 Abs. 1a geklärt wird. Die Änderung von verfahrensfreien Anlagen ist bereits nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 verfahrensfrei. Es bedarf hierzu keiner weiteren Regelung. Infolge des Wegfalls der Höhenbegrenzung bedarf es auch nicht mehr der Ausnahme für ortsveränderliche Antennenträger, die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden. Die Vorschrift könnte vereinfacht und wie folgt gefasst werden: „bb) im Außenbereich freistehend“ Ablehnung zu **VATM**: Hinsichtlich der Verfahrensfreiheit von Mobilfunkanlagen, die auf einer tragenden Anlage angebracht werden, sollte an der Höhenbegrenzung von 15 m festgehalten werden. Höhere Anlagen würden ohnehin regelmäßig eine Ertüchtigung der tragenden Anlage erfordern, sodass die Verfahrensfreiheit wegen der Änderung der tragenden Anlage nicht mehr zum Zuge käme. Eine Erweiterung der Verfahrensfreiheit um konstruktiv

m³, b) Masten und Unterstützungen für Fernsprechleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Seilbahnen und für Leitungen sonstiger Verkehrsmittel, für Sirenen und für Fahnen, c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden, d) Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m auf Sportanlagen; 6. folgende Behälter: a) ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als drei Tonnen, für nicht verflüssigte Gase mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 6 m³, b) ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie der zugehörigen Betriebs- und Sicherungseinrichtungen sowie Schutzvorkehrungen, c) ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 6 m,		die zur Schließung von Versorgungslücken für längstens 24 Monate aufgestellt werden sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage, ausgenommen Fliegende Bauten," (Umdruck 20/7093, S. 3). Anregung **VATM**: Nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb LBO sind freistehende Antennenanlagen im Außenbereich bis 20 Meter derzeit verfahrensfrei. Das erfasst aber nur einen kleinen Teil der tatsächlich benötigten Mobilfunkstandorte, weil Masten im Außenbereich oft deutlich höher sind. Gerade dort bestehen Versorgungsdefizite, während Genehmigungen häufig lange dauern. Nordrhein-Westfalen zeigt, dass weitergehende Verfahrensfreiheit möglich ist. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb LBO sollten bei freistehenden Antennenanlagen im Außenbereich die Wörter „mit einer Höhe bis zu 20 m" gestrichen werden. Ergänzend sollte klargestellt werden, dass auch Änderungen bestehender freistehender Mobilfunkstandorte im Außenbereich, insbesondere kleinere Umbaumaßnahmen, technische Nachrüstungen, der Austausch von Antennen sowie erforderliche Verstärkungen bestehender Tragwerke, verfahrensfrei sind	erforderliche Verstärkungen bestehender tragender oder aussteifender Bauteile kommt angesichts des Gefahrenpotentials insbesondere für den Wohnungsbau nicht in Betracht. Ablehnung zu LEE: siehe Begründung zu § 61 Absatz 1 Nr. 3 e) und d).

d) Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben, e) Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, f) Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³; 7. folgende Mauern und Einfriedungen: a) Stützwände und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich, b) offene, sockellose Einfriedungen für Grundstücke, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2, 201 BauGB dienen; 8. private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m; 9. selbstständige Aufschüttungen oder Abgrabungen, die nicht größer als 1 000 m² sind und deren zu verbringende Menge nicht mehr als 30 m³ beträgt; 10. folgende Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:		(Umdruck 20/7070, S. 4). Anregung **VATM**: Nach § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb LBO sind ortsveränderliche Antennenträger derzeit verfahrensfrei, wenn sie zur Schließung von Versorgungslücken für höchstens 24 Monate aufgestellt werden. Diese Regelung ist für die Branche wichtig und sollte erhalten bleiben. Der enge Zweckbezug auf Versorgungslücken ist jedoch zu eng. Mobile Antennenträger werden auch benötigt, um weggefallene Standorte zu ersetzen, Kapazitätsengpässe zu überbrücken, Großveranstaltungen zu versorgen und Kommunikation in Krisenlagen zu sichern. Diese gleichwertigen Einsatzfälle sollten ebenfalls eindeutig verfahrensfrei sein. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb LBO sollten bei den ortsveränderlichen Antennenträgern die Wörter „die zur Schließung von Versorgungslücken“ gestrichen werden. Hilfsweise sollte die Regelung auf ortsveränderliche Antennenträger erstreckt werden, die zur Schließung von Versorgungslücken, zur Überbrückung weggefallener Standorte, zur Deckung vorübergehender Kapazitätsbedarfe oder zur Sicherstellung der Kommunikation in Krisenlagen aufgestellt werden (Umdruck 20/7070, S. 4). Anregung **VATM**: § 61 Absatz 1 Num-	

a) Schwimmbecken und Naturteiche mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m3, im Außenbereich nur als Nebenanlage eines höchstens 50 m entfernten Gebäudes mit Aufenthaltsräumen, b) luftgetragene Schwimmbeckenüberdachungen bis zu 100 m2 Grundfläche, außer im Außenbereich, c) Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m, d) Stege, e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen, f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen, g) Wohnwagen, Zelte und nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Camping- und Wochenendplatzverordnung zulässige bauliche Anlagen auf Standplätzen von genehmigten Campingplätzen;		mer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa LBO sieht bereits eine Verfahrensfreiheit für Antennen und Masten bis 15 Meter auf, in oder an bestehenden baulichen Anlagen vor; auch Nutzungs- oder Gestaltänderungen ohne Eingriff in tragende oder aussteifende Bauteile sind erfasst. Diese Regelung ist zu begrüßen, die 15-Meter-Grenze kann aber die Errichtung und Modernisierung von Mobilfunkstandorten bremsen. Der VATM empfiehlt daher, die Höhenbegrenzung zu streichen und die Verfahrensfreiheit ausdrücklich auf Errichtung, Anbringung, Änderung und Austausch von Antennen sowie zugehörigen technischen Einrichtungen zu erstrecken. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa LBO sollten die Wörter „mit einer Höhe bis zu 15 m“ gestrichen werden. § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LBO sollte darüber hinaus um einen eigenständigen, für Dachstandorte und freistehende Mobilfunkstandorte gleichermaßen geltenden Verfahrensfreiheitstatbestand ergänzt werden: „Verfahrensfrei sind das nachträgliche Anbringen, die Änderung und der Austausch von Antennen sowie der zugehörigen technischen Einrichtungen an rechtmäßig errichteten Antennenstandorten unabhängig von der Höhe der Anlage, soweit hiermit keine wesentliche Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verbunden ist. Ebenfalls ver-	

		fahrensfrei sind konstruktiv erforderliche Verstärkungen bestehender tragender oder aussteifender Bauteile.“ (Umdruck 20/7070, S. 7). Anregung **LEE**: Der LEE begrüßt die Verfahrensfreiheit für Brennstoffzellen und Wasserstoffspeicher bis 6 m³.Kritisiert wird jedoch, dass der tatsächliche Speicherbedarf eines Gebäudes stark vom Stromverbrauch und den Eigenschaften der genutzten Brennstoffzelle abhängt und daher variiert. Der Verband fordert deshalb, den Wert für Wasserstoffspeicher flexibel zu gestalten (Umdruck 20/7079, S. 6 f.).	
11. folgende tragende und nichttragende Bauteile: a) nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen, b) Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen bis zu einer Breite von 2 m bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,	- unverändert -		
c) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung und Verblendungen, ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern, und Verputz baulicher Anlagen,	c) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen,	Anregung **KLV**: Es ist vorgesehen, dass Außenwandbekleidungen einschließlich Wärmedämmungen bei Gebäudeklasse 4 und 5 verfahrensfrei errichtet werden können. Dies bedeutet u.a., dass die Einhaltung der Anforderungen, die an Standsicherheit und Brandschutz ge-	Zustimmung **AFL und VPI**: Mit dem Wegfall der Genehmigungspflicht würde wegen der Regelung in § 66 Absatz 1 LBO, dass für verfahrensfreie Bauvorhaben keine bautechnischen Nachweise erforderlich sind und damit auch keine Prüfpflicht besteht, eine Prüfung

		stellt werden, nicht nachzuweisen sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBO). Im Rahmen von bauaufsichtlichen Verfahren zur Gefahrenerforschung hat sich gezeigt, dass nachträgliche Prüfungen von Fassadendämmung kaum möglich sind. Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass Außenwandbekleidungen einschließlich Wärmedämmungen bei Gebäudeklasse 4 und 5 einen Monat vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen sind (vgl. § 61 Abs.3 LBO) und die Standsicherheit sowie die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Anforderungen von prüfbefreiten Personen im Sinne des § 66 Abs.2 Satz 1 LBO bestätigt werden müssen (Umdruck 20/7082, S. 8). Anregung **GDV**: Die erweiterte Verfahrensfreiheit für Wärmedämmungen, Solaranlagen, kleine Windenergieanlagen und technische Nebenanlagen der Ladeinfrastruktur erhöht die Bedeutung eigenverantwortlicher Planung und Qualitätssicherung. Betroffen sind unter anderem das Brandverhalten von Fassadensystemen, Leitungsführungen durch Brandabschnitte, elektrische Lichtbogenrisiken, Transformatoren, Wechselrichter und Batteriespeicher. Bei Dach- und Fassadenanlagen sind zugleich Windsog, dynamische Belastungen, Hagelwiderstand, Dachabdichtung, Blitz- und Überspannungsschutz	des Brandschutznachweises nicht mehr möglich sein. Verschiedene Brandereignisse von Außenwandbekleidungen haben gezeigt, dass hier ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial besteht, so fachlich ein Festhalten an der bisherigen Regelung angezeigt erscheint. Die Bewertung gilt übrigens gleichermaßen für den nachfolgenden Buchstaben d).

		sowie Wartungswege zu prüfen. Verfahrensfreiheit darf nicht zum Verzicht auf objektbezogene Tragfähigkeits-, Befestigungs- und Brandschutznachweise führen (Umdruck 20/6893, S. 5). Zustimmung **BUND** Umdruck 20/6976, S. 4 f.). Zustimmung **AfF** (Umdruck 20/7058, S. 8). Ablehnung **AFL**: Diese weitere Liberalisierung verkennt, dass die energetische Ertüchtigung von Gebäuden eine anspruchsvolle Fachaufgabe darstellt, deren nicht fachgerechte Planung und Ausführung nicht nur die Gefahr gravierender Gestaltverluste im Orts- und Straßenbild mit sich bringt, sondern auch konstruktiver und bauphysikalischer Fehler mit entsprechenden Bauschäden und volkswirtschaftlichen Spätfolgen (Umdruck 20/7059, S. 2). Ablehnung **vpi**: Die Erfahrung zeigt, dass Außenwandbekleidungen häufig mangelhaft errichtet werden. Eine zu künftige Verfahrensfreiheit kann dazu führen, dass zunehmend „Billiganbieter“ ohne ausreichende Fachkenntnis mit den Arbeiten beauftragt werden. Auf eine Bauüberwachung sollte daher bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 nicht verzichtet werden. Die Verwen-	

		dung von hinterlüfteten Außenwandbekleidungen aus Holz bedarf Erfahrung mit den Vorschriften der Muster-Holzbaurichtlinie. Diese Regelungen sind vielen am Bau Beteiligten noch nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße bekannt (Umdruck 20/7060, S. 7).	
d) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie Hochhäusern;	d) Bedachung einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei ~~oberirdischen Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie~~ Hochhäusern;	Zustimmung **BUND** Umdruck 20/6976, S. 4 f.). Zustimmung **AfF** (Umdruck 20/7058, S. 8). Ablehnung **vpi**: Die Erfahrung zeigt, dass bei Dacharbeiten häufig brennbare Baustoffe über Gebäudeabschlusswände oder innere Brandwände hinweggeführt werden. Bei zunehmendem Einbau brennbarer Aufdachdämmung von Schrägdächern wird das Höherführen der Gebäudeabschlusswände gerne „vergessen“ und der Anschluss von Trenn- und Treppenraumwänden an die Dachhaut mangelhaft ausgeführt. Auf eine Bauüberwachung sollte daher bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 nicht verzichtet werden. (Umdruck 20/7060, S. 7).	
12. folgende Werbeanlagen: a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m2, b) Warenautomaten, c) Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden; im Außenbereich nur soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, d) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht	- unverändert -		

oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, e) Schilder, die Inhaberinnen oder Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind, f) Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 10 m über der festgelegten Geländeoberfläche, sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage;			
13. folgende vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen: a) Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte, b) Gerüste, c) Toilettenwagen, d) Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen,	- unverändert -		

e) bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- oder Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen Fliegende Bauten,			
f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen Fliegende Bauten;	f) Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten sowie auf Plätzen, auf denen das Aufstellen der Anlagen straßenrechtlich zugelassen ist, ausgenommen Fliegende Bauten;		
14. folgende Plätze: a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, b) notwendige Stellplätze mit einer Nutzfläche bis zu 50 m² je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen, c) Ausstellungsplätze, Abstellplätze und Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche, außer in Wohngebieten und im Außenbereich, d) Kleinkinderspielplätze im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1;	- unverändert -		
15. folgende sonstige Anlagen: a) Fahrradabstellanlagen,			

b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität und die damit verbundene Änderung der Nutzung,	b) Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen sowie Ladestationen für Elektromobilität einschließlich technischer Nebenanlagen und die damit verbundene Änderung der Nutzung,	Anregung **GDV**: Die erweiterte Verfahrensfreiheit für technische Nebenanlagen der Ladeinfrastruktur erhöht die Bedeutung eigenverantwortlicher Planung und Qualitätssicherung. Betroffen sind unter anderem elektrische Lichtbogenrisiken, Transformatoren, Wechselrichter und Batteriespeicher (Umdruck 20/6893, S. 5). Zustimmung **BUND** Umdruck 20/6976, S. 4 f.).	Zustimmung GDV: Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass von der bauordnungsrechtlichen Verfahrensfreiheit die Erlaubnispflicht nach § 18 BetrSichV unberührt bleibt, sodass es hier keiner Regelung bedarf. Nach § 18 Abs. 1 BetrSichV bedürfen Änderungen der Bauart und Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (§ 1 Absatz 1 der Betriebssicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 15).
c) Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut, d) Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und Skulpturen jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m, e) die Herstellung oder Änderung künstlicher Hohlräume unter der Erdoberfläche bis zu 100 m³ Rauminhalts, f) untergeordnete bauliche Anlagen mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³, im Außenbereich bis zu 10 m³, g) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie	- unverändert -		

Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen,			
h) transparente Wetterschutzeinrichtungen für gartenbauliche Erzeugnisse einschließlich Erwerbsobstbau, die auf Masten mit einer Höhe bis zu 10 m befestigt werden und einem Betrieb im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Baugesetzbuchs dienen.	h) transparente Wetterschutzeinrichtungen für gartenbauliche Erzeugnisse einschließlich Erwerbsobstbau, die auf Masten mit einer Höhe bis zu 10 m befestigt werden und einem Betrieb im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Baugesetzbuchs dienen, 16. alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.	Ablehnung **BUND** zu § 86 Abs.4 (Umdruck 20/6976, S. 4).	
	(1a) Wird nach Erteilung der Bescheinigung nach § 66 Absatz 2 Satz 5, Absatz 2a Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 oder 3 eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich, welche ausschließlich Anforderungen betrifft, deren Einhaltung gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 oder § 64 Satz 2 in den bautechnischen Nachweisen nachzuweisen ist, bedarf die Änderung keiner weiteren Baugenehmigung; der geänderte bautechnische Nachweis ist in diesen Fällen auf Antrag des Bauherrn isoliert bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen. In den Fällen des § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ist die Standsicherheit auch bei verfahrensfreien Vorhaben durch einen bautechnischen Nachweis nachzuweisen, wenn	Anregung **KLV**: Bezüglich dieses Absatzes bestehen Unklarheiten, wie weit der Anwendungsbereich ist und ob zukünftig gegebenenfalls bei verfahrensfreien Vorhaben stets eine Prüfung der Statik erfolgen könnte. Eine Klarstellung wäre wünschenswert (Umdruck 20/7082, S. 8). Anregung **TVSH**: Bei einer Anpassung im Rahmen einer Genehmigung an die tatsächliche Nutzung als Ferienwohnung fehlt häufig die Genehmigungsfähigkeit. Nach Einschätzung des TVSH löst die Änderung in § 61 Abs. 1a das praktische Kernproblem bei Nutzungsänderungen im Gebäudebestand nicht. Die vorgesehene Regelung betrifft nur Änderungen, deren Anforderungen über	Zustimmung zu **KLV**: Die Regelung wird in der Vollzugsbekanntmachung erläutert. Die Prüfung der Standsicherheit ist für verfahrensfreie Anlagen nur nach Maßgabe des § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erforderlich, d. h., nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Bauvorlagenverordnung, und auch nur für die dort genannten Vorhaben, insbesondere für sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m. Ablehnung zu **TVSH**: Rechtsfolge der Verfahrensfreiheit ist, dass das Erfordernis einer Baugenehmigung entfällt. Mit einer Baugenehmigung wird (für die im Prüfprogramm zu prüfenden Vorschriften) die Legalität des Vorhabens

	die Bauherrin oder der Bauherr die Einhaltung der Anforderungen des Kriterienkataloges nicht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachweisen kann; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die isolierte Erteilung eines Prüfauftrags durch die untere Bauaufsichtsbehörde gilt in den Fällen der Sätze 1 und 2 als Amtshandlung im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die Auslagen für die bauaufsichtliche Prüfung der bautechnischen Nachweise und der Bauüberwachung nach § 81 Absatz 2 Satz 1 sind in den Fällen der Sätze 1 und 2 auch dann zu erstatten, wenn die Auslagen nur im Zusammenhang mit der isolierten Beauftragung des Prüfingenieurs anfallen.	bautechnische Nachweise nachgewiesen werden. Unberührt bleibt jedoch die bauplanungsrechtliche Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden, insbesondere hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche. Damit besteht weiterhin ein wesentliches Hindernis für die zügige Umnutzung bestehender Gebäude. Der TVSH schlägt vor, im vereinfachten Genehmigungsverfahren klarzustellen, dass die Bauaufsichtsbehörde bei bestehenden und formell zu Wohnzwecken genehmigten Gebäuden keine bauplanungsrechtliche Prüfung vornimmt, sofern der Bauherr nachweist, dass gegenüber dem genehmigten Bestand keine baulichen Veränderungen erfolgt sind. Eine solche Regelung würde den Verwaltungsaufwand verringern, Verfahren beschleunigen und die Umnutzung bestehender Gebäude deutlich erleichtern, ohne die Belange der öffentlichen Sicherheit oder des Städtebaus unangemessen zu beeinträchtigen (Umdruck 20/7085, S. 2 f.). Zustimmung **Baugewerbeverband**: Der neue § 66 Absatz 1a sieht eine sinnvolle Entlastung für Nutzungsänderungen vor. Ein Standsicherheitsnachweis soll entfallen können, wenn die Nutzungsänderung zu keinen zusätzlichen Einwirkungen oder Beanspruchungen tragender oder aussteifender	festgestellt. Für verfahrensfreie Vorhaben fehlt es an einer solchen Feststellung. Daher können Vorhaben im Wege der Verfahrensfreiheit nicht legalisiert werden. Insbesondere kann eine fehlende Genehmigungsfähigkeit nicht im Wege der Verfahrensfreiheit ausgeräumt werden. Entsprechendes gilt für die vom TVSH angeregte Beschränkung des Prüfprogramms. Wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren bei einer Nutzungsänderung das Bauplanungsrecht nicht mehr geprüft, folgt daraus nicht eine Legalisierung (an sich) nicht genehmigungsfähiger Vorhaben. Sollen bauplanungsrechtliche Anforderungen nicht mehr beachtet werden, ist das (bundesrechtliche) Bauplanungsrecht zu ändern. Die Landesbauordnung bietet hierfür keine Lösung, da es dem Landesgesetzgeber aufgrund der Gesetzgebungskompetenzen im Grundgesetz verwehrt ist, Regelungen zu treffen, die dem Bundesrecht widersprechen, sofern den Ländern nicht ausdrücklich die Möglichkeit einer abweichenden Regelung gewährt wird. Das ist hier nicht der Fall.

		Bauteile führt. Bei den Gebäudeklassen 1 bis 3 genügt hierfür die Bestätigung einer entsprechend qualifizierten Person, bei den Gebäudeklassen 4 und 5 diejenige eines Prüfingenieurs für Standsicherheit. Damit werden sowohl die Erstellung eines vollständigen Standsicherheitsnachweises als auch eine gegebenenfalls erforderliche zusätzliche bauaufsichtliche Prüfung vermieden, ohne die Anforderungen an die Standsicherheit selbst zu reduzieren. Ebenfalls positiv ist, dass Änderungen prüfpflichtiger bautechnischer Nachweise künftig nicht mehr zusätzlich eine Nachtragsbaugenehmigung auslösen sollen. Dadurch wird eine bislang bestehende Doppelstruktur beseitigt (Umdruck 20/6858, S. 2 f.).	
(2) Verfahrensfrei ist die Änderung der Nutzung von Anlagen, wenn 1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, oder 2. die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Absatz 1 verfahrensfrei wäre. (3) Verfahrensfrei ist die Beseitigung von 1. Anlagen nach Absatz 1,	- unverändert -	Anregung **AfF** zu § 61 Abs. 3: Der Entwurf begründet § 51a mit dem Erhalt grauer Energie, zieht daraus jedoch für die Entscheidung über den Abbruch eines Gebäudes keine Konsequenzen. Darin liegt die zentrale inhaltliche Leerstelle. Eine Umbauerleichterung kann unnötigen Abriss nur dann wirksam verhindern, wenn der Erhalt des Bestands überhaupt prüfungsrelevant wird. Nach § 61 Absatz 3 können zahlreiche Gebäude verfahrensfrei beseitigt werden; bei anderen genügt grundsätzlich eine Anzeige einen Monat im Voraus. Eine Prüfung von Sanierungsfähigkeit, Ressourcenwert oder Wiederverwendung ist bislang nicht vorgesehen. Architects	Ablehnung: Die Einführung eines Nachweises zur Zulässigkeit der Beseitigung eines Gebäudes schafft zusätzliche Bürokratie. Zudem dürfte die Variantenprüfung, d. h., die Abwägung von Ressourcen- und Nutzwert, von den Bauaufsichtsbehörden fachlich nur schwer zu leisten sein. Diesem Problem wird auch mit einer nach Vorhabengröße differenzierte Arbeitshilfe nur schwer beizukommen sein. Eine qualifizierte Prüfung wird vermutlich nur zu erreichen sein, wenn damit Sachverständige beauftragt werden, was den bürokratischen Aufwand noch einmal erhöhen würde.

2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3, 3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Kulturdenkmale handelt. Die beabsichtigte Beseitigung von nicht nach Satz 1 verfahrensfrei gestellten Anlagen und Gebäuden sowie Anlagen und Gebäuden nach Satz 2 ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Sätze 1 und 3 gelten nicht für die genehmigungsbedürftige Beseitigung kerntechnischer Anlagen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2 muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einer Person aus der Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes bestätigt sein. Bei sonstigen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit von Gebäuden, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, bauaufsichtlich geprüft sein; Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. § 72		for Future fordert keine gleich aufwendige Genehmigung für jede kleine Nebenanlage. Für relevante Gebäude ist jedoch ein gestuftes Verfahren erforderlich. Je größer das Bauwerk und je höher sein Ressourcen- und Nutzwert, desto belastbarer muss begründet werden, warum Weiterbauen, Umnutzen, Teilrückbau oder Bauteilgewinnung nicht die bessere Lösung sind. Eine solche Prüfung schafft nicht nur ökologische, sondern auch wirtschaftliche Transparenz: Sie macht vorhandene Werte sichtbar, ermöglicht die frühzeitige Vermittlung von Bauteilen und reduziert Entsorgungs- und Neubaurisiken. Die beabsichtigte Beseitigung von Gebäuden aller Gebäudeklassen — ausgenommen klar definierte geringfügige Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten und Feuerstätten — sollte frühzeitig angezeigt werden; eine Frist von mindestens drei Monaten erscheint sachgerecht. Für anzeigepflichtige Gebäude sollte eine nachvollziehbare Bestandserhaltungs- und Variantenprüfung verlangt werden, die Weiternutzung, Umnutzung, Teilrückbau und Ersatzneubau einschließlich ihrer Ressourcen- und Klimawirkungen vergleicht. Umfang und Tiefe der Prüfung sollten verhältnismäßig nach Größe, Ressourcen- und Nutzwert sowie städtebaulicher Bedeutung abgestuft werden. Das Land sollte hierfür eine standardisierte, nach Vorhabengröße diffe-	

Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 8 gilt entsprechend.		renzierte Arbeitshilfe bereitstellen. Vor dem Abbruch sollten eine Schadstoff- und Bauteilerkundung sowie ein Rückbau- und Wiederverwendungskonzept vorgelegt werden; selektiver Rückbau sollte Vorrang vor zerstörendem Abbruch haben. Zudem sollten kommunale oder regionale Anlaufstellen und Bauteilbörsen geschaffen werden, damit wiederverwendbare Bauteile tatsächlich Abnehmerinnen und Abnehmer finden (Umdruck 20/7058 , S. 5).	
§ 62 Genehmigungsfreistellung	- unverändert -		
(1) Keiner Genehmigung bedarf 1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind, 2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 im Anwendungsbereich des § 34 BauGB die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden, die keine Sonderbauten sind, und 3. die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energie (Repowering).	(1) Keiner Genehmigung bedarf 1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen, 2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 im Anwendungsbereich des § 34 BauGB die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden und 3. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4 die Modernisierung und der Ersatz von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering).	Zustimmung **Baugewerbe:** Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken einschließlich Dachgauben sollen im Anwendungsbereich des § 34 BauGB unter den Voraussetzungen des geänderten § 62 Absatz 1 genehmigungsfrei werden. Dadurch wird der unmittelbare Verfahrensaufwand reduziert (Umdruck 20/6858, S, 2). Anregung **GDV**: Aufstockungen, Gauben und Zwerchgiebel verändern Gebäudehöhe, Windanströmung, Windsogzonen und Dachentwässerung. Auch ohne zusätzliche Grundstücksversiegelung können höhere Sachwertkonzentrationen und zusätzliche hydraulische Belastungen entstehen. Zu prüfen sind die Leistungsfähigkeit von Dach- und Notentwässerung, Fall- und Grundleitungen, die Kraftübertragung in den Altbestand sowie die Befestigung von	Umsetzung auf andere Weise zu **GDV**: Gemäß § 13 müssen bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein. Dies gilt auch für die Fälle der Genehmigungsfreistellung. Eine weitere Regelung ist nicht erforderlich.

		Dachaufbauten, Photovoltaik und Haustechnik. In wind- und hagelgefährdeten Lagen, insbesondere in Küstennähe, sollten aktuelle Standortparameter, Geländekategorie und exponierte Rand- und Eckbereiche zugrunde gelegt werden. Dachabdichtungen, Lichtkuppeln und Solarmodule sollten eine der Exposition entsprechende Hagelwiderstandsfähigkeit besitzen (Umdruck 20/6893, S. 6). Zustimmung **AfF**: Die Erleichterung von Repowering unterstützt die Energiewende. (Umdruck 20/7058, S. 9). Zustimmung **KfH** (Umdruck 20/7104, S. 7).	
Satz 1 gilt nicht für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbe-	Satz 1 gilt nicht, wenn die baulichen Anlagen Sonderbauten sind oder werden, sowie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung 1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden, und 2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbe-		

reichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.	reichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.		
§ 66 Bautechnische Nachweise	- unverändert -		
(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Verordnung aufgrund § 85 Absatz 3 anderes bestimmt ist.	- unverändert -		
	(1a) Abweichend von Absatz 1 ist bei einer Änderung der Nutzung von bestehenden Gebäuden ein Standsicherheitsnachweis nicht erforderlich, wenn die Bauherrin oder der Bauherr nachweist, dass die Nutzungsänderung nicht zu zusätzlichen Einwirkungen oder zusätzlichen Beanspruchungen auf tragende oder aussteifende Bauteile führt. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 bedarf es für den Nachweis einer Bestätigung einer Person, die nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen ist. Bei Gebäu-	Anregung **GDV**: Der vorgesehene Verzicht auf einen neuen Standsicherheitsnachweis bei Nutzungsänderungen bezieht sich auf zusätzliche Einwirkungen und Beanspruchungen aus der Nutzung. Standortbedingte Veränderungen wie Austrocknung bindiger Böden, Schrumpf- und Quellbewegungen, Grundwasserabsenkung, Unterspülung, Setzungen und Hangbewegungen werden dadurch nicht zwangsläufig neu untersucht. Bei älteren Gebäuden und hochwertigen neuen Nutzungen sollten vorhandene Rissbilder, Gründungsart, Baugrund- und Grundwasserverhältnis-	Zustimmung: Die vom **GDV** genannten Faktoren werden durch die Sachverständigen zu berücksichtigen sein. Dem Formulierungsvorschlag der **vpi** („…Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 bedarf es für den Nachweis einer Bestätigung einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Standsicherheit im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung. Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten. § 58 Absatz 2 bleibt unberührt.“ (Umdruck 20/7060, S. 8).) kann gefolgt werden.

	den der Gebäudeklasse 4 und 5 bedarf es für den Nachweis einer Bestätigung einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Standsicherheit. Vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten. § 58 Absatz 2 bleibt unberührt.	se, Nähe zu Böschungen sowie frühere Schäden durch Trockenheit oder Starkregen bewertet werden (Umdruck 20/6893, S. 6). Anregung **vpi**: Wir verstehen den Passus so, dass für die Bestätigung bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 eine Prüfingenieurin oder ein Prüfingenieur für Standsicherheit privatrechtlich vom Bauherrn zu beauftragen ist. Da eine privatrechtliche Beauftragung von Prüfingenieuren für Standsicherheit gemäß LBO und PPVO bislang nicht vorgesehen war, wird empfohlen, dies für den vorliegenden Anwendungsfall zu konkretisieren. Den Zusatz, dass vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten, verstehen wir so, dass dieser sich sowohl auf Listeneintragungen anderer Länderkammern analog zum prüfbefreiten Nachweisersteller (für GK 1 bis 3) als auch auf Zulassungen von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren in anderen Bundesländern (für GK 4 und 5) bezieht. Bzgl. der Listeneintragungen ist die Sachlage derzeit so, dass Eintragungen in vergleichbare Listen anderer Bundesländer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein nicht anerkannt werden. Um hier keine Inkonsistenz zu schaffen, wird empfohlen, den Satz zu streichen. Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure anderer Bundesländ-	

		der werden hingegen gemäß PPVO § 9 Absatz 1 auch im Land-Schleswig-Holstein automatisch anerkannt, so dass sich der Satz diesbezüglich erübrigt. Änderungsvorschlag: „…Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 bedarf es für den Nachweis einer Bestätigung einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Standsicherheit im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung. ~~Vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.~~ Satz 1 gilt nicht für Sonderbauten. § 58 Absatz 2 bleibt unberührt.“ (Umdruck 20/7060, S. 8). Zustimmung **AfF** (Umdruck 20/7058, S. 4). Zustimmung **KfH** (Umdruck 20/7104, S. 7).	
(2) Bei 1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, 2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, prüft die Bauaufsichtsbehörde die bautechnischen Nachweise nicht, wenn diese von Personen aufgestellt worden sind, die in die Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes einge-	- unverändert -		

tragen sind; Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt. § 65 Absatz 6 gilt entsprechend. Werden die bautechnischen Nachweise von verschiedenen Personen aufgestellt, ist jede Person für die von ihr gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen dieser Nachweise hat eine dieser von der Bauherrin oder dem Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde zu benennenden Personen die Verantwortung zu übernehmen. Abweichend von Satz 1 ist die Aufstellung der bautechnischen Nachweise auch von Personen zulässig, die nicht in der Liste nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes eingetragen sind; die von diesen Personen aufgestellten Nachweise sind bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen; von der Prüfpflicht des Halbsatzes 2 sind Wärmeschutznachweise ausgenommen, die von Personen aufgestellt wurden, die zur Ausstellung von Energieausweisen gemäß § 88 des Gebäudeenergiegesetzes berechtigt sind; § 65 Absatz 6 gilt entsprechend. Satz 5 ist im Verfahren der Genehmigungsfreistellung nach § 62 mit Ausnahme des § 66 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 3 und 4 nicht anwendbar.			
(2a) Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen	(2a) Bei Bauvorhaben der Gebäudeklasse 4, ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen im Sin-	Anregung **KLV**: Grundsätzlich entscheidet die Bauaufsichtsbehörde über Abweichungen in Brandschutz-	Ablehnung zu **KLV**: Werden bautechnische Nachweise durch ein Prüfamt oder eine Prüfingenieurin oder einen

im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3, muss der Brandschutznachweis 1. von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz oder 2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Absatz 8 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist, erstellt sein. Vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wurde, ist dieser von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn die Bauaufsichtsbehörde prüft und bescheinigt den Brandschutz selbst. Die	ne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3, muss der Brandschutznachweis 1. von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz oder 2. einer oder einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, die oder der den Tätigkeitsbereich und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes entsprechend Nummer 1 nachgewiesen hat, die oder der unter Beachtung des § 6 Absatz 8 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein zu führenden Liste eingetragen ist, erstellt sein~~. Vergleichbare~~; vergleichbare Eintragungen anderer Bundesländer gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Den Brandschutz betreffende Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes sind nicht maßgeblich, soweit die Person nach Satz 1 im Brandschutznachweis nachweist, dass eine von diesen Anforderungen abweichende Bauausführung unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der	konzepten; alternativ wird hierfür ein Prüfingenieur für Brandschutz beauftragt, der in diesem Zusammenhang hoheitlich tätig wird. In jedem Fall bedarf immer dem Vier-Augen-Prinzip hinsichtlich der Entscheidung über eine Abweichung – unabhängig davon ob es sich bei dem Brandschutzkonzept um eine Bauvorlage oder einen bautechnischen Nachweis aufgrund des Sonderbaustatus handelt. Es ist kritisch zu überdenken, warum in den Fällen des § 66 Absatz 2a LBO von diesem Vier-Augen-Prinzip erstmals abgewichen werden soll und der privatrechtlich beauftragte Prüfingenieur für Brandschutz, der das Brandschutzkonzept in diesem Fall erstellt, über gesetzliche Abweichungen selbständig entscheidet und in diesem Zusammenhang letztlich ohne Auftrag und Kontrolle der Bauaufsichtsbehörde tätig wird. Der Gesetzentwurf setzt insgesamt verstärkt auf die Eigenverantwortung von Bauherrschaften, Entwurfsverfassenden und Fachplanenden. Dieser Ansatz kann funktionieren, wenn gleichzeitig sichergestellt wird, dass die jeweils Verantwortlichen ihre gesetzlichen Pflichten kennen und über die erforderliche Qualifikation verfügen. In der praktischen Arbeit der unteren Bauaufsichtsbehörde zeigt sich jedoch regelmäßig, dass insbesondere bei verfahrensfreien Vorhaben davon ausgegangen wird, dass „verfahrensfrei“ mit „baurechtlich zuläs-	Prüfingenieur geprüft und bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 67 von der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft (§ 66 Abs. 4 Satz 2). Bauaufsichtsbehörden entscheiden über Abweichungen zu prüfplichtigen Nachweisen also in der Regel nur dann, wenn sie den Brandschutz (ausnahmsweise) selbst prüfen. § 66 Abs. 2a betrifft Brandschutznachweise, die von einem Prüfingenieur für Brandschutz aufgestellt wurden und deswegen nicht prüfpflichtig sind. Das Vier-Augen-Prinzip (für prüfpflichtige bautechnische Nachweise) kommt hier nicht zur Anwendung. § 66 Abs. 2a weicht somit auch nicht von Vier-Augen-Prinzip ab. 2016-2022 war die Erteilung von Abweichungen durch die Nachweis-erstellenden Prüfingenieure gelebte Verwaltungspraxis bei den unteren Bauaufsichtsbehörden. Diese wurde erst beendet, nachdem die oberste Bauaufsicht auf die Rechtswidrigkeit der Verwaltungspraxis hingewiesen hat, wobei die unteren Bauaufsichtsbehörden sich für deren Fortführung aussprachen. § 66 Abs. 2a soll hierfür eine rechtssichere Lösung schaffen. Dass es den Prüfingenieuren für Brandschutz, die als Prüfer im Range einer Bauaufsicht prüfen, es als Nachweisersteller an der erforderliche Qualifikation zur Entscheidung über Abweichungen fehlen soll, kann hier nicht nachvollzogen werden.

Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde muss durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erfolgen, die oder der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens sowie besondere Sachkunde im vorbeugenden Brandschutz durch regelmäßige Fortbildungen nachweist.	öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist; einer Abweichung nach § 67 Absatz 1 bedarf es insoweit nicht. Wenn der Brandschutznachweis nicht von einer Person im Sinne des Satzes 1 erstellt wurde, ist dieser von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Brandschutz bauaufsichtlich zu prüfen und zu bescheinigen, es sei denn die Bauaufsichtsbehörde prüft und bescheinigt den Brandschutz selbst. Die Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde muss durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter erfolgen, die oder der einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens sowie besondere Sachkunde im vorbeugenden Brandschutz durch regelmäßige Fortbildungen nachweist.	sig“ gleichzusetzen sei. Eine weitere Ausweitung der Eigenverantwortung sollte deshalb zwingend mit einer klaren gesetzlichen Zuordnung der Verantwortlichkeiten und einer entsprechenden Information der Bauherrschaften verbunden werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Bauaufsichtsbehörden weiterhin als Beratungs- und Konfliktlösungsstelle in Anspruch genommen werden, ohne zuvor im Rahmen eines geordneten Genehmigungsverfahrens beteiligt gewesen zu sein (Umdruck 20/7082, S. 8 f.). Anregung **GDV**: Nach dem Entwurf können qualifizierte Nachweiserstellende bei bestimmten Gebäuden der Gebäudeklasse 4 von gesetzlichen Brandschutzanforderungen abweichen, ohne dass eine förmliche Abweichungsentscheidung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist. Damit wird die Gleichwertigkeitsbewertung stärker in den privat beauftragten Brandschutznachweis verlagert. Eine abweichende Lösung kann die öffentlich-rechtlichen Schutzziele erfüllen, ohne aus Sicht des Sachschutzes gleichwertig zu sein. Erforderlich sind deshalb eine nachvollziehbare Beschreibung des jeweiligen Schutzziels, der Abweichung, der Kompensationsmaßnahmen und der zugrunde gelegten Annahmen. Planung, Ausführung und spätere Änderungen müssen dauerhaft dokumentiert werden (Um-	Zustimmung zu **GDV**: Dass eine den Anforderungen abweichende Bauausführung unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, ist im Brandschutznachweis nachzuweisen, d. h. zu dokumentieren. So sieht es der Gesetzentwurf vor. Ablehnung zu **NBF**: Anerkennungsvoraussetzung für einen Prüfingenieur ist nicht nur die fachliche Qualifikation, sondern u. a. auch, dass diese nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass er seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt, und eigenverantwortlich und unabhängig tätig ist. Auf diesen Grundlagen beruht das öffentliche Vertrauen, welches die Übertragung hoheitlicher Prüftätigkeit und auch die Prüfbefreiung nach § 66 Abs. 2a rechtfertigt. Eine Ausweitung der Befugnis auf Mitarbeiter von Prüfingenieuren für Brandschutz erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht. Umsetzung in anderer Weise zu **AGBSI**: Wie die untere Bauaufsichtsbehörde hat der Prüfingenieur zur Erteilung der Abweichung auch zu prüfen, ob diese unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen

		druck 20/6893, S. 4). Zustimmung **AfF** (Umdruck 20/7058, S. 4). Anregung **NBF**: Es sollten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Prüfingenieuren für Brandschutz hinsichtlich der Qualifizierungsvoraussetzungen gleichgestellt werden, da diese in erheblichen Umfängen die Prüfungstätigkeiten und insbesondere die Überwachungstätigkeiten vornehmen (Umdruck 20/7071, S. 8). Anregung **AGBSI**: Die Regelung berücksichtigt nicht hinreichend deutlich die Belange des abwehrenden Brandschutzes und ist daher in der geplanten Formulierung abzulehnen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz zu wahren ist. Brandschutznachweise als Bauvorlagen, die von den unteren Bauaufsichtsbehörden selbst geprüft werden, müssen aufgrund der aktuellen Rechtslage in vielen Punkten anders behandelt werden, als die von den Prüfingenieur*innen für Brandschutz geprüften Brandschutznachweise. Z. B. ist bei einer Abweichung von Belangen, die den Nachbar betreffen könnten, dieser Nachbar von der Bauaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 70 vor Erteilung der Abweichung zu benachrichtigen. Bei der Bewertung durch die Prüfinge-	Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. So sieht es der Gesetzentwurf vor. Für die Vollzugspraxis bedeutet dies, dass der Prüfingenieur für Brandschutz die nachbarlichen Belange zunächst einmal zu ermittel hat. Dazu muss er – wie bei der Entscheidung über Abweichungen als prüfender Prüfingenieur – die Nachbarn beteiligen, sofern der Bauherr nicht bereits die Zustimmungen der Nachbarn eingeholt hat. Hierauf wurden die Prüfingenieure bereits hingewiesen. Die vom AGBSI geltend gemachte Ungleichbehandlung besteht also nicht.

		nieur*innen, reicht hingegen eine bloße Abwägung der Prüfingenieur*innen aus. Der Nachbar wird hier nicht in Kenntnis gesetzt. Änderungsvorschlag: Eine Anhörung der Brandschutzdienststelle soll auch in den Fällen erfolgen, in denen der Brandschutznachweis von Prüfingenieur*innen für Brandschutz aufgestellt wurde und deshalb nicht im Vier-Augen-Prinzip zu prüfen ist. Weiterhin sollte stets der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt werden (Umdruck 20/7116, S. 14 f.).	
(2b) Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat zur Erstellung von Standsicherheits- oder Brandschutznachweisen niedergelassen sind, gilt § 65 Absatz 6 entsprechend.	- unverändert -		
(3) Bei 1. Sonderbauten und Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 und 2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Verordnung nach § 85 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) Behältern, Brücken, Stützwänden,	(3) Bei 1. Sonderbauten und Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 und 2. wenn dies nach Maßgabe eines in der Verordnung nach § 85 Absatz 3 geregelten Kriterienkatalogs erforderlich ist, bei a) Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) Behältern, Brücken, Stützwänden,	Anregung **KLV**: Im Zuge der Gesetzesänderung sollte zudem erwogen werden, den mit erheblicher Rechtsunsicherheit behafteten § 87 Absatz 5 LBO ersatzlos zu streichen und die darin vorhandenen Änderungsbefehle in den Entwurf zu überführen. Die derzeitige Fassung der LBO enthält eine für ein Gesetz absolut atypischen Änderungsbefehl, der in den zu ändernden Vorschriften wie bspw. § 66 Absatz 3 LBO nicht erwähnt wird. So erfolgt eine Gesetzesänderung ohne erneute Bekanntmachung ebenjener, was zu	Zustimmung: In § 66 Abs. 3 Satz 1 sollte die Angabe "Richtlinie 2006/42/EG" durch die Angabe "Verordnung (EU) 2023/1230" ersetzt werden. Damit würde der am 14. Januar 2027 in Kraft tretende Änderungsbefehl des § 87 Abs. 5 umgesetzt und § 87 Abs. 5 könnte gestrichen werden (s. u.).

Tribünen, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m, d) Fundamenten für Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen muss der Standsicherheitsnachweis durch ein Prüfamt oder eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Standsicherheit geprüft und bescheinigt sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2. Hinsichtlich der übrigen bautechnischen Nachweise gilt Absatz 2 entsprechend. Bei 1. Sonderbauten, 2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3, 3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5 muss der Brandschutznachweis durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Brandschutz geprüft und bescheinigt sein, es sei denn die Bauaufsichtsbehörde prüft und bescheinigt den Brandschutz selbst; Absatz 2a	Tribünen, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m, d) Fundamenten für Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen muss der Standsicherheitsnachweis durch ein Prüfamt oder eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Standsicherheit geprüft und bescheinigt sein; das gilt nicht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, für verfahrensfreie Bauvorhaben nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 sowie für freistehende eingeschossige landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne regelmäßigen Personenverkehr bis zu 7,50 m Firsthöhe und bis zu 800 m² Grundfläche. Hinsichtlich der übrigen bautechnischen Nachweise gilt Absatz 2 entsprechend. Bei 1. Sonderbauten, 2. Mittel- und Großgaragen im Sinne der Verordnung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3, 3. Gebäuden der Gebäudeklasse 5	erheblicher Rechtsunsicherheit und Anwendung der alten Rechtslage führen dürfte (Umdruck 20/7082, S. 9).	

Satz 4 gilt entsprechend.	muss der Brandschutznachweis durch eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Brandschutz geprüft und bescheinigt sein, es sei denn die Bauaufsichtsbehörde prüft und bescheinigt den Brandschutz selbst; Absatz 2a Satz 4 gilt entsprechend.		
(3a) Bauaufsichtliche Bescheinigungen nach Absatz 2 Satz 5, Absatz 2a Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 und 3 bedürfen der Schriftform. Die Schriftform kann dadurch ersetzt werden, dass die Bescheinigung als elektronisches Dokument in einem Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), bereitgestellt wird. (4) Außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 5, des Absatzes 2a Satz 3 und des Absatzes 3 werden bautechnische Nachweise nicht geprüft; § 67 bleibt unberührt. Werden bautechnische Nachweise durch ein Prüfamt oder eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur geprüft und bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 67 von der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft. Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es ferner nicht, soweit für das Bauvorhaben Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von einem Prüfamt für	- unverändert -		

Standsicherheit allgemein geprüft sind (Typenprüfung); Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Schleswig-Holstein.			
§ 67 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	- unverändert -		
(1) Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 2 vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, 2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird und das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand	(1) Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 2 vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für 1. Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen, 2. Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder 3. Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird und das Vorhaben ansonsten nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand	Anregung **AfF**: Die vorgesehene Klarstellung, dass bei den in Satz 2 genannten Vorhaben die Atypik bereits aus dem festgestellten Sonderinteresse folgt, kann den Bestandsumbau erleichtern. Im Gesetz oder zumindest in den Vollzugshinweisen sollte klargestellt werden, dass die „Weiternutzung bestehender Gebäude“ auch ressourcenschonende Umbauten, Umnutzungen und Maßnahmen des Bestandserhalts umfasst. Die Abwägung mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung, den öffentlichen Belangen und den öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarbelangen muss dabei erhalten bleiben (Umdruck 20/7058, S. 9). Anregung **BitKom**: Im Juni 2025 wurde dem Telekommunikationsnetzausbau das „überragende öffentliche Interesse“ bescheinigt (§ 1 Abs. 1 TKG). Demzufolge müssen die Genehmigungsbehörden dem Netzausbau Vorrang gegenüber anderen Belangen wie dem Natur- oder Denkmalschutz gewährt werden. Es ist wichtig, dass die Aufsichtsbehörden auf eine entsprechende Anwendung in Genehmigungsverfahren	Zustimmung: Zu der Fallgruppe „Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen“ können in der Vollzugsbekanntmachung entsprechende Hinweise gegeben werden. Auch kann dort auf § 1 Abs. 1 Satz 2 TKG hingewiesen werden, wonach die Verlegung und die Änderung von Telekommunikationslinien zum Ausbau von öffentlichen Telekommunikationsnetzen liegen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

verwirklicht werden kann. § 85a Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.	verwirklicht werden kann. § 85a Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt; bei den Vorhaben nach Satz 2 folgt die Atypik bereits aus dem festgestellten Sonderinteresse.	hinwirken, damit die Regelung in der Praxis Wirkung zeigt (Umdruck 20/7093, S. 2.	
(2) Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung ist gesondert zu beantragen; der Antrag ist zu begründen. Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend. (3) Über Abweichungen nach Absatz 1 Satz 1 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet bei verfahrensfreien Bauvorhaben die Gemeinde nach Maßgabe der Absätze 1 und 2. Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu; § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB gilt entsprechend.	- unverändert -		
§ 69 Behandlung des Bauantrags	- unverändert -		
(1) Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag die Gemeinde und diejenigen Stellen,	- unverändert -		

1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, oder 2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann; die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die Gemeinde oder die jeweilige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder sonstigen Stelle, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; von der Frist nach Halbsatz 1 abweichende Regelungen durch Rechtsvorschrift bleiben unberührt. Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme bei der Bauaufsichtsbehörde eingehen, es sei denn, die verspätete Stellungnahme ist für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über den Bauantrag von Bedeutung.			
(2) Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauauf-	(2) Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde	Anregung **KLV**: Die vorgesehene Möglichkeit, Nachforderungsfristen auch nach deren Ablauf rückwirkend zu ver-	Zustimmung: Es sollte nur die Möglichkeit der (rechtzeitigen) Fristverlängerung nach § 89 Abs. 7 Satz 1 LVwG

sichtsbehörde die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.	die Bauherrin oder den Bauherrn zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf; § 89 Absatz 7 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.	längern, wird aus Vollzugssicht kritisch beurteilt. Die bisherige Rücknahmefiktion dient gerade dazu, unvollständige Verfahren nach Ablauf einer eindeutig bestimmten Frist rechtssicher abzuschließen. Wird eine bereits eingetretene Rechtsfolge nachträglich wieder beseitigt, besteht die Gefahr neuer Rechtsunsicherheiten hinsichtlich des Verfahrensstandes. Für nachvollziehbare Härtefälle kann eine Verlängerungsmöglichkeit sinnvoll sein. Diese sollte jedoch möglichst vor Ablauf der gesetzten Frist beantragt und entschieden werden. Eine rückwirkende Wiederaufnahme bereits beendeter Verfahren sollte auf eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben (Umdruck 20/7082, S. 9).	eingeräumt werden. Eine rückwirkende Aufhebung des Eintritts der Rücknahmefiktion sollte ausgeschlossen bleiben. Dazu sollte die Änderung wie folgt gefasst werden: § 89 Absatz 7 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt
(2a) Betrifft das Vorhaben eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt, gilt ergänzend Folgendes: 1. auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn werden das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 138a des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt; 2. die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Bauherren bereit	- unverändert -		

und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich; dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein; in den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im Land Schleswig-Holstein für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind; 3. die einheitliche Stelle soll unter Einbindung der zu beteiligenden Behörden die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an die Antragsteller oder den Antragsteller zusammenfassen; nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die einheitliche Stelle einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit. § 68 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. (3) Legt die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen einer sachverständigen Person oder sachverständigen Stelle im Sinne einer Verordnung nach § 85 Absatz 2 vor, wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage solcher Bescheinigungen ver-			

langen. § 66 bleibt unberührt. (4) Personenbezogene Daten, die der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren bekannt werden, dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit 1. dies für die Einholung einer Genehmigung, Zustimmung, Bewilligung oder Erlaubnis nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich ist (§ 72 Absatz 4a, § 68 Absatz 2), 2. dies notwendig ist, um die Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen oder 3. dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Fortführung des Nachweises der Liegenschaften in öffentlichen Registern gewährleistet wird, an andere Stellen daneben auch, soweit 4. es erforderlich ist, dass die Bauaufsichtsbehörde sich zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben der besonderen Sachkunde der Stellen bedient. Außerdem darf die Bauaufsichtsbe-			

hörde Baubeginn und Lage des Baugrundstücks an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 26a Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248), übermitteln. Die Bauaufsichtsbehörde hat, wenn die Bauherrin oder der Bauherr entsprechende zusätzliche Bauvorlagen einreicht, die Übermittlung ohne Nennung von Namen und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn, der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers und der oder des Bauvorlageberechtigten vorzunehmen, wenn der Zweck der Übermittlung auch auf diese Weise ohne zusätzliche Erschwerung erreicht werden kann.			
§ 72 Baugenehmigung, Baubeginn	- unverändert -		
(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind; die Bauaufsichtsbehörde darf den Bauantrag auch ablehnen, wenn das Bauvorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Die durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten	- unverändert -		

Umweltauswirkungen sind nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.			
(1a) Ist über einen Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 zu entscheiden, gilt § 111a des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend: 1. Die Frist für die Entscheidung beginnt a) drei Wochen nach Zugang des Bauantrags oder b) drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 69 Absatz 2 versandt hat. 2. Die Bescheinigung nach § 111a Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes ist unverlangt und unverzüglich auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde sowie jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform	(1a) Ist über einen Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 zu entscheiden, gilt § 111a des Landesverwaltungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend: 1. Die Frist für die Entscheidung beginnt a) drei Wochen nach Zugang des Bauantrags oder b) drei Wochen nach Zugang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 69 Absatz 2 versandt hat. 2. Die Bescheinigung nach § 111a Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes ist unverlangt und unverzüglich auszustellen; sie hat den Inhalt der Genehmigung wiederzugeben, eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 58 VwGO zu enthalten und ist dem Antragsteller, der Gemeinde sowie jedem Nachbarn zuzustellen, der dem Bauantrag nicht zugestimmt hat. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der ~~Baugenehmigungsbehörde~~Bau-	Anregung **KLV**: Bei Anträgen, die eine Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erfordern, beginnen zwei Fristen laufen. Jene nach § 36a BauGB und jene nach § 72 Abs. 1a LBO i.V.m. 111a LVwG. Diese Fristen laufen unabhängig voneinander und sollten aufeinander abgestimmt werden. Dies könnte bspw. wie in der Bayrischen Bauordnung erfolgen. In Art. 82c BayBO wird geregelt, dass die bauordnungsrechtliche Frist bei Verfahren, die eine Zustimmung der Gemeinde erfordern, frühestens einen Monat nach Eingang der Entscheidung oder Ablauf der Frist nach § 36a Bau GB endet (Umdruck 20/7082, S. 9 f.). Anregung **VATM**: Die bestehende Regelung zum Beginn der Entscheidungsfrist zu einer rechtssicheren Vollständigkeitsfiktion weiterentwickelt werden. Eine innerhalb der ersten drei Wochen versandte Aufforderung sollte sämtliche zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Mängel und fehlenden Unterlagen abschließend benennen. Nach Ablauf dieser Frist oder nach Eingang der fristgerecht verlangten Unterlagen sollte der Bauantrag für den Beginn der Entscheidungsfrist als vollständig gelten. Weitere Nachforderungen sollten den Fristbeginn grundsätzlich nicht erneut verschieben (Umdruck 20/7070, S. 2).	Ablehnung zu **KLV**: Art. 82c BayBO lautet wie folgt: „(1) Ist zu einem Vorhaben die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde unverzüglich zur Entscheidung über ihre Zustimmung auf. In diesem Fall endet die Frist zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 2 frühestens einen Monat nach dem Eingang der Entscheidung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde oder dem Ablauf der Frist nach § 36a Abs. 1 Satz 4 oder § 36a Abs. 2 Satz 2 BauGB. (2) Abs. 1 gilt für Vorhaben, zu denen die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB erforderlich ist, entsprechend. In den Fällen des § 246e Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BauGB kann die Bauaufsichtsbehörde den Lauf der Frist des Art. 68 Abs. 2 aufheben, wenn die Wahrung der Frist auch bei sachgerechter Beschleunigung nicht möglich erscheint. (3) Die Bauaufsichtsbehörde informiert den Bauherrn unverzüglich über eintretende Änderungen nach den Abs. 1 und 2.“ Durch die Einführung einer parallelen Fristberechnung würde das bauaufsichtliche Verfahren unnötig ver-

auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. Im Fall des Satzes 1 finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.	aufsichtsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. Im Fall des Satzes 1 finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.	Anregung **BitKom**: Im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern vom 6. November 2023 wurde die Einführung einer Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion für den Mobilfunkausbau beschlossen. Auch der Gigabit Infrastructure Act der Europäischen Union sieht ab November 2025 eine Genehmigungsfiktion vor. Der vorliegende Gesetzentwurf übernimmt diese Instrumente bislang nicht. Eine gesetzliche Fiktion, nach der die Genehmigung drei Monate nach Eingang vollständiger Unterlagen als erteilt gilt, würde den Ausbau spürbar beschleunigen. Im Wohnungsbau ist eine solche Regelung in vielen Bundesländern bereits verbreitet; in Niedersachsen und Bayern wurde sie für Telekommunikationsanlagen bereits eingeführt. Das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigt zudem, dass verfahrensrechtliche Erleichterungen den Mobilfunkausbau wirksam beschleunigen können. Eine Genehmigungsfiktion kann ihre Wirkung jedoch nur entfalten, wenn sie mit einer Vollständigkeitsfiktion verbunden wird. Andernfalls könnten wiederholte Nachforderungen den Ablauf verzögern. Daher sollte der Gesetzentwurf um eine Vollständigkeitsfiktion ergänzt werden (Umdruck 20/7093, S. 1 f.).	kompliziert. Eine eine Baugenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen sind. Ist ein Nachweis innerhalb der Entscheidungsfrist von regelmäßig drei Monaten nicht möglich, z. B., weil die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB noch aussteht, kann die Bauaufsichtsbehörde die Frist angemessen verlängern oder aber der Bauherr auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichten. Damit bestehen schon nach geltendem Recht flexible Instrumente, um die Bauturbo-Verfahren schnellstmöglich abzuwickeln. Würde die Entscheidungsfrist der Bauaufsichtsbehörde – wie nach Art. 82c Abs. 1 Satz 2 BayBO erst einen Monat nach dem Eingang der Entscheidung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde oder dem Ablauf der Zustimmungsfiktion beginnen, würde sich die Entscheidungsfrist – nachdem der Bauantrag enscheidungsreif ist – um einen zusätzlicher Monat verlängern. Eine solche Regelung wäre geeignet, die bisherigen Anstrengungen zur Verfahrensbeschleunigung zu konterkarieren. Zustimmung zu **BitKom** und **VATM**: Die Genehmigungsfiktion mit Vollständigkeitsfiktion ist in der Landesbauordnung bereits eingeführt.

(2) Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und die Nachbarin oder der Nachbar nicht nach § 70 Absatz 2 zugestimmt hat. Die Schriftform kann dadurch ersetzt werden, dass die Baugenehmigung als elektronisches Dokument in einem Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), bereitgestellt wird. (3) Die Baugenehmigung kann mit Auflagen, mit Bedingungen, einem Vorbehalt des Widerrufs und einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. (4) Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. (4a) Die Bauaufsichtsbehörde hat, soweit andere Behörden zuständig sind, die für die Errichtung, Änderung, Nutzung oder Beseitigung von Anlagen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse einzuholen und mit der Baugenehmigung gleichzeitig aus-	- unverändert -		

zuhändigen, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften dazu befugt ist, diese Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, teilt sie dies, wenn bauaufsichtliche Gründe dem Bauantrag nicht entgegenstehen, unter Benachrichtigung der Bauaufsichtsbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid unmittelbar mit. (5) Der Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch eine Übermittlung des Bescheides zur Kenntnis zu geben.			
(6) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn 1. die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn zugegangen ist sowie 2. die geprüften bautechnischen Nachweise nach § 66 Absatz 3 und 3. die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen bei Bau-	(6) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn 1. die Baugenehmigung der Bauherrin oder dem Bauherrn zugegangen ist sowie 2. die geprüften bautechnischen Nachweise ~~nach § 66 Absatz 3~~ und 3. die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen bei Baubeginn der		

beginn der Bauherrin öder dem Bauherrn, die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.	Bauherrin öder dem Bauherrn, die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.		
(7) Vor Baubeginn eines Gebäudes müssen die Grundrissfläche abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigungen, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. (8) Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).	- unverändert -		
	§ 76a Ortsveränderliche Wohngebäude		
	An ein rechtmäßig errichtetes Wohngebäude, das geeignet ist, an verschiedenen Orten aufgestellt und wieder abgebaut zu werden, bestimmt ist, an einem oder mehreren Orten nacheinander jeweils für längere Zeit aufgestellt zu werden, und einen Brutto-Rauminhalt von nicht mehr als 75 m3 hat, werden im Fall späterer Aufstellung an einem anderen Ort keine zusätzlichen grund-	Anregung **KLV**: Eine gesetzliche Normierung für den Umgang mit Tiny-Houses wird begrüßt. Indes wäre es wünschenswert, wenn grundstücksunabhängige bauordnungsrechtliche Anforderungen berücksichtigt und die Vereinbarkeit damit attestiert werden. Ansonsten stellt sich die Frage, wie bspw. der gesetzliche Prüfungsrahmen ausgestaltet ist, wenn das Gebäude erstmalig außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgestellt und genehmigt und anschließend nach Schleswig-Holstein verbracht wird (Umdruck 20/7082, S. 9). Anregung **GDV**: Bei einem Standortwechsel ortsveränderlicher Wohngebäude können sich Wind-, Überflutungs-, Hagel-, Baugrund- und Hanggefährdung we-	

	stücksunabhängigen Anforderungen aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften gestellt. Dies entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren nach § 62, 63 oder 64 durchzuführen. § 58a bleibt unberührt.	sentlich ändern. Die Abgrenzung zwischen grundstücksunabhängigen und standortbezogenen Anforderungen ist deshalb von besonderer Bedeutung. Verankerung, Gründung, Auf triebssicherheit, Unterspülungsschutz und Medienanschlüsse müssen stets für den konkreten Standort bemessen werden (Umdruck 20/6893, S. 7). Anregung **AfF**: Wiederholt versetzbare Gebäude können eine Form von Wiederverwendung sein. Tiny Houses sind jedoch nicht automatisch flächen- oder ressourceneffizient: Im Verhältnis zur Wohnfläche besitzen sie viel Hüllfläche, benötigen Grundstück, Erschließung und Infrastruktur und können als provisorische Dauerlösung geringe Wohnstandards verfestigen. § 76a sollte deshalb echte Ortsveränderlichkeit, Wiederaufstellbarkeit und Dokumentation der Bauteile voraussetzen. Standortabhängige Anforderungen – insbesondere Planungsrecht, Hochwasser- und Küstenschutz, Erschließung und Freiraumschutz – müssen uneingeschränkt geprüft werden. Priorität sollte die Reaktivierung bestehenden Wohnraums und kompakte Nachverdichtung behalten (Umdruck 20/7058, S. 9). Zustimmung **Mieterbund** (Umdruck 20/7061, S. 1). Anregung **VBI**: Innerhalb Schleswig-Holsteins bestehen unterschiedliche Windzonen (WZ 2-4) mit teilweise erheblichen Unterschieden. Es wird deswegen bei einer Aufstellung an einem anderen Ort erforderlich zu prüfen, ob das ortsveränderliche Wohngebäude den neuen Windlasten hinsichtlich seiner eigenen Bauteile sowie seiner festen Verankerung mit dem Untergrund geeignet ist. Wenn die benannten Paragraphen §§ 62-64 dies durch den im Antrag eingetragenen Statiker abdecken, bestehen unserseits keine Bedenken (Umdruck 20/7094).	
§ 79 Einstellung von Arbeiten	- unverändert -		
(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt auch dann, wenn 1. die Ausführung eines Vorhabens	(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt auch dann, wenn 1. die Ausführung eines Vorhabens ent-		

entgegen den Vorschriften des § 72 Absatz 6 und 8 begonnen wurde, oder 2. bei der Ausführung a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen, b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen abgewichen wird, 3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen, 4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 21 Absatz 3) gekennzeichnet sind.	gegen den Vorschriften des § 72 Absatz 6 und 8 begonnen wurde, oder 2. bei der Ausführung a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen, b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen abgewichen wird, 3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der ~~Verordnung (EU) Nummer 305/2011~~Verordnung (EU) Nummer 2024/3110 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen, 4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 21 Absatz 3) gekennzeichnet sind.		
(2) Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.	- unverändert -		
§ 81 Bauüberwachung	- unverändert -		

(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. (2) Das Prüfamt oder die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Standsicherheit oder für Brandschutz oder die Bauaufsichtsbehörde überwacht und bescheinigt nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 85 Absatz 2 die Bauausführung bei baulichen Anlagen in den Fällen 1. des § 66 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 1 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises, 2. des § 66 Absatz 2a Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 hinsichtlich des von ihr oder ihm bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises. Wer bautechnische Nachweise erstellt oder aufstellt, überwacht und bestätigt in den Fällen 1. des § 66 Absatz 2 Satz 1 bei der Bauausführung die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen, 2. des § 66 Absatz 2a Satz 1 die mit dem Brandschutznachweis überein-	- unverändert -		

stimmende Bauausführung. § 66 Absatz 2 Satz 4 und 5 Halbsatz 3 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 entsprechend. Wird die Bauausführung nach Satz 1 bescheinigt oder nach Satz 2 bestätigt, findet insoweit eine bauaufsichtliche Überwachung nicht statt. § 66 Absatz 3a gilt für die Bescheinigungen und Bestätigungen entsprechend. (3) Im Rahmen der Bauüberwachung können Proben von Bauprodukten, soweit erforderlich, auch aus fertigen Bauteilen zu Prüfzwecken entnommen werden.			
(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.	(4) Im Rahmen der Bauüberwachung ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungs- und Konformitätserklärungen nach der Verordnung (EU) Nummer 2024/3110, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.		
(5) Die Bauaufsichtsbehörde, die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Standsicherheit, die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz sowie diejenigen, welche in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer	(5) Die Bauaufsichtsbehörde, die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Standsicherheit, die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur für Brandschutz sowie diejenigen, welche in einer von der Architekten- und Ingenieurkammer		

geführten Liste der Prüfbefreiten eingetragen sind, sollen, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 erlangen, diese der obersten Bauaufsichtsbehörde als für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.	geführten Liste der Prüfbefreiten eingetragen sind, sollen, soweit sie im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Rechtsverstöße gegen die ~~Verordnung (EU) Nummer 305/2011~~Verordnung (EU) Nummer 2024/3110 erlangen, diese der obersten Bauaufsichtsbehörde als für die Marktüberwachung zuständigen Stelle mitteilen.		
§ 85a Technische Baubestimmungen	- unverändert -		
(1) Die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße nachweislich die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; die § 16a Absatz 2, § 17 Absatz 1 und § 67 Absatz 1 bleiben unberührt. (2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahmen auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf 1. bestimmte bauliche Anlagen oder	- unverändert -		

ihre Teile, 2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile, 3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts, b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken, c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirken, d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke, e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke, f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leis-			

tung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen, 4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16a Absatz 3 oder nach § 19 Absatz 1 bedürfen, 5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22, 6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.			
(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 gegliedert sein.	(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 gegliedert sein.		
(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Absatz 3 genannte Liste. (5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage des vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbe-	(3) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Absatz 3 genannte Liste. (4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes oder der Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Technischen Baubestimmungen auf der Grundlage des vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bau-		

hörden der Länder veröffentlichten Musters der Technischen Baubestimmungen (MVVTB) als technische Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1. Bei Bekanntgabe kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden.	aufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten Musters der Technischen Baubestimmungen (MVVTB) als technische Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1. Bei Bekanntgabe kann hinsichtlich ihres Inhalts auf die Fundstelle verwiesen werden.		
§ 86 Örtliche Bauvorschriften	- unverändert -		
(1) Die Gemeinden können durch Satzung Örtliche Bauvorschriften erlassen über 1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern, 2. über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen, 3. den barrierefreien Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Wohnungen auch innerhalb des Grundstücks, 4. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (§ 8 Absatz 2), 5. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 49 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Si-	- unverändert -		

cherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann, 6. die Gestaltung einschließlich der barrierefreien Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen, 7. von § 6 abweichende Maße der Abstandsflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,			

8. die Begrünung baulicher Anlagen. (2) Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen werden. Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan oder durch eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch erlassen, so sind die Vorschriften des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils, die §§ 13, 13a, 30, 31, 33, 36, 214 und 215 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden. (3) Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 können innerhalb der örtlichen Bauvorschrift auch in Form zeichnerischer Darstellungen gestellt werden. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen Bauvorschrift bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.			
	(4) Satzungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände.	Ablehnung **BUND**: Kritisch sieht der BUND die vorgesehenen weitreichenden Sonderregelungen für bauliche Anlagen auf Militärgelände. Nach § 61 sollen sämtliche baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände verfahrensfrei werden. Gleichzeitig sollen nach dem neuen § 86 Abs. 4 örtliche Bauvorschriften auf diese Anlagen überhaupt keine Anwendung mehr finden. Eine pauschale Ausnahme halten wir für zu weitgehend. Örtliche Bauvorschriften enthalten gerade für den Umwelt- und Klimaschutz wichtige Anforderungen, beispielsweise zur Begrünung von Grundstücken und Gebäuden, zum Natur-	

		und Artenschutz, zur Gestaltung unbebauter Flächen, zur Regenwasserbewirtschaftung oder zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelung. Dass militärische Nutzungen im Einzelfall besondere Anforderungen an Sicherheit und Funktionsfähigkeit stellen können, rechtfertigt aus unserer Sicht nicht den generellen Ausschluss dieser Regelungen. Umweltrechtliche Anforderungen sowie kommunale Vorgaben insbesondere zu Klimaanpassung, Begrünung, Regenwassermanagement und Flächenschutz sollten grundsätzlich weiterhin gelten. Abweichungsnotwendigkeiten sind wie bislang einzelfallbezogen zu betrachten und zuzulassen (Umdruck 20/6976, S. 4). Anregung **NABU**: Die Regelung mag auf den ersten Blick kritisch erscheinen, birgt aber zugleich erhebliches Potenzial für mehr Natur-, Umwelt- und Klimaschutz. Dass serielles Bauen sinnvoll sein kann, gilt nicht nur mit Blick auf die Verteidigungsfähigkeit, sondern auch im Hinblick auf ökologische Belange. Die im Papier „Mehr Wildnis wagen – mehr Sicherheit gewinnen“ beschriebenen Ansätze zeigen, dass sich Verteidigungsfähigkeit, Natur- und Klimaschutz nicht ausschließen müssen, sondern sich sogar gegenseitig stärken können. Problematisch ist allerdings, dass den Gemeinden bisherige Gestaltungsmöglichkeiten, etwa über Satzungen zu Fassaden oder Begrünung, für bauliche Anlagen auf Militärgeländen entzogen würden. Bleibt es bei diesem Schritt, drohen ökologische Verschlechterungen. Sinnvoll wäre daher, nach landesrechtlichen Ausgleichsmöglichkeiten zu suchen, die serielles Bauen nicht behindern und zugleich ökologische Anforderungen berücksichtigen (Umdruck 20/7086, S. 10 ff.).	
§ 87 Übergangsvorschriften	- unverändert -		
(1) Verfahren, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes eingeleitet wurden, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Auf Vorhaben, für die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes ein Verfahren eingeleitet wurde, sind die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften nur anzuwenden, soweit sie für den Bauherrn eine günstigere Regelung enthalten.	(1) Verfahren, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes eingeleitet wurden, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Auf Vorhaben, für die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes ein Verfahren eingeleitet wurde, sind die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften nur anzuwenden, soweit sie für den Bauherrn eine günstigere Regelung enthalten. Satzungsbe-		

	stimmungen, die von § 49 Absatz 1 Satz 4 abweichen, treten am [Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2] außer Kraft.		
(2) Die Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, ist nicht zulässig. Sind bereits in Verkehr gebrachte Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 tragen, mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, verliert das Ü-Zeichen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Gültigkeit.	(2) Für Bauprodukte, die weiterhin nach der Verordnung (EU) Nummer 305/2011 auf dem Markt bereitgestellt werden, sind die Regelungen der Landesbauordnung in der bis zum [Tag vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß Artikel 2] geltenden Fassung anzuwenden, soweit diese auf die Verordnung (EU) Nummer 305/2011 verweisen.		
(3) In der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort. (4) Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum Inkrafttretens dieses Gesetzes geregelten Umfang wirksam. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.	- unverändert -		
(5) Mit Wirkung vom 14. Januar 2027 werden § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und § 66 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d wie folgt geändert:	(5) Mit Wirkung vom 14. Januar 2027 werden § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und § 66 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d wie folgt geändert:	Anregung **KLV**: Im Zuge der Gesetzesänderung sollte zudem erwogen werden, den mit erheblicher Rechtsunsicherheit behafteten § 87 Absatz 5	Zustimmung: § 87 Abs. 5 sollte gestrichen und die Änderungsbefehle wie oben beschrieben umgesetzt werden.

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung: „Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, für die die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/12301 durch eine EU-Konformitätserklärung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ist.“ 2. Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung: „1 Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 14. Juni 2023, Abl. L 165 S. 1 (EU-Maschinenverordnung)“ 3. In § 66 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d werden die Worte „Richtlinie 2006/42/EG“ durch die Worte „Verordnung (EU) 2023/1230“ ersetzt.	1. § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung: „Windenergieanlagen und Teile von Windenergieanlagen, ~~für die~~soweit die Konformität mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/12301 durch eine EU-Konformitätserklärung und ein CE-Zeichen nachgewiesen ~~ist~~wird.“ 2. Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung: „1 Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates vom 14. Juni 2023, Abl. L 165 S. 1 (EU-Maschinenverordnung)“ 3. In § 66 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d werden die Worte „Richtlinie 2006/42/EG“ durch die Worte „Verordnung (EU) 2023/1230“ ersetzt.	LBO ersatzlos zu streichen und die darin vorhandenen Änderungsbefehle in den Entwurf zu überführen. Die derzeitige Fassung der LBO enthält eine für ein Gesetz absolut atypischen Änderungsbefehl, der in den zu ändernden Vorschriften wie bspw. § 66 Absatz 3 LBO nicht erwähnt wird. So erfolgt eine Gesetzesänderung ohne erneute Bekanntmachung ebenjener, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Anwendung der alten Rechtslage führen dürfte (Umdruck 20/7082, S. 9). Anregung **vpi**: Die Anpassungen beziehen sich auf eine Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9, die sich aus der Einführung der Verordnung (EU) 2023/1230 mit Wirkung zum 14. Januar 2027 ergibt. Gleichzeitig wird mit dem vorliegenden Änderungsentwurf zur LBO jedoch auch der Wortlaut von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 selbst angepasst (Punkt 2). Es wird empfohlen Absatz 5 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern: „Windenergieanlagen oder Teile von Windenergieanlagen, soweit sie dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1230 unterliegen und soweit der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchführt.“ (Umdruck 20/7060, S. 8 f.)	